

Zusammenfassung

Rechts- und

Verfassungsgeschichte

Arbeitsgemeinschaft Österreichische
Rechtsgeschichte (HG.)

4., überarbeitete Auflage

Inhaltsverzeichnis

Einleitung (1000-1040).....	5
Verfassungsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdts. (1040-1127).....	8
A) Ständeordnung und Lebenswelten.....	8
1. Bauernstand und Grundherrschaft.....	9
2. Adelsstand und Lehenswesen.....	9
3. Bürgerstand und Städtewesen.....	10
4. Klerus und die Kirche.....	10
B) Reich, Länder und Länderverbindungen im Mittelalter.....	11
C) Das Reich und die Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit.....	14
Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdts. (1128-1344).....	18
A) Römisches und kanonisches Recht im Mittelalter.....	18
B) Heimische Rechte im Mittelalter.....	20
C) Entstehung der ReWi im Mittelalter.....	29
D) Entwicklungen in der Neuzeit.....	33
Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443).....	41
A) Österreich.....	41
B) Exkurs Einfluss der Nordamerikanischen Revolution.....	45
C) HRR und Deutscher Bund.....	45
1. Das Ende des HRR.....	45
2. Der Deutsche Bund.....	46
3. Verhältnis Ö zum DB.....	48
Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527).....	49
A) Naturrecht – Vernunftrecht.....	49
1. Allgemeines, Wesen und Entwicklung.....	49
2) Wirkung im Allgemeinen.....	49
B) Die naturrechtlichen Kodifikationen.....	50
1. Allgemeines.....	50
2. Das Allgemein Landrecht für die preußischen Staaten (ALR).....	51
3. Code Civil (CC).....	53
4. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB).....	53
5. Dogmatische Beispiele.....	58
C) Die kodifikationsdominierte Rechtswissenschaft.....	59
1. Die exegetische Schule zum ABGB.....	59
2. Die italienische-österreichische Rechtswissenschaft.....	60
3. Zum CC: „Ecole de l'exegese“ und „Rheinisches Recht“.....	61
Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721).....	61
A) Der Konstitutionalismus.....	61
B) Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich.....	64
C) Das Kaisertum Österreich 1848-1867.....	67
1. Die Verfassungsentwicklung 1848-1867.....	67
2. Der Neobabsolutismus 1852-1860.....	71
3. Die Verfassungsreformen 1860/61.....	72
4. Die weitere Verfassungsentwicklung bis zum Ausgleich.....	75
D) Die Österreichisch-Ungarische Monarchie 1867-1918.....	75

1. Entstehung und Rechtsnatur.....	75
2. Aufgabenverteilung.....	76
3. Das Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.....	77
E) Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (Cisleithanien).....	78
1. Die Entstehung der Dezemberverfassung 1867.....	78
2. Charakterisierung der Dezemberverfassung.....	78
3. Gesetzgebung.....	79
4. Wahlrechtsreformen.....	80
5. Regierung und Verwaltung.....	82
6. Gerichtsbarkeit und Rechtspflege.....	84
7. Die Grundrechte.....	85
8. Staat und Kirche.....	86
9. Staat und Nationalitäten.....	86
10. Staat und Parteien.....	87
11. Anfänge des Interventions- und Sozialstaats.....	87
Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781).....	88
A) Die Privatrechtssituation in Mitteleuropa Mitte des 19 Jhd.....	88
B) Die Historische Rechtsschule.....	88
1. Allgemeines – Entstehung und Spaltung.....	88
2. Romanistik und Pandektistik.....	89
3. Germanistik.....	90
4. Bedeutung und Ausstrahlung.....	90
5. Die Historische Rechtsschule in Österreich.....	90
6. Allgemeine Ergebnisse der Historischen Rechtsschule.....	91
7. Dogmatische Ergebnisse der Historischen Rechtsschule.....	91
C) Die pandektistischen Kodifikationen.....	92
1. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich 1896.....	92
2. Die schweizerische Zivilrechtsvereinheitlichung: Das Obligationenrecht 1883/1937 und das Zivilgesetzbuch 1907.....	92
3. Die Teilnovellen zum österreichischen ABGB.....	93
D) Die Gegenströmungen zur Historischen Rechtsschule.....	94
Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029).....	95
A) 1918-1920.....	95
1. Ende der Monarchie.....	95
2. Staatsgründung Deutschösterreich.....	96
3. Der Vertrag von St. Germain.....	100
B) 1920-1933.....	101
1. Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920.....	101
2. Verfassungsentwicklung seit 1920.....	103
C) 1933 bis 1938.....	106
1. Das Ende der parlamentarischen Demokratie.....	106
2. Der „Bundesstaat Österreich“ 1934-38.....	107
D) 1938 bis 1945.....	111
1. Der „Anschluss“ 1938.....	111
2. Die Verfassung des Deutschen Reichs.....	112
3. Österreich im „Dritten Reich“.....	114
4. Entrechtung und Ermordung.....	115
E) 1945-55.....	116

1. Wiederherstellung Österreichs.....	116
2. Verfassungs-, Rechts- und Behördenüberleitung.....	117
3. Die Vorläufige Verfassung.....	117
4. Okkupations- und Annexionstheorie.....	118
5. Auseinandersetzung mit der NS-Herrschaft.....	118
6. Die „Alliierte Kontrolle“	119
7. Der Staatsvertrag von Wien 1955.....	119
8. Europa.....	120
F) 1955-89.....	120
1. Das geteilte Europa.....	120
2. Das neutrale Österreich.....	122
G) Seit 1989.....	123
1. Das geeinte Europa.....	123
2. Österreich als Teil der EU.....	124
Privatrechtsgeschichte: Von der Ausrufung der Republik 1918 bis zur Gegenwart (2030-2063)...	127
A) Die allgemeine Entwicklung.....	127
1. Zwischenkriegszeit und NS-Zeit.....	127
2. Zeit nach dem zweiten Weltkrieg.....	127
B) Dogmatische Beispiele.....	128
1. Personen-, Familien- und Erbrecht.....	128
2. Sachen- und Schuldrecht.....	130
Schlussbetrachtung.....	131

Disclaimer: Die Zusammenfassung beansprucht weder Vollständigkeit noch Richtigkeit. Sie ist im Zuge der Lernvorbereitung auf die Modulprüfung Rechts- und Verfassungsgeschichte entstanden und diente der Verarbeitung des Stoffgebiets. Es wurde unsystematisch weibliche als auch männliche* Bezeichnungen gewählt, ohne Rücksicht auf deren historische Richtigkeit zu nehmen. Dies soll einen Beitrag zur Sichtbarkeitsmachung von Frauen* in der Gesellschaft Rechnung tragen. Gerne kann die Zusammenfassung als Lernunterlage verwendet werden, als auch verändert werden.*

Einleitung (1000-1040)

Die Rechtsgeschichte beschäftigt sich nicht nur mit dem normativen Recht, sondern auch mit der Gesetzgebung, Rechtsanwendung oder der Entwicklung der Rechtswissenschaften. Sie ist **interdisziplinär**: Geschichtswissenschaften \leftrightarrow Rechtswissenschaften

Essentialistische Rechtsdefinition: Das Recht ist über die Zeit gleich definiert – allgemein verbindlich.

Nominalistische Rechtsdefinition: Je nach Zeit, Rechtskreis, Epoche, etc. ist ein anderer Rechtsbegriff zu verwenden (wird in der ReGe verwendet).

→ bis in die Neuzeit bspw. wird es eher ein Begriff von Recht, welcher sich auf Akzeptanz durch die Rechtsgenossinnen in den Fokus stellt, Sinn machen, als einer, welcher die (nicht wirklich vorhandene) Gesetzgebung fokussiert.

Mit der Zeit entstehen auch früher nicht in den Blick gekommene Forschungsgebiete wie die “Legal Gender Studies” oder aber auch die Umweltrechtsgeschichte, Umweltrechtsgeschichte oder Globalrechtsgeschichte.

Wichtig zu beachten ist das erkenntnistheoretische Problem, dass heute gängige Termini auf frühere Zeiten angewandt werden ohne, dass dies stimmig ist. Ein gutes Beispiel ist der Begriff des Staates. Lange Zeit sprach mensch von Staaten in Bezug auf das Heilige Römische Reich (HRR) ohne, dass dies zutreffend war, weil dieses die Voraussetzungen (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt) nicht erfüllte. Heute: für früher „**feudale Personenverbandstaat**“ und für heute „**institutionalisierte Flächenstaat**“. Ersterer wurde durch Personen (Adel) getragen, letzterer wurde von Personen unabhängig und wurde von nun an stärker durch örtlich fixierte Behörden getragen → auch Steuerstaat (prozesshafte Entstehung endet im 19 Jhdt.).

Einleitung (1000-1040)

Österreich Begriff: Erstmals als „**Ostarrichi**“ in einer Schenkungsurkunde von Kaiser Otto III 996 – ein geographisch kleiner von den Babenbergern beherrschter Teil an der Donau. Im 12 Jhd. wurde Österreich (Latein „Austria“) zum Namen jenes Landes, welches 1156 zum Herzogtum erhoben wurde. Ab 1282 wurde die Habsburger damit belehnt. Im 14. und 15. Jhd wurden alle von den Habsburger beherrschten Ländern „**Herrschaft zu Österreich**“ genannt. Später nannte mensch, die zum HRR gehörenden Habsburger Länder „österreichische Erbländer“. Für die Gesamtheit der österreichische Erbländer kam die Bezeichnung „österreichische Monarchie“ auf. 1804 kam der Titel „Kaiser von Österreich unter Franz II/I hinzu. Staatscharakter bekam Österreich durch die erste Verfassung 1848 → Kaisertum Österreich. 1918 kam es mit der Gründung der 1. Republik zwischenzeitlich zum Namen „Deutschösterreich“, welcher jedoch durch den Staatsvertrag von St. Germain zur „Republik Österreich“ wurde, welcher bis heute weiterbesteht (Ausnahme 1938-1945).

Die ö. ReGe hat immer eine **europäische** Dimension, gerade weil es durch die Habsburger Dynastie eine große Ausdehnung erlebte. Aber Kernbereich der Betrachtung bleibt das heutige Ö.

Seit dem 19 Jhd. gilt die ReGe als eigene Disziplin. Aber auch davor war eine Beschäftigung für Juristen wichtig, gerade weil oft sehr alte Urkunden noch Geltung entfalteteten. Im Bereich des öffentlichen Rechts führte diese Bewusstwerdung das Recht historisch Gewachsen ist zu einer bestimmten Ausprägung der Staatsrechtslehre → Die Reichshistorie wurde zu einer Hilfsdisziplin der Reichspublizistik.

Auch in der Privatrechtswissenschaft wurde sich intensiver mit der Geschichte beschäftigt und versucht ein geschlossenes System des Privatrechts zu entwerfen. In der Mitte des 19. Jhd. kam es zu einem markanten Aufschwung der **historischen Rechtsschule**, welche von Carl von Savigny begründet wurde. Diese teilte sich in drei große Schulen:

1. **Germanistik** (Geschichte des heimischen Rechts)
2. **Romanistik** (Geschichte des römischen Rechts)
3. **Kanonistik** (Geschichte des Kirchenrechts)

Im Mittelalter und der Frühneuzeit stand an den Universitäten eine Beschäftigung mit dem römischen wie geistlichen Recht im Mittelpunkt. Erst unter Maria-Theresa kam es zu einer

Einleitung (1000-1040)

Ausweitung auf die Beschäftigung mit dem heimischen Recht. Unter Franz Zeiller (Studienordnung von 1810) fiel, durch den Zerfall des HRR, auch die Beschäftigung mit der Reichshistorie weg und eine Beschäftigung mit dem ABGB rückte in den Mittelpunkt. 1855 kam es wieder zu einer starken Betonung der Rechtsgeschichte. Diese berücksichtigte auch im Besonderen die Reichsgeschichte um den zukünftigen Eliten ein Gefühl für die Reichseinheit zu vermitteln (aufkommende Nationalitäten Konflikte). Bis Heute an der Uni Wien verankert.

Das Studium der Rechtsgeschichte, ermöglicht ein besseres und tieferes Verständnis des Rechts und zeigt dessen historische Bedingtheit bzw. Wandelbarkeit auf. Das heutige Recht ist kein Ergebnis eines linearen Prozesses, sondern durch historische Rahmenbedingungen gewachsen. Dieses Verständnis ermöglicht erst eine kritische Reflexion. Auch wird ein grundlegendes rechtliches Verständnis ausgeprägt, welches überzeitliche Konflikte offenlegt, wie etwa das Verhältnis von Staat und Individuum oder der Interessenausgleich zweier Vertragspartnerinnen). Auch kann ein die Rechtsgeschichte einen Beitrag zur Rechtsanthropologie und somit zum Verständnis anderer Rechtskulturen beitragen.

Alle Dinge aus denen Kenntnisse über die Vergangenheit gewonnen werden können sind als Quellen anzusehen. Die größte Bedeutung kommt hierbei den **Textquellen** zu es gibt aber auch Sachquellen, Bildquellen oder auch mündliche Quellen. Alle Quellen die die Information über die Rechtsentstehung, die Rechtsordnung oder die Rechtspflege bringen nennt mensch **Rechtserkenntnisquellen**. Hiervon zu unterscheiden sind die **Rechtsquellen (Rechtsgeltungsquellen)**, welche sich auf die Rechtserzeugung und nicht auf die Wissenschaft beziehen. Also woher hat ein bestimmtes Recht ihre Geltung bezogen (durch Gesetze, Gewohnheit oder durch Richtersprüche).

Gesetze: 1. allgemein und generell abstrakt, 2. schriftlich, 3. von einer zuständigen Obrigkeit erlassen und 4. gehörig kundgemacht.

Gewohnheitsrecht: Dieses wird im Gegensatz von Gesetzen nicht von „Oben“, sondern von „Unten“ erzeugt. 1. länger andauernde gleichbleibende Übung einer Gemeinschaft (longa consuetudo) 2. das Bewusstsein, dass es sich bei der Übung auch um eine für die Zukunft geltende Regel handelt (opinio iuris).

Einleitung (1000-1040)

Im Mittelalter gab es überwiegend Gewohnheitsrecht, welches ab der Neuzeit immer stärker durch Gesetzesrecht verdrängt wurde.

Richterrecht: In Österreich keine eigene Rechtsquelle In England hingegen sehr dominierend. Dort gab es keine starke Rezeption des gemeinen Rechts, aber schon seit dem 12 Jhdt. eine einheitliche königliche Rechtsprechung. Durch den ähnlichen Trägerkreis von Gesetzes- und Richterrecht gibt es natürlich Berührungspunkte.

Es gibt keine einheitliche rechtsgeschichtliche Methode. Bspw. als hist. Rechtssoziologie oder als Dogmengeschichte etc. Wichtiges Element hierbei bleibt immer die **Quellenkritik**. Fragen nach dem/der Verfasser_in, den Adressat_innen, den generellen Entstehungszusammenhang oder die Überlieferungsform. Es geht um eine sachgerechte Interpretation der Quelle. Wichtig zu beachten ist, dass wir als Rechtshistoriker_innen nie die **Zeitbedingtheit des eigenen Denkens** ganz ablegen können. Die Untersuchung der Vergangenheit kann immer nur eine Annäherung sein.

Verfassungsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1040-1127)

A) Ständeordnung und Lebenswelten

Die Gesellschaft war im alten Europa grundsätzlich ständisch organisiert: **Klerus, Adel, Bürgertum** und **Bauernschaft**. Der Ursprung dieser Stände war eine berufliche Ausdifferenzierung, welche jedoch viel weitreichenderen Charakter annahm. Es handelte sich um **Geburtsständen**, welche dem **Prinzip der Ebenburt** folgten. Es gab eigene Kleidervorschriften wie auch verschiedene Rechte für verschiedene Stände.

1. Bauernstand und Grundherrschaft

Zwischen **80-90%** der Bevölkerung. Er war durch die **Grundherrschaft** organisiert und bildete somit eine eigene politische, rechtliche als auch wirtschaftliche Einheit. Die Bauern unterstanden

dem Grundherr (Adeliger oder Geistlicher ganz selten der König) und unterstanden somit nicht direkt dem König. Anm.: Vorarlberg und Tirol waren Ausnahmen, hier hatte der Landesfürst die meisten Grundherrschaften inne.

Im Mittelpunkt stand der Hof des Grundherren, der sogenannte **Fronhof**. An diesen angeschlossen war das **Dominikalland**, welches direkt vom Gutsherrn verwaltet wurde und zu, welchen die Bauern (Grundholden) einen **Frondienst** (Robotleistungen) leisten mussten. Angeschlossen an das Dominikalland lag das **Rustikalland**, welches die Bauern selbst bewirtschafteten und von welchem sie Naturalleistungen abgeben mussten. Eine Begrenzung der Robotleistungen kam erst in Folge des Absolutismus. Es herrschte eine „**gemäßigte Untertänigkeit**“ vor, die Bauern durften weder das Land ohne Erlaubnis verlassen noch Heiraten. Die Leibeigenschaft als solche war jedoch seit dem Mittelalter nicht mehr sehr verbreitet (nur noch in Ungarn). Jede Grundherrschaft bildete ein eigenes Recht, das **Hofrecht** heraus. Die Grundholden bildeten hier die Gerichtsgemeinde, das sogenannte **Taiding**, in welchem der Grundherr den Vorsitz führte. Auch der Grundherr war diesem unterworfen (genossenschaftlicher Aspekt).

2. Adelsstand und Lehenswesen

Der Adel selbst war sehr zersplittert: Hoch- und Niederer Adel bzw. Reichs- und Landes Adel. Ausgangspunkt war meist die Belohnung für militärische Dienste. Auch der Adel wurde belehnt und zwar mit Land oder Benefizen, jedoch verlor dieser seine persönliche Freiheit nicht, vielmehr musste er vor der Ausstattung mit dem dinglichen Recht einen **Treueschwur** leisten, welcher insbesondere Rat (**consilium**) und militärischen Beistand (**auxilium**) umfasste. Eine Treueverletzung (Felonie) konnte zum Entzug des Lehens führen was jedoch praktisch kaum machbar war. Die Empfänger königlicher Lehen nannte mensch **Kronvasallen** und diese konnten sogenannte **Aftervasallen** bestimmen, dadurch entstand eine **Lehenspyramide**. In Frankreich und England wurde eine direkte Bindung der Aftervasallen an den König angenommen, was diesen stärkte, im HRR hingegen nicht was diesen wiederum sehr schwächte. Unter Kaiser Otto I kam es vermehrt zur Belehnung Geistlicher, weil nach deren Tod der Lehen neu vergeben werden konnte – dies hatte den **Investiturstreit** (Investitur: Ausstattung mit Lehen), welche **1122 im Wormser Konkordat** endete, welches bestimmt, dass die Besetzung der geistlichen Positionen durch kanonische Wahl und nicht durch den König bestimmt wird.

3. Bürgerstand und Städtewesen

Städte standen meist unter geistlicher oder weltlicher Herrschaft, dem **Stadtherren**. Es gelang jedoch oft, insbesondere geistliche Herrschaft, abzuschütteln und den Status einer **freien Stadt** mit eigenem Stadtrecht zu erlangen. Auch Reichsstädte (Stadtherr König) und landesfürstliche Städte (Stadtherr Landesfürst) erhielten oft ein eigenes Stadtrecht und somit große Autonomie. Die Bürger waren von **persönlicher Freiheit** geprägt. Konnte ein Bauer in die Stadt fliehen und dort eine gewisse Frist bleiben wurde auch dieser frei, wenn auch nicht politisch berechtigt (meist Grundbesitz notwendig). Die Beteiligung an der Politik war oft auf einen kleinen Kreis das sogenannte **Patriziat** beschränkt. Kaufleute waren in **Gilden** und Handwerker_innen in **Zünfte** organisiert – Im Spätmittelalter erkämpften sich die Zünfte allmählich Gleichberechtigung. Frauen und große Teile der unteren Schicht waren von der Politik gänzlich ausgeschlossen.

Die **Jüd_innen** lebten in besonderen **Ghettos** und dort nach eigenem Recht. Als religiöse Minderheit unterstanden sie dem Schutz des Königs, welcher mit dem Judenrecht das Zusammenleben mit den Christen regelte – oft mit großen Nachteilen für die Jüdinnen, welche bspw. auf bestimmte Berufsfelder (bspw. Geldverleih) beschränkt wurden. Es wurden auch Abgaben wie der Judenpfennig eingeführt. Das **Judenregal** (Schutzrecht der Juden) wurde am Lehenweg weitergegeben und war auch eine große Einnahmequelle. Es kam auch immer wieder zu Pogromen.

4. Klerus und die Kirche

Aufnahme durch die **Weihe** (Bruch mit dem Geburtsrecht). Meist jedoch Abkömmlinge adeliger Häuser. Für diese galt das kanonische bzw. subsidiär das römische Recht. Sie genossen verschiedene Privilegien und unterlagen der **geistlichen Gerichtsbarkeit**. Ab dem 12 Jhdt. setzte sich immer stärker das Zölibat durch, welches legitime Erben verhinderte und somit interessant für das Lehenswesen war. Es galt das Primat des Papstes, territorial organisiert in Diözesen (Bistümer), welche zu Kirchenprovinzen zusammengefasst waren. Im Sinne des ottonisch-salischen Reichskirchensystems wurden Bischöfe als auch Äbte mit weltlichen Rechten (**temporalia**) ausgestattet. Die Ausübung der weltlichen Rechte (Blutgerichtsbarkeit), wurde jedoch wiederum von belehnten weltlichen Adeligen ausgeführt. Diese Rechte nannten mensch **Vogteirechte** – eine Kumulierung dieser Rechte in der Hand des Landesfürsten war insbesondere in Tirol wesentliche Teil der Landeshoheit.

B) Reich, Länder und Länderverbindungen im Mittelalter

Nach dem Zerfall des weströmischen Reiches kam es zur Entstehung des **HRR** im Jahr **962** unter Otto I dem Großen. Dieses umfasste große Teile des deutschsprachigen Raums, jedenfalls ganz Österreich (ohne Burgenland).

Im frühmittelalterlichen Königtum verschmolzen, **römische, christliche und germanische Herrscher Vorstellungen**. Der König war oberster Heerführer und Richter und ihm wurde das sogenannte **Königsheil** zugesprochen – dieses wurde in der königlichen Familie vermutet, was das Erbrecht (Geblütsrecht) begründete (jedoch musste der Klerus und das Volk dem Erbe grundsätzlich zustimmen, was die Vorstufe einem Wahlrecht darstellte).

Ende des 13 Jhdt. kam es zu einer Verengung relativ vieler Reichsfürsten auf **7** sogenannte **Kurfürsten**. Dort galt das **Mehrheitsprinzip**, welches **1356** in der **Goldenen Bulle** unter Karl IV abschließend geregelt wurde → Wahlmonarchie bis zum Ende 1806. Es gab 3 geistliche Kurfürsten (Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier) und vier weltliche (König von Böhmen, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen und Markgraf von Brandenburg). Diese galten als **unteilbar** um die wahlberechtigte Person klar festzulegen → Erbrecht nach der Erstgeburt (**Primogenitur**). Bei den geistlichen galt das Wormser Konkordat. In der Neuzeit kamen drei Kurfürsten hinzu.

Die deutschen Könige beanspruchten **vom Papst zum Kaiser gekrönt** zu werden, was ihnen eine Gleichrangigkeit mit dem byzantinischen Kaiser einbrachte. Symbolisch sehr wichtig. Im Westen entwickelte sich eine Gleichrangigkeit zwischen Kaiser und Papst (Byzant Primat des Kaisers).

Die Regierung des Reiches wurde vom König gemeinsam mit den weltlichen wie geistlichen Reichsfürsten wahrgenommen. Diese standen in einem direkten Lehensverhältnis zum König und waren daher zu consilium et auxilium verpflichtet, was sich durch die **Hoffahrtspflicht** zu den Hoftagen und der **Heerfahrtspflicht** niederschlug.

Die Regalien – verschiedenartige Rechte – diente als wichtige Einnahme für den König wurden aber auch an Vasallen weitergegeben.

Das **HRR** war in **Stammherzogtümer** gegliedert: Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken. Aufgrund von Machtkonflikten war der König bestrebt eigene Gefolgsleute als Herzöge einzusetzen (**Amtsherzogtum**) oder diese zu teilen. 976 wurde so der südöstliche Teil des Herzogtum Bayerns zum **Herzogtum Kärnten** erhoben (vor allem das heutige Kärnten, Steiermark und Osttirol – und Lungau, Slovenien und Venetien). 955 kam es zu Schutz von Ungarneinfällen unter Otto I zur Gründung von Marken, in welchen der Markgraf besondere Vollmachten, wie das Heer zu führen,

Gerichtsbarkeit, Burgenbau oder Verhängung der Todesstrafe hatte. So entstand die **Mark Österreich**. Dadurch erlangten diese weitgehende Eigenständigkeit. **1156** erfolgte die reichsrechtliche Trennung und die Ernennung zum **Herzogtum**. **1180** erfolgte die Ernennung der **Steiermark** zum **Herzogtum** (die ersten beiden **Territorialherzogtümer**). Später kommt es zur Trennung von Österreich in Österreich ob und unter der Enns. Durch verschiedene **temporalia** gelang es dem Erzbischof von **Salzburg** eine **Landesherrschaft** zu etablieren. Den Grafen von **Tirol** gelang es trotz der niedrigeren Stufe in der Lehenspyramide sich gegen die Bischöfe aufgrund von Vogteirechte durchzusetzen und somit im **13 Jhdt.** ebenfalls eine **Landesherrschaft** zu etablieren. Durch die geschilderten Abtrennung wurden die Herzogtümer Bayern und Kärnten stark geschwächt und es gelang auch ihnen eine Landesherrschaft zu etablieren. Erst **1523** durch das Aussterben der Monforter gelang **Vorarlberg** nun unter Habsburger Herrschaft die Landwerdung. Diese Landesherrschaften entstanden auf verschiedenste Art und Weise und waren überall ein **Bündel verschiedenere Rechte (dominium territoriale)**. Kern waren auf dem Lehensweg erworbene Reichsrechte, aber auch Regalien oder Vogteirechte. In der **Neuzeit** verschmolzen diese Rechte zur **Landeshoheit (ius territorii)** – diese wurde nicht mehr als Summe dieser Rechte, sondern als deren **Quelle** interpretiert. Verankert wurde diese Rechtslage 1648 im westfälischen Frieden.

Ergebnis dieses Prozesses waren jedenfalls territorial abgegrenzte Organisationsformen, welche mit dem Landesfürsten direkt dem König unterstanden. Den Ländern wiederum unterstanden die Städte, Märkte und Grundherrschaften sofern diese nicht selbst Reichsunmittelbarkeit hatten. Als Wesensmerkmal anzusehen waren jedenfalls ein Landesfürst wie auch die Landesgemeinden (später Landesstände). Auch ein eigenes Landrecht galt als wesentlich (auch wenn dieses oft durchbrochen wurde). Große Ausnahme Vorarlberg mit keinem einheitlichen Landrecht.

1282 beginnt die **habsburgische Herrschaft in Österreich**. Begonnen mit Österreich, der Steiermark und der Krain gelang durch Erbe und Kauf eine Erweiterung um Kärnten, Tirol und Teile Vorarlbergs. Bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum (**1156**) wurde das **Privilegium Minus** gewährt, welches dem regierenden Herzogpaar beim Fehlen männlicher Erben erlaubte eine weiblich Erbin einzusetzen und bei gänzlichem Fehlen überhaupt die Nachfolge selbst zu bestimmen (bei Lehen nicht selbstverständlich). Herzog Rudolf IV fälschte das sogenannte **Privilegium Maius**, welches **1359** von Karl IV noch abgelehnt wurde aber **1453** von Kaiser Friedrich III (selbst Habsburger) angenommen wurde und **bis 1806** in kraft bleibt. Dieses

Verfassungsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1040-1127)

beinhaltete: Reduzierung von *auxilium et consilium* auf ein absolutes Minimum, Ausschluss königlicher Gerichtsbarkeit, das Reich durfte keine Lehen in Österreich haben und keine Gesetze erlassen, jeder Angriff auf den Herzog war ab sofort ein Majestätsverbrechen und symbolische Zeichen. Aber vor allem wurde auch die **Primogenitur** und somit die **Unteilbarkeit** festgelegt. Zu beachten ist, dass die Habsburger immer zur gesamten Hand belehnt wurden und nicht eine einzelne Person. Es wurde bis dahin alles durch Hausverträge geregelt.

Die Verkleinerung der Stammherzogtümer wurde von den deutsch-römischen Königen durchaus gefördert und im 13 Jhdt. auch reichsrechtlich anerkannt. Dabei wurde auch festgelegt, dass die Landesfürsten die Herrschaft mit den „großen des Landes“ ausüben sollten → Etablierung der Landesstände, welche später zu den Landtagen wurden. Hieraus entstand der **dualistische Ständestaat**.

Rechte der Landesstände: Steuerbewilligung, Mitwirkung an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Teilweise festgehalten in den **Landesfreiheiten**, welche später zu **Landhandfesten** zusammengefasst wurden.

Die Landesfreiheiten galten, wie die Goldene Bulle, Augsburger Religionsfrieden oder Westfälische Frieden auf Reichsebene als **leges fundamentales (Grundgesetze)**. Diese wurden als Herrschaftsverträge zwischen Ständen und Herrscher gesehen und konnten nicht einseitig beendet werden.

Landesstände: Diese bestanden meist aus drei manchmal aus vier Kurien (Zusammenschluss eines Standes). Einerseits waren dies die Vasallen des Landesfürsten, bei welchen aus der Hoffahrtspflicht das **Recht auf Landstandschaft** wurde. Des Weiteren die Geistlichen für welche die Landesfürsten Vogteirechte ausübten als auch die Städte und Märkte. Die Kurien berieten sich und gaben dann geschlossen eine Stimme ab. Durch die Stände kam es zu keiner Vertretung der Bevölkerung.

C) Das Reich und die Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit

Die **Reformation** hatte auch politische Hintergründe: Manche Reichsfürsten sahen darin die Chance sich vom Papst zu lösen und die **Landeshoheit zu stärken**. Kaiser Karl V hielt am Katholizismus fest, nachdem er die Reichsfürsten jedoch nicht halten konnte dankte er als einziger Kaiser des HRR ab. Sein Nachfolger Ferdinand I schloss 1555 den **Augsburger Religionsfrieden**, welcher den Reichsfürsten die Wahl überließ – deren Untertanen jedoch mussten die Religion des

Verfassungsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1040-1127)

Reichsfürsten annehmen konnten aber unter Abgabe hoher Summen das Land verlassen. Der Kaiser hatte neutral zu bleiben und den Frieden zu überwachen.

Durch Rekatholisierungsversuche kam es zum dreißigjährigen Krieg, welcher am Ende mit dem Westfälischen Frieden den Augsburger Religionsfrieden bestätigte. Dieser wurde beibehalten wenn auch modifiziert. **1624** wurde als **Normaljahr** festgelegt (dadurch wurde auch der Religionsbann durchbrochen).

Reichsreform: Bei der Reichsversammlung von **Worms (1495)** wurden entschieden, dass die Reichsfürsten nun **jährlich zum Reichstag** mit dem Kaiser zusammentreffen sollten. Es wurde das **Reichskammergericht (RKG)** als höchstes Gericht im Reich geschaffen. Dieses sollte den ewigen Landfrieden überwachen wie als Gericht für die Reichsstände, nur bei Verweigerung für andere Personen, fungieren. Diese spiegelte einen massiven Machtverlust des Römischen Kaisers und deutschen Königs wider. Die Krönung durch den Papst erfolgte zuletzt 1530 was auch dazu führte das der Titel von nun an „Erwählter Römischer Kaiser“ lautete.

Seit **1519** müssen die Kaiserkandidaten auch eine **Wahlkapitulation** abgeben, in welcher sie ihr Programm festlegten. Dies führte weiter zu einer starken Beschränkung des Kaisers.

Als wichtigstes Beratungsorgan wurde der **Reichshofrat (RHR)** gegründet. Er war ursprünglich für Privilegien- und Lehensangelegenheiten zuständig und fungierte hier in **Konkurrenz zum RKG** als oberstes Rechtsprechungsorgan. Aufgrund der schnellen Arbeitsweise wurde der **RHR öfter** als das RKG angerufen. Die österreichischen Erbländer waren von beiden Organen ausgenommen.

Der Reichstag wurde zwar nicht jährlich aber relativ oft einberufen. Als es **1663** zu einem sehr langen Reichstag kam ließen sich der Kaiser und die Stände vertreten und es kam zum **„immerwährenden Reichstag“**, welcher bis zum Ende des Reiches tagte. Dieser übte vor allem die Gesetzgebung aus, ist jedoch keinesfalls mit einem Parlament zu vergleichen. Es gab wiederum drei Kurien: **Kurfürstenkollegium, Reichsfürstenrat und Städtekollegium.**

Gesetze initiieren konnte alleine der Kaiser. Der übereinstimmende Beschluss der Kurien wurde **Reichsgutachten** genannt und wurde dieser vom Kaiser sanktioniert nannten mensch diesen **Reichsschluss**, welcher bis zur permanenten Tagung in **Reichsabschieden** veröffentlicht wurde.

Kurfürstenkollegium: Zuerst aus den sieben später aus den zehn Kurfürsten.

Verfassungsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1040-1127)

Reichsfürstenrat: Aus den geistlichen wie weltlichen Reichsfürsten. Jeder hatte eine Stimme unabhängig von der Größe (**Virilstimme**). Außer ganz kleine Grafschaften oder Prälaten diese wurden zu sechs Bänken zusammengefasst (je eine **Kuriatstimme**).

Städtekollegium: Bestand aus den ca. 50 reichsunmittelbaren Städten.

Zu beachten ist das die Habsburger dennoch mehrfach vertreten waren: Als Landesherren, auch als Herzöge von Burgund und durch Besitzungen in Vorarlberg und Vorderösterreich, später auch als Kurfürsten von Böhmen. Und am wichtigsten: Sie standen dem Reichstag als römisch-deutsche Kaiser gegenüber.

Das Recht auf Reichsstandschaft konnte ausschließlich vom Reichstag verliehen werden und setzte Reichsunmittelbarkeit voraus. 1500 / 1512 kam es zur Bildung von 10 Rechtskreisen, welche Verwaltungsaufgaben übernahmen.

Der Westfälische Frieden von 1648 brachte weitreichende verfassungsrechtliche Änderungen, welche im **Jüngsten Reichsabschied 1654** (letzte Reichsabschied bevor der „immerwährende Reichstag“ seine Arbeit aufnahm) als Reichsgrundgesetz verabschiedet wurden. Es folgte die Festigung des Dualismus zwischen Ständen und Kaiser und bei Religionsfragen sollte nicht nach Kurien, sondern nach Bekenntnissen abgestimmt werden – nur vernehmliche Lösungen. Mit dem Westfälischen Frieden wurde den Reichsständen für ihre jeweiligen Ländern die **Landeshoheit** zugesprochen (eine aus sich heraus entspringendes Recht, welches durch keine anderen Rechte abgeleitet wird), was **teilweise** schon als **Souveränität** bezeichnet wurde. Dadurch erreichte die Länder auch Völkerrechtssubjektivität (durch die Reichsverfassung eingeschränkt) die soweit reichte, dass sie sich auch mit anderen Mächten verbünden durften, aber nicht gegen Kaiser und Reich. Ab nun kaum noch Veränderung bis 1803.

Manche sprechen hier vom Ende des Reiches weil es viele verschiedene Herrschaftsträger gab und der Kaiser relativ schwach war. Jedoch waren das RKG und RHR weiterhin relativ effektiv und der Kaiser konnte zwischenzeitlich auch wieder etwas mehr Macht erlangen. → **monstro simile**.

Aufgrund geschickter Heiratspolitik, glücklicher Zufälle und militärischer Erfolge gelang es den Habsburgern zum **Beginn der Neuzeit** ein **dynastisch** getragenes **Imperium** aufzubauen. Teilweise regierten aber viele verschiedene Habsburger parallel – längerfristige kristallisierte sich eine **deutsche** und eine **spanische Linie** heraus.

1526/27 gelang es den Habsburgern auch noch die **böhmische Wenzels-** und die **ungarische Stephanskronen** zu erwerben. Die Eingliederung Ungarns traf auf starken Widerstand. Es wurde ein **Gegenkönig** aufgestellt und die Türken um Hilfe gebeten (1. Türkenbelagerung Wiens 1529). Erst nach der 2. Türkenbelagerung (**1683**) gelang die gesamte **Rückeroberung Ungarns**.

1700-1714 entbrannte der spanische **Erbfolge Krieg**, weil eine Vereinigung Spaniens mit Frankreich als auch mit Österreich das Mächtegleichgewicht in Europa umgeworfen hätte. Deshalb wurde eine **Sekundogenitur** eingerichtet um eine Nebenlinie mit Spanien auszustatten. Zusätzlich wurde der Geheimpakt „**pactum mutuae secessionis**“ geschlossen, welcher ein wechselseitiges Erben im Falle des Aussterbens veranlassen sollte. Was auch schon **1711 schlagend** wurde. Dieser Pakt umfasste neben dem Wechselseitigen Erbe jedoch auch das **Prinzip der Primogenitur** und im Falle des Fehlens eines männlichen Nachkommens das Einsetzen einer **weiblichen Erbin**. Diese sollte die Unteilbarkeit der Habsburger Länder wahren. Kaiser Karl VI veröffentlichte diese Vereinbarung **1713 als „Pragmatische Sanktion“** als „beständiges und unwiderrufliches Gesetz“. Karl VI fokussierte seine politischen Bemühungen auf die völkerrechtliche Anerkennung eben dieser Sanktion was ihm jedoch nicht gelang. Mit seinem Tod musste sich seine Tochter Maria Theresia erst im österreichischen Erbfolge Krieg behaupten. Dennoch hat sie große Bedeutung für die Verfassung, weil sie als „**lex fundamentalis**“ gilt.

Erst mit der **Neuzeit** entstanden **örtlich gebundene Behörden**. Diese lösten die Kanzleien ab, welche mit dem Fürsten oder Monarchen von Pfalz zu Pfalz reisten. Im 13 Jhdt. entstanden die auf den Fürsten fokussierten Kanzleien, welche sich im Laufe der Zeit ausdifferenzierten. Um den Einfluss der Landesstände auf die Verwaltung und Rechtsprechung zurückzudrängen richteten die Landesfürsten Behörden mit festen Sitz auf Dauer ein. Diese waren frei ein- und absetzbar (meist Juristen). Diese Organe waren kollegial organisiert.

Durch dynastische Teilungen kam es zur Einrichtung mehrerer Regimente (Regierungen) für verschiedene Ländergruppen (bis zu drei). Es wurde 1527 eine eigene böhmische Hofkanzlei eingerichtet wie 1620 auch eine österreichische, welche den Regimentern übergeordnet war. Die Hofkanzleien waren die oberste Justiz- als auch Verwaltungsstelle. In regionaler Ebene spielte die Patrimonialgerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit durch den Grundherren) eine große Rolle in den Städten sind seit dem 13./14. Jhdt. Bürgermeister, Stadtrat und Stadtrichter bekannt.

Verfassungsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1040-1127)

In der **Neuzeit** kam es zu einer massiven **Intensivierung der Landesherrschaft**. Einerseits auf Kosten der Kirche als auch auf zuvor autonome Körperschaften. Die **Gesetzgebung** war dazu das Mittel der Wahl und nahm im **15./16 Jhdt.** sprunghaft zu – auch im Zuge der Rezeption. Die (gute) staatliche Regelung des Gemeinwohles nannte mensch „**Policey**“. Dieser Begriff war sehr umfangreich und umfasste de facto die ganze Tätigkeit der Verwaltung. Im ausgehenden 15 Jhdt. kam es eben zu Unmengen an Policeygesetzen in Form von Patenten, Edikten, Mandaten oder Verordnungen. Teilweise wurden auch ganze **Policeyordnungen** erlassen, wie **1566** für Ö ob und unter der Enns, **1573** für Tirol und **1577** für die Steiermark und Kärnten.

An die Stelle vieler autonomer Rechtsgemeinschaften trat nun die dynamische staatliche Gesetzgebung. Welche jedoch als starr und restaurativ empfunden wurde. Im **17 Jhdt.** trat das Konzept des „**conservatio status**“ hinzu, welches durch wirtschaftliche Maßnahmen die Macht des Monarchen und des Staates stärken sollte.

Die dualistische Ständeordnung entwickelt sich in den Ländern und dem Reich völlig unterschiedlich.

Reich: Durch den Westfälischen Frieden verankert. Kaum Gesetzgebungstätigkeit bis zu dessen Ende 1806.

Länder: Die Stände konnten im Gegensatz zu den Fürsten ihre Kompetenzen nicht ausweiten. Der **Fürst** bekam sehr stark das politische **Übergewicht**.

1627/28 entmachteten die Habsburger die böhmischen Stände mit je einer „**Verneuerten Landesordnung**“ für Böhmen und Mähren völlig. Dies wirkte sich auch auf die Stände in den Erbländern aus → **politischer Absolutismus bei institutionellen Dualismus bis 1848**.

Als Absolutismus bezeichnet mensch ein Herrschaftskonzept wo ein Monarch ohne Ständeversammlung regiert und zugleich oberster Gesetzgeber, Richter und Beamter in einer Person ist. Als Vorbild hierfür galt lange Zeit Frankreich wo die Stände zwischen 1614-1789 kein einziges Mal einberufen wurden. Gerade die Reichsfürsten waren jedoch beschränkt und die Untertanen konnten sich bspw. an das RKG oder den RHR wenden. Der Absolutismus blieb hier allenfalls ein Ideal. Durch die Einklagbarkeit „wohlerworbener Rechte“ waren dem Absolutismus auch durch die Justiz gewissen Grenzen gesetzt.

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Im Mittelalter war das heimische Recht vom Gewohnheitsrecht geprägt. Im Hochmittelalter bekam das kanonische Recht und mit der Beginn der Neuzeit das römische Recht immer mehr Bedeutung.

A) Römisches und kanonisches Recht im Mittelalter

Nicht das antike römische Recht war relevant, sondern das im 6. Jhdt in Ostrom von Kaiser **Justinian I** zusammengestellte. In den Jahren **529-534** wurden einerseits die **Digesten (Pandekten)**, welche konkrete Rechtsfälle und Falllösungen enthielt in Kraft gesetzt. Die Digesten wurden durch Einschübe der Gesetzgebungskommission versucht etwas zu harmonisieren. Sie wurden jedoch in **50 Büchern** relativ unsystematisch publiziert (hauptsächlich Privatrecht, etwas Staats- und Kirchenrecht). **Zeitgleich** wurden die **Institutiones** veröffentlicht, welche stark verkürzt waren und den Rechtsstoff in einfacherer Form darstellen sollten. Sie waren wie folgt **gegliedert: personae – res – actiones**. **533** wurden beide Sammlungen mit **Gesetzeskraft** ausgestattet. Davor waren schon die geltenden Gesetze in einem Codex novelliert, welcher nun aktualisiert wurde. Es gab auch einige Novellen. Die **Digesten, Institutiones**, der **Codex** und die **Novellen** wurden ab dem 12 Jhdt. als „**Corpus Iuris Civilis**“ bezeichnet.

In den in Westrom bestehenden Germanenstaaten fand das Recht von Justinian I kaum Anwendung. Oft gab es eine ältere Form des römischen Rechts, welche später oft als Vulgärrecht bezeichnet wurde. Meist war die dominante Rechtsform, jedoch ein nicht territoriales Volks- oder Stammesrecht. Hierbei handelt es sich jedoch nicht lediglich um verschriftlichtes Gewohnheitsrecht, sondern um Rechtswerke eigener Art in lateinischer Sprache. Außerhalb des weströmischen Reiches kam es unter Karl dem Großen zu Aufzeichnungen der Volksrechte und deren Adaption durch Kapitularien. Nach dessen Tod wurde es jedoch wieder durch das Gewohnheitsrecht verdrängt.

Nur bei den **Langobarden** fand das **römische Recht eine Fortbildung** am Wege der Gesetzgebung bzw. der wissenschaftlichen Pflege. Die fränkischen, wie römischen Rechtsstränge wurden zur lex Lombarda verwoben und das römische Recht von Kaiser Justinian I wurde als Lex omnium universalis anerkannt.

Als Grundlage des Kirchenrechts galt vielfach das römische Recht. Seit dem **Hochmittelalter** wuchs der Rechtsstoff der Kirche durch **Beschlüsse allgemeiner Konzile und Papstentscheidungen** immens an. Dadurch entstand auch die wissenschaftliche Bearbeitung, die sogenannte **Kanonistik**. Im Laufe der Jhdt. vom **12. bis zum 15. Jhdt** entstand in Etappen der sogenannte „**Corpus Iuris Canonici**“. Besondere Bedeutung kommt hier dem **Decretum Gratiani** (um **1140**) zu, in welchem Rechtsnormen aus der Bibel, antike Philosophenschriften, Konzilsbeschlüsse und Papstentscheidungen **widerspruchsfrei zusammengefasst** wurden. Dies war nicht die erste solcher Sammlungen aber die bedeutendste. → **Entstehung der Dekretisten**.

Weitere Papstentscheidungen wurden in privaten Sammlungen zusammengefasst was jedoch eine gewisse Widersprüchlichkeit zur Folge hatte. Deshalb kam es zu einer **amtlichen Feststellung 1234** mit dem **liber extra**. Dieses ergänzte das Decretum Gratiani um die neueren Papstentscheidungen in fünf Büchern. 1298 wurde noch das **liber sextus** als amtliche Sammlung angefügt. Als letzte amtliche Sammlung gilt das **liber septimus** (auch Clementinae) 1317. Durch den Verlust der Autorität des Papstes kam es zu keinen weiteren Herausgaben amtlicher Sammlungen.

1582 nach dem **Konzil von Trient** kam es zu einer **amtlichen Gesamtausgabe, dem „Corpus Iuris Canonici“** der nun dem CICiv gegenüber stand (inkl. anerkannter Extravagantes).

B) Heimische Rechte im Mittelalter

Das heimische Recht stellt keine homogene Rechtsordnung von Vorschriften dar. Es wurde nach Rechtskreisen differenziert – es gab keine Trennung in öffentliches bzw. Privatrecht. Wobei nach heutiger Terminologie das Privatrecht aufgrund einer fehlenden Obrigkeit dominierte.

Die **Rechtsbildung** erfolgte zunächst durch die lang andauernde Einübung mit der damit verbundenen Überzeugung rechtens zu handeln – also durch **Gewohnheitsrecht**. Rechtliches Handeln musste somit mit einer gewissen **Publizität** verbunden sein, welche in den kleinräumigen Strukturen ohnehin meist beschränkt war. Daraus folgend kann man sagen, dass die Rechtsordnung sehr **statisch** war und sich kaum veränderte. Aufgrund der **Überschaubarkeit** war auch **keine schriftliche Fixierung** notwendig – der Normenbestand wuchs nur sehr langsam aus der Gemeinschaft heraus.

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Es gab verschiedene **Rechtskreise**. **Territorial** gesehen die Grund-, Stadt-, oder Landesherrschaften, **personell** gesehen die bäuerlichen, bürgerlichen, adeligen oder geistlichen Kreise. Der wichtigste Rechtskreis war wohl das Landrecht, es galt primär nur für die Träger der Landesherrschaft und subsidiär für andere Rechtskreise. Es galt die Regel der **engere Rechtskreis geht vor** den weiteren (Stadtrecht bricht Landrecht). **Quantitativ** gesehen war das **Hofrecht** das verbreitetste, weil es alle Bauern umfasste. Es gab darüber hinaus auch noch das Dienstrecht für Soldaten oder Amtsleute, aus welchem der Ritterstand entsprang. Die verschiedenen Rechtskreise und die damit verbundenen Herrschaftsordnungen standen meist durch das **Lehensrecht** noch miteinander in **Verbindung**.

Quantitativ betrachtet war auch das kanonische Recht relevant, welches jedoch nur durch Gesetzgebung und nicht durch gewohnte Übung entstand (teilweise auch für Laien wie im Eherecht). Abschließend zu erwähnen ist der Rechtskreis des Reichsrechts, welcher jedoch privatrechtlich kaum Bedeutung entfaltete. Die Unterscheidung der Rechtskreise hatte vor allem eine formelle Bedeutung: Beim Erstellen von Urkunden wurden die Rechtskreise vermerkt um das Herrschaftsverhältnis festzustellen.

Durch verschiedene Herrschaftsbeziehungen zwischen den Rechtskreisen kam es auch zu einer materiellen Vermengung der verschiedenen teils auch benachbarten oder viel in Austausch stehenden Rechtskreisen was zu einer großen materiellen Homogenität im ganzen heimischen Recht führte – trotz formaler Vielfalt. Durch eine gemeinsame Sprache, aber auch durch enge Beziehungen entstanden verschieden Rechtsgebiete. Neben dem deutschen könnte man auch das französische, spanische oder auch skandinavische nennen.

Ursprünglich trat das heimische Recht durch publizitätswirksames rechtliches Handeln in Erscheinung. Durch die komplexer werdende Rechtsverhältnisse wuchs das Bedürfnis nach Aufzeichnung im 13 Jhdt. Dies geschah hauptsächlich im Zuge von Fallrecht, also einer subjektiven und nicht objektiven Aufzeichnung.

a) **Fallrecht**: Unter Einfluss der Kirche wurden auch in Städten **Archive mit Urkunden** angelegt. Einerseits als **Beweissicherung** andererseits als **Vorlagenfundus** für andere Urkunden. Diese Praxis führte auch zur Ausbildung professioneller Urkundenschreiber (meist durch die Kirche oft am Weg des Trivium [Grammatik, Rhetorik und Dialektik/Logik]) So entstanden auch die **Formularbücher**, welche Muster für die praktische Gestaltung von Urkunden über

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Rechtsgeschäfte enthielten. Dieses schablonenhafte Vorgehen führte zu **Formalismus** und **Typenzwang**. Im **13 Jhdt.** wurden im städtischen Rechtskreis auch sogenannte **Rechtsgeschäftsbücher** eingeführt, wo von der Obrigkeit auf Antrag der Parteien Rechtsgeschäfte eingetragen werden konnten. Der rechtspolitische Hintergrund dieser Bücher war Sicherung der Publizität und Nachweisbarkeit bestimmter rechtlicher Verhältnisse. Diese können auch als Vorläufer der Grundbücher gesehen werden. Die Eintragungen erfolgten in chronologischer Weise, was diese sehr unübersichtlich machte. Auch im Hofrecht gab es solche Bücher zur Überprüfung der Abgaben. Die Rechtsgeschäftsbücher entfalteten auch eine sogenannte **Rechtsscheinwirkung**, welche für Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Eintragungen sprach (ähnlich den Grundbüchern). Im **Stadtrechtskreis** sprach man auch oft von **Stadtbüchern**.

Die Rechtsgeschäftsbücher dienten zur Evidenz von Rechtsakten auf freiwilliger Basis und würden heute wohl als freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnet werden. Daneben gab es auch noch Urteilsammlungen von Gerichten – all dies führte weiter zu einer Vereinheitlichung der heimischen Rechtskreise.

b) **Rechtbücher**: entstanden zwischen **1200-1500** auf Initiative Privater als Aufzeichnung heimischer Gewohnheitsrechte. Sie knüpften an die Rechtskreise an, erschienen meist in Buchform und wurden oft als **Spiegel bezeichnet**. Vorbilder waren das *liber extra* und Ähnliche aus dem kanonischen Recht. Europaweite Tendenz. Die heimisch-deutschen Rechtbücher setzten kein neues Recht, sondern **fassten** lediglich geltendes **Gewohnheitsrecht zusammen** und waren nicht wie die kanonischen Bücher Gesetzesbücher, weil das Recht nicht auf obrigkeitliche Rechtssetzung beruht. Die Veröffentlichung war auch mit keinem Gesetzesbefehl verbunden. Das bekannteste Rechtsbuch ist wohl der **Sachsenspiegel** von **1230**, dessen Inhalt Einflüsse vom kanonischen Recht aufweist. Die Bedeutung geht einerseits auf die räumlich weite wie auch zeitlich ausgeprägte Wirkung zurück. Darüber hinaus entfaltete dieser **gesetzesähnliche Wirkung**. Ein weiteres bedeutendes Rechtsbuch war der **Schwabenspiegel** von **1275**, welcher ebenfalls überregional Wirkung entfaltete (subsidiär auch in Teilen des heutigen Österreichs). Die anderen Rechtbücher blieben meist regional beschränkt wie auch die Stadtrechtbücher.

c) **Weistümer**: Dabei handelt es sich um die **Feststellung von Gewohnheitsrecht** durch rechtskundige, angesehen Angehöriger einer Rechtsgemeinschaft (ursprünglich mündlich und später schriftlich). Diese waren auf **einzelne Rechtsfragen** beschränkt. Es wurde ähnlich einem

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Gerichtsverfahren über einen **hypothetischen Fall** entschieden, welcher dann Bindewirkung entfaltete (also gesetzesähnlich). Diese gab es in allen Rechtskreisen. Besondere Bedeutung hatten Weistümer im Hofrechtskreis, wo sie nicht nur zur Klärung von Rechtsfragen verwendet wurden, sondern auch zur Vergegenwärtigung von geltendem Recht (meist in den Taidings). In der **Neuzeit** nahmen die Weistümer **immer gesetzesähnlichere Züge** an. Grundherren etablierten sogenannte **Weistumsfamilien** (gleiche Weistümer in verschiedenen Grundherrschaften) und lieferten nun auch immer wieder schon Antworten mit.

d) **Obrigkeithliche Rechtsetzung**: Die Tendenz zeigte sich einerseits bei den Weistümern (vor allem in den Grundherrschaften), aber auch bei den Neufassungen von Landesrecht, wo Änderung oft mit „neu“ oder „verbessert“ betitelt wurde um Änderungen anzuzeigen.

aa) **Gesetze**: Unter Gesetzgebung versteht mensch die bewusste Setzung von Recht in abstrakter allgemeiner Form. **Begonnen** hat diese in den **Stadtrechtskreisen**. Begonnen hat der Prozess bereits mit den Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts. Das Wesen und die Wirkung der Rechtssetzung im Privatrecht trat im **Spätmittelalter** bspw. in Wien besonders hervor, wo der Landesfürst als Stadtherr mehrfach in das Gewohnheitsrecht eingriff (Eingriff in das Erbrecht). Im Falle Wiens sieht mensch, dass der Landesfürst als Stadtherr schon eine **Angleichung** des Stadtrechts an das Landesrecht vorantrieb. Darüber hinaus wurde auch eine Angleichung in Klosterneuburg vorangetrieben wodurch Wien und Klosterneuburg zu einer **Stadtrechtsfamilie** wurden. Es wurde schon früh versucht Missstände abzustellen und **Ordnung in die Rechtspraxis** zu bringen. Auch deutlich sichtbar am Beispiels Wien wird wie Mangelhaft die Effektivität von Gesetzesbefehlen durch die Obrigkeit waren. Diese hing wesentlich davon ab inwiefern die Rechtsgenossen die Anordnung für verbindlich hielten und inwieweit sie die Privatautonomie einschränkte. Geschah dies kaum konnten sich Gesetze leichter Geltung verschaffen. Die Rechtsüberzeugung musste durch einschärfen der Gesetzesinhalte erst befruchtet werden.

bb) **Rechtsangleichung**: Es war im Mittelalter immer wieder ein Anliegen Rechtskreise zu vereinheitlichen. Meist gelang dies bei gleichen Rechtskreisen, wie etwa bei Hofrechtskreisen durch **Weistumsfeststellungen** → **Weistumsfamilien**. Leichter war dies natürlich bei gleichen Herrschaftsverhältnissen (bspw. gleicher Grundherr). Es gab auch

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18. Jhdts. (1128-1344)

Stadtrechtsfamilien: Es gab eine Mutterstadt, welche ihr Stadtrecht auf eine oder mehrere Tochterstädte überleitete (Bewidmung). Übernahm die Mutterstadt das Stadtrecht von der Bürgergemeinde sprach mensch wiederum von Rezeption. Durchgeführt wurde die Angleichung meist durch ein Gericht in der Mutterstadt dem sog. **Oberhof**. Vor allem im Zuge der Ostkolonisation erreichte die Stadtrechtsfamilien Gründung ihre Hochzeit (teilweise bis zu 100 Tochterstädte). Auch das Wiener Stadtrecht wurde von einigen Städten übernommen, da sich in Wien aber nie ein Oberhof entwickelte kann mensch nicht von Stadtrechtsfamilien sprechen.

Dogmatische Beispiele

a) Publizität, Formalismus und Typenzwang

Es gab im heimischen Recht des Mittelalters verschiedene **wichtige Institute** wie:

- **Publizität:** Rechtliches Handeln musste Offenkundig sein. Für die (meist beschränkte) Öffentlichkeit zugänglich.
- **Formalismus:** Es gab bestimmte Regeln an die mensch sich halten musste. Besiegelung von Urkunden, Beiziehen von Zeugen, oder symbolische Handlungen wie das Beilager.
- **Typenzwang:** Damit das rechtliche Handeln übersichtlich bleibt waren nur gewisse Typen von rechtlichen Handeln vorgesehen.

Dem rechtlichen Handeln wurde eine große Rechtsscheinwirkung zugesprochen. Aus dem Ausüben eines Rechtes wurde auf die Berechtigung dazu geschlossen. Selbiges mit Eintragungen in Büchern.

Als Beispiel für die Dynamik des mittelalterlichen Rechts kann die Gründung eines neuen Familienbandes dienen: Zuerst musste die Braut aus dem Familienband der Familie ausscheiden. Dies wurde zwischen der Brautfamilie und dem Bräutigam als neues Familienoberhaupt ausgehandelt. Diese Verlobung begründete die Verpflichtung zur Übergabe der Braut. Durch die Trauung wurde diese Übergabe **publizitätswirksam** vollbracht und begründete somit die Vorherrschaft des Mannes über die Frau (Muntehe). Noch bis ins 13. Jhd. war der Wille der Brautleute nicht ausschlaggebend, sondern der der Familie. Bei der Trauung kommt es auch zu **symbolischen Handlungen** wie dem Ringtausch oder Brautlauf. Auch der Vollzug der Ehe wird publizitätswirksam durch das Beilager besiegelt. Bekräftigt wurde der Vollzug durch die Morgengabe durch den Bräutigam nach der Hochzeitsnacht. Aufgrund des **Vertragscharakters**

konnten Ehen auch aufgelöst werden. Als Alternative zur Ehe galt die Friedelschaft in welcher der Bräutigam oder die Braut nicht in den anderen Familienverband übertrat – diese wurde verdrängt als sich die kanonische unauflöbliche Ehe durchsetzte. Daneben gab es noch das gänzlich formlose Konkubinat.

b) Funktionalität - Zweckorientierung

Für die mittelalterliche Rechtsanschauung war das **äußere Erscheinungsbild entscheidend**. Hatten verschieden Rechtsinstitute den gleichen wirtschaftlichen Effekt wurde sie oft gleich benannt. Als Bsp:

- **Widerlegung:**

1. Ersatzleistung anstelle einer ursprünglich geschuldeten Leistung
2. Schadenersatzleistung als Ausgleich für einen erlittenen Vermögensverlust
3. Gegenleistung bei Kauf oder Tausch
4. Sicherstellungsleistung als Sicherung künftig fälliger Leistungen

In allen Fällen hatte die Widerlegung die Funktion einen entweder bereits entstandenen oder drohenden Verlust zu begleichen, weil die ursprünglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden konnte. Die Widerlegung bezeichnet aber auch eine konkrete Leistung des Ehegüterrechts.

- **Burgrecht:** Dieses stand im städtische Rechtskreis für in ihrer Wirkung sehr ähnliche aber rechtlichen Konstruktion sehr unterschiedliche Institute. Gemeinsam war ihnen, dass ein an einem Vermögensobjekt umfassend Nutzungsberechtigter eine regelmäßige wiederkehrende Geldleistung erbrachte.

1. **Freie Erbzinsleihe (Burgrechts-Leihe):** In diesem Fall übergab der Leihegeber dem Leihenehmer (und seinen Erben) eine Liegenschaft oder ein Vermögensobjekt ohne zeitliche Begrenzung. Es kam jedoch zu keiner persönlichen Abhängigkeit (frei) und es musste dafür Geld oder Naturalien bezahlt werden (Zinsleihe). Im Falle der Burgrechtsleihe kam es zu einer Besitzübertragung – diese war jedoch beschränkt.

2. **Rentenkauf (Burgrechts-Rente):** Hier bei der Burgrechts-Rente wurde einem Liegenschaftseigentümer Geld gegeben, für welches er dann eine Rente an den Rentengläubiger zahlen musste. Jedoch war der Rentenschuldner nicht

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

persönlich belastet, sondern die Liegenschaft (die Rente war radiziert). Deshalb auch Reallast.

Der Rente auf Ewig haftete etwas wucherisches an. Die Rente war aufgrund des kanonischen Zinsverbotes als Instrument der Kreditbeschaffung wichtig und verdrängte auch die Burgrechts-Leihe. Später wurde auch ein Rückkauf der Rente rechtlich verankert.

Als Formen der Leihe sind zu nennen das Leibgedinge, Leihe auf Freistift, Erbpacht oder das Kaufrecht. Die Leihe auf Freistift war jederzeit widerrufbar. Das Leibgedinge war auf Lebzeit, bei Ehegatten nannten mensch dies Zwei-Leibgedinge, sollten noch mehrere Familienmitglieder berechtigt werden sprach mensch von Erbpacht (entsprach dem Wesen nach der städtischen Erbzinsleihe).

Ein anderes dogmatisches Beispiel ist das Liegenschaftspfandrecht der sogenannten Satzung.

Ältere Satzung: Übergabe des Pfandobjekts also Besitz- und Nutzungspfand. Eigentümerähnliche Position des Pfandnehmers – vor allem wenn eine Rückzahlung der Schuld nicht gedacht war, sondern nur das kanonische Zinsverbot umgangen werden sollte, die sogenannte Ewigsatzung. Sollte die Nutzung die Schuld tilgen sprach mensch von Totsatzung.

Jüngere Satzung: Hierbei handelte es sich um besitzloses und reines Sicherungspfand. Publizität durch Eintragung in ein Rechtsgeschäftsbuch. Hierbei sollte die Nutzung die Schuldtilgung erleichtern.

Ähnlich wie die Satzung, aber kein Pfandrecht, weil nicht speziell, war das „**Geloben zu allem Gut**“. Hier wurde das gesamte auch zukünftige Vermögen dem Gläubiger zugesprochen (als Sicherungsmittel).

c) **Gemeinschaftsbezug**

Im mittelalterlichen Rechtsleben traten die Menschen keineswegs isoliert auf. Deshalb gab es das sogenannte „**Näherrecht**“. Dies berechnete nahestehende Personen eine verkaufte Liegenschaft „an sich zu ziehen“. Dieses Näherrecht kam auch bei Erbschaften zum Zug.

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Im Falle eines Erbes gab es früher noch keine Quoten. Den Erben kam das Erbe als „**Gesamteigentum**“ zu. Dies funktionierte ähnlich wie das Alleineigentum, die Miteigentümer_innen konnten ausschließlich gemeinsam verfügen. Durch Erbteilung löste sich auch die Erbengemeinschaft als Rechtsgemeinschaft auf. Später wurde jedem Erbe eine individuelle Quote beigemessen. Die Teilung konnte mit oder ohne „Verzicht“ vollzogen werden.

Neben dem Gesamteigentum, dem Inwärtseigen und dem Treuhand war das **Miteigentum** äußerst relevant. Dieses entstand nicht nur durch Erbfälle, sondern **auch durch Vertrag** bspw. bei Ehegattinnen. Dies diente dazu die jeweils Andere zu berechtigen, insbesondere im Falle eines vorzeitigen Todes. Ehegattinnen zählten nicht zu den gewohnheitsrechtlichen Erben (mangels Blutsverwandtschaft).

- **Bloßes Miteigentum zur gesamten Hand:** Bei Lebzeiten gab es keinen Unterschied. Jedem stand in der Regel die Hälfte zu und es durften beide nicht frei verfügen. Sollte es zu einem Todesfall kommen wird in diesen Fall dem Miteigentümer seine Quote gegeben und die andere Quote den Erben der Toten übergeben. Aber auch nur auf die Substanz, die Nutzung blieb bei der Überlebenden (**Leibgedinge**). Auf das Nutzungsrecht stand den Erben wiederum ein Anwartschaftsrecht zu.
- **Miteigentum auf Überleben:** Hier wuchs das Miteigentum durch Akkressenz zu Alleineigentum an.

Ehegüterrecht: Grundsätzlich zu unterscheiden war die **Gütergemeinschaft** und die **Gütertrennung**. Die Gütergemeinschaft lag vor allem bei Ständen mit geringen Vermögen in der Stadt bei den unteren Schichten als partielle Vermögensgemeinschaft die sich nur auf gemeinsam errungenes erstreckte (Errungensgemeinschaft) vor. Wurde dies auf alles ausgedehnt sprach mensch von einer **Fahrnisgemeinschaft**. Im bäuerlichen Bereich kam es eher zur allgemeinen Gütergemeinschaft. Das dem persönlichen Gebrauch gewidmete Vermögen blieb den Ehegattinnen jeweils überlassen (Sondergut). Oft behielten sie sich auch vertraglich Vermögensteil zurück (Vorbehaltsgut). Um die Wirtschaftlichkeit des Gutes zu erhalten blieb im Todesfall die Gemeinschaft auch oft zwischen Erben und Überlebendem bestehen. Im städtische Rechtskreis gab es für die Witwe den sogenannten Beisitz (in Wien aufgrund von Missbrauch im 15. Jhdt. abgeschafft). Hierbei stand der Witwe das Nutzungsrecht über das Vermögen zu, die Erben wiederum hatten nur ein Warterecht. Ähnlich der Wirkung von Miteigentum zur gesamten Hand.

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Das System der **Gütertrennung** erforderte ausdifferenziertes Vermögen und kam vor allem im **Adel** oder dem städtischen Patriziat zur Anwendung. Der Ehegatte erhielt von der Familie der Braut eine bestimmte Summe, das sogenannte Heiratsgut, welches als Art Darlehen für die Dauer der Ehe galt. Für den Vortod versprach der Mann zusätzlich zum Heiratsgut eine Widerlegung zur Sicherung der Existenz der Witwe. Diese wurde weiters durch die Morgengabe ergänzt, welche der Frau meist frei zur Verfügung stand. Gesichert wurden diese Gaben meist mit Pfandrechten an den Liegenschaften des Mannes.

Erbrecht: Jüngere Generation waren sehr bevorzugt. Es wurde grundsätzlich das Prinzip des **Blutsverwandtenerbrecht** beibehalten. Im Falle des Fehlens von Erben kam das **Heimfallrecht** zur Wirkung, welches bestimmte, dass das Erbe an die Obrigkeit zu jener der Verstorbene gehörte zurückfiel. Die Ehegattinnen zählten nicht zu den Gewohnheitsrechtlichen Erben konnten jedoch durch Verträge zu Lebzeit berechtigt werden. Auch stand ihnen 30 Tage ungestörte Nutzung zu („Recht des Dreißigsten“). Der Erblasser konnte nur Teile des Erbes frei verteilen, Liegenschaften waren kraft Nähverhältnis den Nachkommen vorbehalten (Erbgut). Dem **Erblasser** stand nur das sogenannte **Kaufgut** zur **freien Verfügung**.

d) Sachbezogenheit

Es gab **nicht** wie heute einen **einheitlichen Vermögensbegriff**. Je nach Beschaffenheit änderte sich die Rechtsfolge. Ob Liegenschaft oder Fahrnis, ob Kaufgut oder Erbgut, ob Eigengut oder Lehnsgut. In Bezug auf Liegenschaften gingen im Erbfall männliche den weiblichen Erb_innen vor. Bei lehnsrechtlich gebundenen Erbfällen der ältere dem jüngeren Sohn. Bewegliches Vermögen kam in der Regel allen gleichermaßen zu. Sondergut fiel den nächsten jeweils männlichen oder weiblichen Erben zu. Es gab keine Generalsukzession. Geschäfte wurden stets vor Zeugen errichtet. Diese hatten auch die Funktion das Erbe zu vollstrecken, sogenannte Willensvollstrecker. Sie hatten eigentümerähnliche Rechte und sie konnten sogar gegen den Willen des Erblassers verfügen. Nachlassverfahren entstanden ansatzweise schon im Mittelalter – zuerst in den Kirchen und an der Universität. Gab es keine letztwillige Verfügung war die Bestimmung des Erbens nach Gewohnheitsrecht aus dem Kreis der Blutsverwandten zu bestimmen – der Nachweis der nächste Verwandte zu sein war oft nicht so leicht, weil es keine Personenstandsbücher gab.

Exkurs angelsächsisches und skandinavisches Recht: Die Entwicklung in GB war lange Zeit gleich der heimischen. Durch die Eroberung der zentralistische organisierten Normannen wurde jedoch eine andere Entwicklung angestoßen. Von der königlichen Verwaltung spaltete sich bald eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. Mit königlicher Autorität ausgestattet hatte dieser große Bedeutung gegenüber lokalen Gerichten. Die reisenden Richter wurden zu Beginn des Spätmittelalters durch auf Dauer eingerichtete royal courts in Westminster ersetzt (drei: Finanzen, Zivilgerichtsstreitigkeiten, Klagen des oder gegen den König). Durch dieses zentrale Gericht entstand aus den verschiedenen Gewohnheitsrechten mit der Zeit ein gemeinsames Gesetz, das sogenannten Common Law. Sie wählten immer wieder bestimmtes Gewohnheitsrecht aus und machten dies zum Standard für ganz England. Die Gerichte wurden an die Urteile gebunden (System der Präjudizien). Der royal court durfte nur mit erteilten writs tätig werden. Dadurch entwickelten sich mit der Zeit gewisse Klagstypen. Um die Härten der starren writs auszugleichen wurde der Court of Chancery gegründet, wodurch das Common Law im weiteren Sinne entstand. Das Common Law war Fallrecht sowie Richterrecht und nur durch ganz vereinzelte Gesetzgebungsakte beeinflusst. Das römischer Recht konnte in England nie seine Wirkung entfalten, was mitunter auch auf die Fixierung der Juristenausbildung auf die Gerichtsbarkeit zurückzuführen ist. Anmerkung: 1226 Skandinavien

C) Entstehung der ReWi im Mittelalter

Die **ReWi** war keine originäre Schöpfung, sondern **leitete sich von der Scholastik** ab. Sie etablierte sich im **Hochmittelalter** im Rahmen der Kirche. Es wurde sich **auf Autoritäten** gestützt, wie etwa den Papst, Beschlüsse von Konzilen oder große philosophische Werke. Dabei wurde **versucht** die daraus gewonnen Aussagen in ein **widerspruchsfreies System** zu bringen. Verwendet wurde dafür die **exegetische Methode**. Es wurde versucht durch Interpretation dieses – zwangsläufig widersprüchliche Gebilde – widerspruchsfrei darzustellen. Die Scholastik wurde innerhalb des kirchlichen Schulwesen praktiziert. Besonders zu erwähnen ist hier das Trivium, die geistliche Bildung in Grammatik, Rhetorik und Logik bzw. Dialektik.

Als politischer Hintergrund ist die Zuziehung juristisch gebildeter Leute **als Berater** zu sehen. Insbesondere unter den Staufern begann diese Praxis. Diese wollten eine **renovatio imperii** – diese Politik führte dazu, dass das römische Recht nun als Kaiserrecht betrachtet wurde. Dies führte auch

zur Anfertigung der „**authenticae**“, welche durch die Universität Bologna dem **Codex angehängt** wurde. In der Fortsetzung des Codex widerspiegelte sich die Idee, dass die mittelalterlichen Kaiser in der Tradition der antiken Imperatoren standen (**translatio imperii**).

In **Oberitalien** entstanden fast zeitgleich **zwei Richtungen** der ReWi:

- **Legistik:** auf der Grundlage des röm. Rechts. Diese von Irnerius in Bologna begründete Legistik bildete zwei Zweige aus die Glossatoren und die Kommentatoren. Die Legistik bestand **vom 12 Jhdt. bis zum Ende des Mittelalters**.
 - **Glossatoren:** Die Glossatoren machten den CICiv zum Gegenstand des Rechtsunterrichts, konzentrierten sich aber besonders auf die in der römischen Antike wurzelnden Teile. Die Kaisergesetze von Justinian, welche in griechischer Sprache gehalten waren wurden ausgeklammert. Sie bearbeiteten den CICiv mit der **scholastisch-exegetischen Methode**. Der Corpus wurde als Autorität anerkannt und nicht hinterfragt, es ging um die Auslegung im engen Sinn. Den Textpassagen wurden Glossen angehängt, welche den Corpus verstehbar machen sollten und widersprüchliche Passagen harmonisieren sollten. **Mehrere Glossen** wurden **zu Summen** zusammengefasst über Textpassagen hinausgehen Probleme zu analysieren. Die Glossatoren erläuterten so den gesamten CICiv und schafften es durch die Summen **größere Sachzusammenhänge** darzustellen. Einen Abschluss fand deren Arbeit Mitte des **13 Jhdt.** in der **Glossa ordinaria** von Franciscus Accursius. Diese Zusammenfassung der Glossenliteratur war riesenhaft und diente von **nun an selbst als Rechtsquelle**. Nicht mehr der CICiv war maßgeblich, sondern ob es dazu Rechtsliteratur gab. Die Glossatoren waren vor allem auf den akademischen Unterricht konzentriert und hatten nur wenig Einfluss auf die Praxis. Sie führten jedoch zu Entwicklung der zuerst abschätzig bezeichneten Postglossatoren (Kommentatoren).
 - **Kommentatoren (Konsultatoren):** Diese begannen ihre Arbeit Mitte des 13 Jhdt. bzw. im 14 Jhdt. Deren neuer juristischer Stil war durch die literarische Form des Kommentars gekennzeichnet. Sie wirkten **auch als Gutachter** woher ihr zweiter Name kommt (von consilia). Sie verzichteten auf eine weitere Glossierung des CICiv und konzentrierten sich auf die Glossa ordinaria bzw. interessierten sich mehr für größere Zusammenhänge, welche in sogenannten Traktaten große Rechtsfragen zu klären versuchten. Sie verglichen auch römisches und kanonisches bzw. örtliches Recht

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

miteinander, und versuchten Unterschiede zu harmonisieren (Konkordanzliteratur im Gegensatz zur Differentienliteratur). Von besonderer Bedeutung war auch die Frage in welchem Verhältnis das röm. Recht zum lokalen Statuarrecht der Stadtstaaten Oberitaliens stand. Es wurde sich auf den Grundsatz geeinigt, dass das **Statuarrecht vorgeht**, sollte es jedoch zu Lücken oder Widersprüchen kommen, das **römische Recht subsidiär** angewendet werden sollte → röm Recht als „**ius commune**“. Aufgrund der Praxisbezogenheit der Konsiliatoren waren diese gezwungen sich mit dem Gewohnheitsrecht bzw. dem lokalen Statuarrecht auseinanderzusetzen, weil Probleme des Rechtslebens nicht alleine mit dem CICiv gelöst werden konnten. Diese führte in Abwendung zur engen Auslegung der Glossatoren zu einer **extensiven Auslegung des CICiv** was zur Erschließung neuer Rechtsgebiete (wie das Handelsrecht) führte. Hierfür wurde auch die Methode der Analogie geschaffen. Die Konsiliatoren waren somit auch sehr stark **rechtsschöpferisch** tätig. Der Arbeits- und Wissenschaftsstil der Legisten aus Oberitalien wurde später als „**mos italicus**“ charakterisiert. Die Legistik fand über Oberitalien hinaus schon sehr früh eine sehr weite Verbreitung.

Dogmatische Beispiele: „ius ad rem“ als universaler Anspruch auf die Herausgabe einer bestimmten Sache. Im Erbrecht stellte die Legistik die Todesvermutung zu Verfügung, weil erst durch den Tod ein Erbe möglich wurde (in Rom nur mit Zeugen). Ab dem 100. Lebensjahr galt eine Person als verstorben (rechtliche Vermutung). Auch die Rechtsfigur des geteilten Eigentums wurde als Erklärung eingeführt, welche insbesondere für Lehensbeziehung wichtig war. Hier wurde in Nutzungseigentum und Substanzeigentum differenziert (angelehnt an die eigentümerähnliche Klage rei vindicatio utilis). Mit sehr extensiver Auslegung des CICiv gelang auch die Lösung eines Rechtsanwendungsproblem, und zwar welches Statutarrecht bei einer Kollision anzuwenden sei (das örtlich nähere). Diese sogenannte Statutentheorie gilt als Grundlage für die Entstehung des Internationalen Privatrechts.

- **Kanonistik:** setzte quasi zeitgleich mit der Legistik, auch in Bologna, ein. Es entstanden wie in der Legistik zwei Strömungen. Einerseits (zeitgleich mit den Glossatoren) die **Dekretisten**, welche sich auf das Decretum Gratiani fokussierten und dieses bearbeiteten **und** etwas früher als die Kommentatoren die **Dekretalisten** sich mit den anschließenden päpstlichen Rechtssammlungen befassten. Sie verwendeten die selbe Methoden wie die Legisten fanden aber aufgrund des guten europaweiten Netzwerks schneller und **weitere**

Verbreitung. Dogmatische Beispiele: Im Privatrecht konzentrierte sich die Kanonistik verstärkt auf die Gebiete wo sie auch über Laien verfügen konnte, also Eherecht, teilweise Personenstands- und Erbrecht wie etwas Schuldrecht. Sie führte auch Moraltheologische Grundsätze ein wie die Lehre vom **Guten Glauben**, der **Billigkeit** oder der **Vertragstreue**. Auch die Lehre vom „iustum pretium“ hatte große Bedeutung. Die Lehre vom gerechten Preis im Einzelfall (beim römischen Recht nur die Verkürzung über die Hälfte laesio enormis). Auch im Eherecht kam es zu Änderungen wie der Einführung, dass die Übereinstimmung der Brautleute ausreichte und die Ehe nicht auflösbar war (sakramentaler Charakter). So kam es auch zu clandestinen Ehen von denen nicht einmal die Brautleute wussten, deshalb kam es zum Konzil von Trient zu Formvorschriften. Auch die für die Kirche sehr vorteilhafte Testierfreiheit wurde gefördert. So konnte (nein musste mensch als aufrechter Christ) Jesus und somit die Kirche auch als Erbe einsetzen.

Im **heimischen Raum** konnten die **ReWi** im **Spätmittelalter** Fuß fassen. Hier wurden sich jedoch nicht mit dem heimischen Gewohnheitsrecht, sondern mit dem gelehrten römischen oder kanonischen Recht beschäftigt. Aufgrund mangelnder Einrichtungen mussten sich heimische Studenten an anderen Universitäten ausbilden lassen, einerseits in Oberitalien aber auch in Frankreich. Da die meisten Studenten **auch Kleriker** waren galt es vor allem eine kanonistische Rechtsbildung zu erfahren. Diese Präsenz an ausländischen Universitäten führte zu einem **Import des Wissens** über gelehrte Recht. Im heimischen Raum konnte mensch sich zuerst nur an Kloster- oder Domschule ausbilden lassen erst 1348 in Prag und 1365 in Wien (mit Anlaufschwierigkeiten) kam es zu Einrichtung von Universitäten. Auch die sogenannten **iudices delegati** des Papstes trugen zur Verbreitung des gelehrten Rechts im heimischen Raum bei. Diese wurden entsandt um Entscheidungen die Vorort getroffen werden mussten zu entscheiden. Später begannen auch heimische Bischöfe Klerikaljuristen einzustellen und mit der Rechtsprechung zu beauftragen (später entstanden als ständige geistige Gerichte die Offizialate).

Die **heimischen Juristen** waren **fast ausschließlich Klerikaljuristen**. Durch die Professionalisierung der politischen und rechtlichen Ämtern stieg der **Bedarf nach Juristen** extrem an. Insbesondere dort wo sich die Herrschaft verdichtete und auf Dauer eingerichtete **Behörden** und Verwaltungsapparate entstanden (→ Entstehung des institutionellen Flächenstaates). Juristen fanden Aufgaben in den königlichen Kanzleien, dem Kammergericht oder als politisch-juristische Berater der Landesfürsten. Dies wiederum hatte Einfluss auf die Städte wo es auch vermehrt zur Einstellung

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

von Juristen als Stadtschreiber kam. Durch die Dominanz der **Klerikaljuristen** kam es **kaum** zu einer **Beschäftigung mit Quellen** und Literatur **der Legisten**. Das römische Recht erfuhr generell vorerst kaum Bedeutung. Hingegen entstand eine große **Fülle an kanonistischer Literatur**, einerseits für den Unterricht andererseits praxisorientiert. In Ansätzen wurde auch die Quellen des heimischen Rechts wissenschaftlich bearbeitet, jedoch nicht an den Universitäten, sondern im Bereich der Kirchenschulen (teilweise durch Glossierung). Den **Klerikaljuristen** kam auch durch der praktische Tätigkeit große Bedeutung zu. Sie erstellten einerseits **Einzelgutachten** im Auftrag der weltlichen Obrigkeiten, aber auch **Fakultätsgutachten** wo schwierige Rechtsfragen von Gerichten an die Fakultät der nächstgelegenen Universität abgegeben wurden um diese eine Entscheidung treffen zu lassen (das Gericht verpflichtete sich das Gutachten als Grundlage für das Urteil zu verwenden). In der Neuzeit entwickelte sich so das Aktenversendungsverfahren.

Im Verlauf des Spätmittelalters kam es zu immer stärkeren Spannungsverhältnissen zwischen weltlicher und geistiger Sphäre. Die Bedeutung des kanonischen gelehrten Rechtes hatte praktisch viel größere Bedeutung aufgrund der behaupteten Jurisdiktionsansprüche durch die Kirche. Das **römische gelehrte Recht** hingegen diente **hauptsächlich** der **Herrschaftslegitimation**. Im Spätmittelalter trat letztlich noch das Element der Gesetzgebung hinzu.

D) Entwicklungen in der Neuzeit

Mit der Renaissance kam es zur Erneuerung nicht nur in der Kunst, sondern der ganzen Gesellschaft auch in der ReWi. Es kam zu einer Besinnung auf die Antike. Die „reine Quelle“ sollte die Glossatoren und Kommentatoren mit einer neuen, der systematische Methode, ablösen. Jedoch hat der **juristische Humanismus** in der Praxis **kaum Bedeutung**.

mos gallicus: Diese zum Beginn des 16 Jhdt. in Frankreich entstandene humanistische Rechtsschule stellte die Arbeitsweise der mos italicus grundsätzlich in Frage. Der mos gallicus beruft sich **nicht** auf die **innere Autorität des CICiv**, sondern anerkennt deren **innere Rationalität** und eine damit verbundene andere Art der Bearbeitung. Ziel des juristischen Humanismus war es die antike römische Rechtskultur zu rekonstruieren um daraus Nutzen für das Recht der Gegenwart zu ziehen. Dazu wurde die **historisch-philologische Methode** verwendet. Der CICiv war keine unhinterfragbare Autorität mehr, sondern eine **einfache historische Quelle**, somit entfielen auch die Harmonisierungstendenzen. Es ging den juristischen Humanisten auch darum **Verfälschungen**

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

(Interpolationen) des CICiv **zu beseitigen**, aber nicht der Glossatoren und Kommentatoren, sondern auch schon von die Veränderung von Klassikern durch Justinian selbst. Auch die Berücksichtigung bisher nicht verwendeter Gesetzestexte spielte hierfür eine wichtige Rolle. Sie wischten die Glossen, Kommentare und Konsilien beiseite und versuchten die **Quellen** aus sich **selbst** nach den **Regeln der Logik** zu **interpretieren**. Ihren Ansichten lagen die antiken Rechtstexte selbst zu Grunde.

Parallel zur Vertiefung der Kenntnis über den Rechtsstoff versuchten die juristischen Humanisten diesen auch **rational zu ordnen (systematische Methode)**. Durch ihren hohen Schreibstil und die Klarheit der von ihnen hervorgebrachten Systeme nannte man sie auch „**elegante Jurisprudenz**“. Die große Bedeutung kam der *mos gallicus* in der **Quellenforschung** zu. Sie hatte kaum praktische Relevanz, wenn sie auch den blinden Autoritätsglauben ins Wanken brachte. Es kam auch zu einer stärkeren Beschäftigung mit dem **heimischen Recht**. In Deutschland konnte sich der *mos italicus* wesentlich länger halten als in Frankreich, auch wenn es auch hier Vertreter des *mos gallicus* gab. Auch im heutigen Österreich fand der Humanismus seinen Niederschlag, auch wenn es hier zu besonderen Beschäftigung mit dem heimischen Recht vor allem in Form der Länderrechte kam. Sie waren sehr **praxisorientiert**. Ein weiteres Beispiel ist Bernhard Walther, welcher auch als Vater der Österreichischen Jurisprudenz bezeichnet wird.

Rezeption:

Als Rezeption wird die **Übernahme des römisch-gemeinen Rechts** verstanden als auch die **Verwissenschaftlichung** des Rechtswesens und seiner Träger. Wie eine generelle Professionalisierung, auch der weltlichen Rechtsprechung. Die frühneuzeitliche Rezeption war ein **gesamteuropäisches Phänomen** und hing mit dem Entstehen der institutionalisierten Flächenstaaten zusammen. Die Rezeption wurde auch durch die vermehrte Einsetzung von Juristen anstelle von Laien vorangetrieben. Nicht überall kam es zu einer derartig starken Verdrängung des heimischen Rechtes wie im HRR. Gegenstand der Rezeption war das **justinianisch-römische Privatrecht in der Gestalt**, welche sie von der *mos italicus* bekommen hat (gemeine Recht – **ius commune**), also **nicht der CICiv an sich, sondern die Glossa Ordinaria** des Accursius und auch das **angehängte Kaiserrecht der „authenticae“**. Auch die griechischen Quellen wurden größtenteils weggelassen. Kaum rezipiert wurde das römische Staatsrecht. Später etwas vom Strafrecht und Zivilprozessrecht. Zur Rechtfertigung der Rezeption im HRR gab es **zwei Theorien**:

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

- **translatio imperii:** Nach dieser Theorie war das mittelalterliche deutsche Reich Rechtsnachfolger des spät-antiken Imperiums. Aufgrund dessen kam dem oströmischen CICiv als Kaiserrecht im HRR die volle Geltung zu (unum imperium, unum ius).
- **Lotharingische Legende:** Angeblich sollte Kaiser Lothar III von Suppingburg im 12. Jhdt das Recht durch besondere Gesetze eingeführt haben. Dies wurde jedoch Mitte des 17 Jhdt. von Hermann **Conring als Fabel** entlarvt.

In Gebieten die nicht dem HRR zugehörig waren kam eine Annahme des römisch-gemeinen Rechts aufgrund des Kaiserrechts nicht in Frage hätte dies ja eine Unterordnung bedeutet. Dort kam es aufgrund der zu Grunde liegend **Ratio zur Anwendung**. In Frankreich bspw. jedoch rein subsidiär. **Träger der Rezeption** bzw. der Verwissenschaftlichung des Rechts war der sich formierende **Juristenstand** (zur Erreichung des Doktorats in beiden Rechten war lange Zeit ein Studium im Ausland notwendig). Dies war auch der Grund warum in kleineren Herrschaft oft „Halbstudierte“ genommen wurden.

Die Folge der Rezeption divergierte in den verschiedenen Ländern stark. Auch innerhalb des HRR. So war es in Ländern mit **ausgeprägter Rechtsaufzeichnung** auch **schwieriger** für die Rezeption (bspw. Sachsen), auch dort wo es **keinen ausgeprägten Juristenstand** gab kam es weniger zur Rezeption (Vorarlberg, Salzburg oder Tirol). Überall dort wo die Rezeption Fuß fassen konnte kam es zur Verbreitung des gemeinrechtlich-heimischen Mischrechtsordnungen mit je unterschiedlicher Gewichtung. Durch diese Mischungen entstand etwa ein **Ius Romano-Germanicum** (oder Ius Romano-Hispanicum etc.), welches später weiter intensiviert wurde. Das Ius Romano-Germanicum **endete mit den naturrechtlichen Kodifikationen**. Dazwischen konnte sich das heimische Recht noch zu einem Ius Germanicum emanzipieren.

Hermann **Conring** zeigte schon im 17 Jhdt. auf, dass das gemeine Recht durch praktische Anwendung durch Juristen ihre Rezeption erfuhr. Der Geltung „**in complexu**“ war somit der **Boden entzogen**. In der Folge des Einsatzes von Juristen kam es eben zur Vorantreibung der Rezeption. Beispielhaft zu nenne ist hier das Reichskammergericht, welches zur Hälfte aus Juristen bestehen sollte und die andere Hälfte (aus dem Ritterstand) angehalten wurden auch zu studieren bzw. gerichtliche Erfahrung erwünscht war. So wurde gerade das Reichskammergericht zur treibenden Kraft der Rezeption. Aber auch im Reichshofrat oder den entstehenden Hofgerichten wurden von nun an Juristen tätig. Auch in den Regimentern (Regierungen) und als Stadtschreiber drangen die Juristen immer weiter vor.

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Das Verhältnis von gemeinem und heimischen Recht war dadurch bestimmt, dass das **gemeine Recht** in erster Linie **subsidiär** anzuwenden war – dies entsprach der mittelalterlichen Rechtsanwendungsregel, dass der **engere Rechtskreis vorgeht**. Dies deckte sich mit einer von den Kommentatoren erstellten Regel nach der das gemeine Recht nur subsidiär nach den lokalen Statuten Geltung entfalten kann. Die **Reichskammergerichtsordnung** regelte **1495** in diesem Sinne die Geltung des gemeinen Rechts nach der Slavatorischen Klausel, einer Schutzklausel des heimischen Rechts. Das sich das **Gericht jedoch nur auf schriftliche Aufzeichnungen** berufen konnte und oft fremd in dem Land war kam es zu einer **weitgehenden Verdrängung** des **heimischen Rechts** und **quasi** zu einer **Umkehrung der Rechtsanwendungsregel**. Das gemeine Recht wurde sozusagen primär angewendet. **Anders** war es wenn es ausführliche Niederschriften gab wie etwa den **Sachsenspiegel**. Mit der Reichskammergerichtsordnung von 1548 wurden die Urteiler jedoch aufgefordert sich mit dem heimischen Recht auseinander zu setzen.

Insbesondere die **Landesstände** waren **gegen** eine **Zurückdrängung** des heimischen Rechtes, weil dort viele ihrer Privilegien feststanden. Die **Landesfürsten** waren hingegen **dafür** im Sinne einer größeren **Reichseinheit**. Durch eine rege Gesetzgebungstätigkeit wurde das heimische Recht vermehrt verschriftlicht aber auch reformiert.

Die **Rezeption** beförderte auch die **Idee** der **Rechtssetzung** durch die **Obrigkeit**. Dies führte einerseits zu größerer Rechtssicherheit und andererseits zu einer Fixierung des geltenden Rechts und einer verstärkten Rechtsvereinheitlichung.

Gesetzgebung:

- **Reichsebene:** Hier kam es kaum zu privatrechtlicher Gesetzgebung. Ausnahmen waren die **Reichsnotariatsordnung (1512)** oder die **Policeyordnungen (1530, 1548, 1577)**. Die Reichsnotariatsordnung enthielt Bestimmungen zum sieben Zeugen Testament aus dem CICiv und dem mündlichen Testament vor Richter und Notar. Auch die Policeyordnungen enthielten privatrechtliche Elemente zum Thema Vormundschaft, Darlehensrecht oder veralteten Bürgschaftsformen.
- **Länderebene:** Hier kam es zu wesentlich **bedeutender** Gesetzgebungstätigkeit. Es wurden im Sinne der Rechtspflege und Vereinheitlichung bzw. im Wunsch Missstände abzuschaffen **Landesordnungen** erlassen. Hinzu kamen **Landespoliceyordnungen**, welche auch nebeneinander bestehen konnten. Auch gab es **Einzelgesetze** und die sogenannten

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Landhandfeste, welche die landständische Verfassung in den einzelnen Ländern festschrieb. Im 16. Jhdt kam es auch teilweise zu Neuaufzeichnungen zahlreicher Landesrechte in oft romanisierter Form. Stärker als auf Reichsebene handelte es sich bei den **Landespoliceyordnungen** um Eingriffe in das Privatrecht. Diese waren Ausdruck eines **religiös-patriarchalen Herrschaftsverständnis**, welches den Landesfürsten als Landesvater die Legitimität des Eingriffs in das Privatleben ermöglichte. Erst diese Berücksichtigung zeigt ein realistische Bild des mittelalterlichen Privatrechts.

- **Österreichische Länder:** In **Tirol** kam **1526** eine **Landesordnung**, welche sich auf das heimische Recht fixierte und das **gemeine Recht** als **subsidiär nicht anerkannte**. Selbiges galt für das damals noch geistliche Salzburg. Für die Länder Österreich unter und ob der Enns kam es insgesamt zu vier Entwürfen (1526-1654). Der letzte Entwurf die „**Kompilation der vier Doktoren**“ entstand unter der Leitung des niederösterreichischen Regimentkanzlers Johann Baptist Suttinger. Auch in Österreich ob der Enns bekam ein Entwurf nicht die Sanktion des Landesfürsten, wurde aber in der Praxis der ReWi so stark beachtet, dass mensch von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung sprechen kann. Für Innerösterreich gab es weder Entwürfe noch geltende Landesordnungen. Es ergingen im 16. und 17. Jhdt. eine Reihe Policeyordnungen für die österreichischen Länder. Teilweise wurden einzelne Gesetze eingeführt. So auch Teile der Kompilation der 4 Doktoren als Einzelgesetz.
- **Städte:** Es gab auch den Typus der **Stradtrechtsreformation**, der bis ins 17 Jhdt. die Rechtsentwicklung prägte. Hier gab es im Zuge der Anpassung an die modernen Bedürfnisse **Neuaufzeichnungen**. Dies geschah bei diesem Typus unter gemein-rechtlichen Einfluss, welcher zu einer **Modernisierung** führte, besonders im Erb- und Schuldrecht. Zuerst süd-west deutsche Städte und auch Städte des Nordens. Wien bekam auch eine neue Stadtordnung aber ohne gemein-rechtlichen Einfluss.

Als Folge der Verwissenschaftlichung des Rechts durch die Rezeption kam es zu einem massiven **Anwachsen** der **juristischen Literatur**. Auch infolge des Erfindung des **Buchdrucks (Guttenberg)**. Es gab Formularbücher, Rechtsbücher und auch populärwissenschaftliche Darstellungen des römischen Rechts in deutscher Sprache, welches sich an Richter und Urteiler an den Gerichten (also Laien) sowie Amtsträger in der Verwaltung richtete. Es wurde auch ein **Klagsspiegel** eine Sammlung von Digestenstellen, Formeln etc. **sowie ein Laienspiegel**

veröffentlicht. Auch die **Institutiones** wurden für ein breites Publikum **übersetzt**. Die Übersetzung des CICiv wurde nie realisiert (Gegenstück zur Bibel).

Einen eigenen Zweig der juristischen Literatur entfaltete die Kameralistik oder Kameraljurisprudenz, welche die Urteile des Reichskammergerichts wissenschaftlich bearbeitete und veröffentlichte (meist durch die Urteiler).

Usus modernus pandectarum:

Als Folge der Entlarvung der Lotharingischen Legende wurde die Rezeption des gemeinen Recht „in complexu“ hinterfragt und es erfuhr einen starken Autoritätsverlust. Dem Subsidiaritätsprinzip zwischen heimischen und gemeinen Recht folgte ein Nebeneinander beider Rechte, was zu methodischen Problemen führte. Es wurde nun mit Hilfe des „**mos italicus**“ **versucht beide Rechte zu verbinden** und wissenschaftlich zu durchdringen. Die **neue wissenschaftliche Methode** (nach Samuel Stryk), nannten mensch „**Usus modernus pandectarum**“ (der zeitgemäße Gebrauch der Digesten bzw. des röm. Recht). Dabei handelte es sich um einen eigenen Wissenschaftsstil, welcher sich besonders – aufgrund seiner **Praxisbezogenheit** – auf die Gerichte konzentrierte, deshalb auch forensische Jurisprudenz. Aufgrund des Autoritätsverlust kam es zur **Emanzipation des heimischen Rechtes** und zu einem freieren Verhältnis zu den gemein-rechtlichen Quellen. Grundsätzlich galten bspw. Glossen nur wenn bewiesen war, dass diese auch rezipiert wurden. In der Praxis war es jedoch eher so, dass vermutet wurde, dass bspw. Glossen rezipiert wurden und nur der Beweis des Gegenteils deren Ungültigkeit bewirkte. Die **sächsischen Juristen** übernahmen im **17 Jhdts.** die **Führung** innerhalb der deutschen ReWi und entwickelten eine eigene Form des usus modernus: das gemeine Sachsenrecht.

Im HRR führte die Emanzipation des heimischen Rechts zu einem **Dualismus** zwischen **römischen** und **heimischen Recht** (Ius Germanicum). Das heimische Recht wurde von der ReWi von nun an als eigene Rechtsordnung begriffen. Dadurch wurde versucht ein allgemeines deutsches Privatrecht zu amalgamieren.

Die Publikationen durch Vertreter des usus modernus sind sogenannte **Differentienliteratur**, weil sie die Widersprüche und Unterschiedlichkeiten des heimischen Landesbrauch und dem gemeinen Recht aufzeigen. Es entstanden auch verschiedene Lehrbücher, wie auch sog. Compendia für Studierende als auch Praktiker. In der selben Zeit entstanden die **ersten Rechtslexika**. Auch Traktate fanden große Anwendung.

Dogmatische Beispiele: Die Rezeption im Ius Romano-Germanicum kannte verschiedene Variationen. Entweder wurden gemein-rechtliche Institute einfach übernommen, heimische Rechtsinstitute gemein-rechtlich begrifflich erfasst und z.T. inhaltlich mehr oder weniger im gemein-rechtlichen Sinne modifiziert oder Rechtsinstitute aus dem heimischen Recht neu konstruiert. So ergab sich ein vielfältiges Bild.

- **Entwicklungen im Personen, Familien- und Erbrecht:** Der vollkommene Mangel an Geschäftsfähigkeit bei Kindern unter sieben wurde rezipiert inkl. der Regelung, dass ab sieben Jahren, nur für sie vorteilhafte Geschäfte Geltung entfalten. Die Grenze für die Volljährigkeit wurde nur teilweise übernommen (wurde angehoben). Eine Verbindung trat auch bei der Verschollenheitsregelung auf. Zuerst Verschweigung, später Todesvermutung durch Legistik. Teilweise wurde das Alter gesenkt in anderen Rechtsgebieten auf die Dauer der Verschollenheit abgezielt (oft 30 Jahre). Des Weiteren wurde die Gefahrenverschollenheit eingeführt. Mitte des 18 Jhdt. wurde die Todesvermutung durch die Todeserklärung ersetzt. Das Eherecht blieb weiterhin weitgehend kanonisch geregelt. Einzig das Ehegüterrecht wurde teilweise verändert. Da dem gemeinen Recht das Gesamthand Eigentum unbekannt war wurde das Miteigentum nach Quoten rezipiert. Sonst veränderte sich das System generell kaum, es wurde die Terminologie aus dem römischen Totalsystem übernommen. Die Position der Frau fand wieder eine Verschlechterung. Es wurde nun im Zweifelsfall alles während der Ehe durch die Frau erworbene dem Mann zugerechnet (außer dort wo die Mitarbeit der Frau offenkundig war – Bauernstand). Auch die Leitungsrechte des Ehemannes, welche bei vermögensrechtlichen Positionen, dem justinianischen Recht fremd war wurde weiter verschärft. Bei der Erbfolge kam hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge (Intestaterbfolge) zur Übernahme des justinianischen Erbfolgesystem mit seinen vier Klassen. Das Anerbenrecht bleibt davon unberührt (verhinderte die Teilung des Bauerngutes). Weil im heimischen Recht kaum geregelt, sehr schnell durchsetzen konnte sich das testamentarische Erbrecht. Grundsätzliche Testierfreiheit wurde eingeführt. Eingeführt wurde auch eine Erbschaftsreserve und das Noterbrecht. Es wurde auch die Einsetzung eines Erben als Universalsukzessor eingeführt – auch die Regelungen zur Erstellung eines Testamentes wurden größtenteils übernommen. Auch das dem

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

heimischen Recht völlig fremde (weil fehlendes Verwandtschaftsverhältnis) Ehegattenerbrecht wurde übernommen. Es wurde der Witwe die sogenannte statuarische Portion eingeräumt.

- **Entwicklungen in Sachen- und Schuldrecht:** Einerseits wurde der **differenzierte Vermögensbegriff verworfen** und ein Eigentumsbegriff auf Ausschluss Dritter rezipiert → Ausbildung eines einheitlichen Individual Eigentumsrechts. Des Weiteren verdrängte die Ersitzung die Regelung zum Rechtserwerb eines Nichtberechtigten bei Verschollenheit. Auch Regeln zum Fruchtserwerb wurden übernommen. So hatte nun die Person die das Feld bestellte ein Anwartschaftsrecht auf die Früchte, welches durch Abtrennung entstand. Auch die Hypothek als zumeist bestizloser Pfand (meist auf Liegenschaften) bezogene Pfand wurde übernommen. Es gab im Gegensatz zum heimischen Recht keine Publizitätsvorschriften. Es wurden auch die stillschweigenden Hypotheken aus dem gemeinen Recht übernommen (eingebrachte Sachen in Mietobjekt, Fiskus an Steuerschuld, Mündel am Vermögen des Vormunds etc.). In der Praxis musste die gemein-rechtliche Hypothek Zugeständnisse an das heimische Recht machen: Für Mobilien galt weiterhin das Faustpfandprinzip. Bei Immobilien konnte sich die Formlosigkeit nicht gegen den Bucheintrag durchsetzen → Verankerung des des Eintragungsgrundsatzes. Im Zuge der Reallast (welche dem römischen Recht unbekannt ist) wurde das „servitus iuris germanici“ als heimisches Recht beibehalten, gerade weil es im Zuge der Grundherrschaften sehr verbreitet war. Ein Kompromiss entstand beim gutgläubigen Eigentumserwerb, welcher im römischen Recht nicht zulässig war jedoch eine Annäherung an das mittelalterliche Hand-wahre-Hand Prinzip darstellte. Bei den Eigentumsgemeinschaften traten Probleme auf so kannte das gemeine Recht nur das Miteigentum auf ideelle Anteile, bei dem jeder Miteigentümer frei über seinen Teil verfügen konnte und auch die Auflösung erzwingen → dann auch einfaches Miteigentum genannt. Das heimische Gemeinschaftseigentum war davon gekennzeichnet, dass es nur durch Todesfälle zu einer Verringerung der Miteigentümer kam (Anziehrecht gegenüber den Erben – ausgenommen Deszendenten). Der usus modernus konstruierte ein neues Rechtsinstitut das „condominium plurium in solidum“ (Gesamteigentum), welches folglich mehreren Eigentümern zu Gänze gehört und diese nur gemeinschaftlich über die Sache verfügen durften (worin Unterschied zu früher?). Es wurde auch das

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

Familienfideikommiss eingeführt, welches die Bindung von Familienvermögen im Mannesstand ermöglichte (für Adel). Am **stärksten** wurde das **Schuldrecht rezipiert**, welches förderlich für den Handel war. Es kam jedoch zu keiner Übernahme der Vertragstypen, sondern es blieb die kanonische Vertragsfreiheit im Mittelpunkt mit Betonung auf Konsens (Konsensualvertrag). Eine weitere Übernahme war die gemein-rechtliche Irrtumslehre, welche besagte, dass ein Irrtum (kein Motivirrtum) den Konsens bei der Vertragsbildung unterminiert und somit kein Vertrag zu Stande kommt. Abkehrung von der Erklärungstheorie (ein Mann ein Wort). In Bezug auf Darlehen verschwand im Ius Romanico-Germanicum das Zinsverbot und wurde durch ein Wucher und Zinseszinsverbot ersetzt. Auch die laesio enormis wurde rezipiert was als eine Fortführung des gerechten Kaufpreises des kanonischen Rechts gesehen werden kann. Auch die Reklamierung von Sachmängeln wurde ausgeweitet. Im Mietrecht kam es zur Schlechterstellung des Mieters. Es wurde das dem heimischen Recht entgegenstehende Prinzip von „Kauf bricht Miete“ eingeführt. Rezipiert wurde auch das Intertessionsverbot, welches keine Ansprüche gegen Frauen zuließ (aufgrund derer vermeintlichen Naivität).

Kanonisches Recht: Dieses geriet durch die **Reformation** als päpstliches Recht in **Misskredit** und entfaltete **nur** noch im **Eherecht** seine Wirkung. Am Konzil von Trient (1563) wurden Formvorschriften für die Ehe eingeführt (Pfarrer und Zeugen). In **Ö** wurde das **kanonische Eherecht erst** durch das **Josephinische Patent (1783) verstaatlicht**. In protestantischen Gebieten wurde das Eherecht dem weltlichen Recht unterstellt und es war aufgrund des Fehlen des sakramentalen Charakters eine Scheidung möglich.

Exkurs Skandinavisches und Angelsächsisches Recht: Die skandinavischen Länder bildeten weiterhin eine Rechtsfamilie und **rezipierten** das **gemeine Recht kaum**. Zu Beginn des 19. Jhdt entwickelte sich dort eine **eigene ReWi** und im 17 Jhdt. traten auch diese mit reger Gesetzgebungstätigkeit hervor. → Auch hoher Stellenwert des Richterrechts, der aus baldiger Veraltung der Rechtsbücher resultierte. Auch in England kam es zu keiner Rezeption was dazu führte, dass es kaum zu Veränderungen kam. Schottland hatte im angelsächsischen Raum eine Sonderstellung wo es sehr wohl zu einer Rezeption kam und somit ein Mischsystem aus Common Law und Civil Law entstand. Zu einer Aufwertung des

Privatrechtsgeschichte: Die Zeit bis zur Mitte des 18 Jhdt. (1128-1344)

römischen Rechts kam es durch die Abschaffung des kanonischen Rechts als Universitätsfach.

Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443)

A) Österreich

Die Dynastie **strebte** seit Ende des 17 Jhdt. eine **Zusammenfassung der Länderverbindungen** zu einem **Gesamtstaat** an. Diese wurde dann unter Maria-Theresa nach dem das Erbfolgeproblem geklärt war in Angriff genommen. Die Verstaatlichung ging **auf Kosten** der einzelnen **Länder**, die bis dahin dualistisch-ständisch organisiert waren. Deren Kompetenz wurden immer stärker auf staatliche Behörden übertragen und die Länder bestanden **nur noch** als **historisch-politische Individualitäten** fort. Abgeschlossen war der Aufbau unter Maria-Theresa und ihrem Sohn Joseph II Ende des 18 Jhdt. Durchgeführt mit dem Modell des **aufgeklärten Absolutismus**. Der aufgeklärte Absolutismus war davon geprägt, dass er absolut herrschte, aber das vermeintliche Wohl des „Volkes“ immer Auge behielt. „Alles für das Volk, nichts durch das Volk.“ Der Monarch galt selbst als Staatsorgan und war wesentlicher Bestandteil des selben.

Reformschwerpunkte:

- Aufbau eines Machtstaates dem ausschließlich, monopolartig alle obrigkeitliche Gewalt zukommt.
- Schaffung eines geschlossenen Staatskörpers der zentral gelenkt und verwaltet wird.
- Statt einer Realunion einen Einheitsstaat → Ausschaltung der Landesstände
- Abbau von Standesvorrechten um einen einheitlichen Untertan_innenstaat zu bilden.
- Alle anderen Träger intermediärer Gewalt ausschalten also insbesondere die Kirche.

Mittel:

a) **Behördenreform**: Das Hauptmittel war der **Behördenaufbau**, welcher eine Zentralisation der staatlichen Gewalt bewirken sollte. Es wurde der **Abbau** des Einflusses der **Landesstände** in Verwaltung und Gerichtsbarkeit forciert und diese mit staatlichen Behörden ersetzt. Der Zugriff

Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443)

durch den Monarchen auf alle Untertan_innen wurde somit gewährleistet. Die Reform verlief in mehreren Schüben, gleich beim Antritt Maria-Theresas und ein weiterer beim Regierungsantritts Joseph II. Unterschieden werden können **verschiedene territoriale Ebenen**.

- Für alle **Länder**: Als Zentralbehörde gab es neben dem **gemeinsamen Landesfürsten** als Monarchen ab **1760** den **Staatsrat**, der für die Koordinierung zuständig war und rein beratenden Funktion hatte. Er wurde zum wichtigsten Organ des Monarchen. Darüber hinaus wurde eine **Haus-, Hof- und Staatskanzlei** eingerichtet, welche für die außenpolitischen Beziehungen verantwortlich war. Weiter bestehen blieb auch der Hofkriegsrat (militärische Verwaltung). Für die Erbländer sowie Galizien und Bukowina wurde noch eine Reihe anderer Zentralbehörden eingerichtet: Hofkammer als oberste Finanz- und Handelsbehörde, eine Hofkanzlei für die innere Verwaltung sowie für Kultus und Unterricht. Eine **Oberste Justizstelle** als oberstes Gericht. Zusätzlich kamen diverse **Hofkommissionen** mit speziellen Verwaltungsaufgaben (Zensur, Hochschulverwaltung, etc.)
- **Mittel- und Unterbehörden**: Durch die Ergänzung der Länder durch solche Behörden kam es zu einer weitgehenden Ausschaltung deren Einflusses. Dadurch konnte eine **Kontrolle der Grundherrschaften** wie der **Städte** durchgesetzt werden. Folgende Struktur bildete sich heraus: **Gouvernementsbezirke** auch Provinzen genannt, welche in der Regel **mehrere Länder** umfasste. In jedem dieser Bezirke gab es ein **Gubernium**. Daneben wurden **Fiskalämter und Appellationsgerichte** (Gerichtsbarkeit zweiter Instanz) eingeführt. Die Gouvernementsbezirke wurde weiters **in Kreise**, aber nicht in Länder untergliedert, in jedem dieser Kreise befanden sich sogenannte **Kreisämter** (Aufsicht über Grundherrschaften und Stadtgemeinschaften).
- **Lokaler Ebene**: Diese wurde überwiegend **nicht staatlich organisiert**. Einerseits aus finanziellen Erwägungen andererseits aus aufgrund des großen ständischen Widerstands. Die lokalen Obrigkeiten wurden jedoch mehrfach **an den Staat gebunden**. 1783 kam es für die Städte zu einer einheitlichen Magistratsverfassung, welche deren Autonomie einschränkte. Die Grundherrschaften wurden teilweise mit staatlicher Auftragsverwaltung betraut (Policeyordnungen, Steuereinhebung) und die **Rechtsstellung der Bauern** wurde **reguliert**. Eine Aufhebung der Leibeigenschaft konnte nicht durchgesetzt werden, jedoch wurden die **Robotleistungen begrenzt** und die Bauern konnten sich bei den Kreisämtern beschweren.

Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443)

Bei all den Reformen gab es die **Tendenz zum Rechtsstaat**. Es kam zu einer organisatorisch-funktionellen Trennung zwischen Justiz und Verwaltung, was jedoch reine Effizienz Gründe hatte. Teil des Reformkonzepts war auch die **Schaffung einer starken Beamtenschaft**. Deren Rechtsstellung wurde reformiert und vereinheitlicht. Eine andere Berufsausübung war ihnen nicht erlaubt. Der Aufbau eines Berufsbeamtentums führte zur Zurückdrängung des Adels.

b) Rechtsreformen: Neben den Zentralbehörden galten die **Kodifikationen** als eines der wirksamsten Mittel staatlicher Kontrolle. Hier wurden allgemeine Gesetze auf das ganz Herrschaftsgebiet ausgedehnt. → mehr dazu im Privatrechtsteil

c) Religionsreformen: Unter **Joseph II** kam es zur völliger **Unterordnung der Kirche** unter den Staat. Diese sollte **nur** noch **geistliche Tätigkeiten** ausüben. Deshalb wurde **1783** auch die **Ehe** mit dem **Ehepatent verstaatlicht**. Es war zwar **keine obligatorische Zivilehe**, weil der Seelsorger immer noch als Trauungsorgan diente. **Orden**, welche aus Sicht des Staates keine nützliche Funktion hatten wurden **aufgelöst** und das Geld zur **Bildung des Religionsfonds** verwendet. Andere Dienste der Kirche (Gesetzeskundmachung, Personenstandbücher) wurden nutzbar gemacht. Die **katholische Kirche blieb Staatsreligion**, jedoch wurde mit der **Toleranzgesetzgebung** des Josephinismus den Akatholiken (Protestanten und Orthodoxen) die private Religionsausübung genehmigt. Auch wurde den Jüdinnen gewissen Zugeständnisse gemacht. Keinesfalls ein Grundrecht verwirklicht.

Ergebnisse: Durch die Reformen wurde der Staat immer stärker zu einem **Gesetzesstaat**. Hierfür war die **Publikation der Gesetze** wesentlich. Es kam zu amtlichen Gesetzessammlungen, die sog. Justizgesetzessammlung für das Privat-, Straf-, und Verfahrensrecht (1780) sowie die Politische Gesetzessammlung (1792). Später gab es auch noch Provinzialgesetzessammlungen. Es gab darüber hinaus die Möglichkeit auf Separatdruck wie das ABGB. Auch im Wege der amtlichen Wiener Zeitung konnten Gesetze publiziert werden. Auf zentraler Eben gab es die Oberste Justizstelle ab 1749 als Oberster Gerichtshof und partiell als Justizverwaltungsbehörde. Auf mittlere Ebene gab es die Gouvernementsbehörden und Appellationsgerichte (also eine funktionelle Trennung zwischen Justiz und Verwaltung). Auf lokaler Ebene wirkte die Grund- und Stadtherrschaften in der Regel als Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Später durfte deshalb in den Städten und den lokalen Gerichten deshalb nur staatliche geprüfte Richter arbeiten und in den Grundherrschaften rechtskundige

Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443)

Beamte (Justiziere). Die **Länder verloren bis auf die lokale Ebene gänzlich an Einfluss**. Sie blieben eben als **historisch-politische Einrichtungen** bestehen und fungierte hauptsächlich als **Legitimation** für den **Monarchen**, welche sich aus den Landesherrschaften speiste. Die Staatsgewalt war beim Monarchen als **oberster Gesetzgeber** und **Verwalter** konzentriert, in seinem Namen wurde auch die **Justiz** ausgeführt. Die Justiz lag zwar in der Hand Beamter aber Kabinettsjustiz war durchaus zulässig. Die Staatsreformen bezogen sich hauptsächlich auf die **österreichische Erbländer** wo ein **absolutes monarchisches Regierungssystem** etabliert wurde. In **Ungarn und Siebenbürgen** hingegen bestand **weiterhin** eine **ständisch beschränkte Monarchie**. Der Staat war de facto ein monarchischer Einheitsstaat mit differenziertem Föderalismus.

Die weitgehende staatliche Einheit wurde **1804** durch die Annahme des **erblichen Kaisertitels** nach außen etikettiert. Hiervon leitete sich auch der spätere amtliche Name Kaisertum Österreich ab. Verfassungsrechtlich hatte dieser Titel freilich keinen Einfluss (Mitgrund war, dass eine erneute Wahl zum HRR Kaiser aufgrund der vielen protestantische Kurfürsten unwahrscheinlich war).

In der Folge der **napoleonischen Kriege** kam es zu **erheblichen Gebietsverlusten**. Österreich schrumpfte dadurch zum Binnenstaat mit einem Übergewicht an slawisch-ungarischer Bevölkerung. 1813 konnte Frankreich zurückgedrängt werden, 1814 kam es zum Pariser Frieden und **1815** zum Wiener Kongress wo **fast alle Gebiete** von Ö **restituiert** werden konnten. Definitiv **angeschlossen** wurden die **Lombardei, Venetien** und **Dalantien** sowie **Salzburg**. Ab nun blieb die Verfassung Österreichs bis 1848 quasi unverändert. Es kam zum **Betritt** zum **Deutschen Bund** und es wurden Verfassungen mit altlandständischen Charakter erlassen aber nur für Tirol, Galizien und Krain. Österreich stand Reformen generell ablehnend gegenüber, weil diese alle ständischen Charakter hatten. Liberalismus wie auch Nationalismus wurden des Weiteren als Bedrohung angesehen.

B) Exkurs Einfluss der Nordamerikanischen Revolution

C) HRR und Deutscher Bund

1. Das Ende des HRR

Die Erbländer blieben trotz ihrer Vereinheitlichung im Verband des HRR und hatten somit immer noch eine nicht zeitgemäße Reichsverfassung. Die Frage nach Veränderung im HRR stellte sich

Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443)

insbesondere durch Staatswerdung **Österreichs** und auch **Preußens**, welche das **HRR zu sprengen drohten**. Anstoß für Veränderung und Initial für den Untergang waren die massiven Verluste in den Kriegen gegen Frankreich und dessen Volksarmeen. Durch die Niederlage mussten alle Gebiete links des Rheins abgetreten werden – die Reichsfürsten wurden jedoch **1803** mit dem **Reichsdeputationshauptschluss (RDHS)** für die Verluste **entschädigt**. Durch diese Veränderung gelang es **einigen Reichsfürsten** ihre **Herrschaft** massiv **auszubauen** was unter Anderem zum Untergang des HRR führte. Es gab zwei große Maßnahmen für die Entschädigung:

- **Mediatisierung:** Reichsunmittelbare Gebiete verloren diesen Status und wurden in andere Territorien eingegliedert.
- **Säkularisierung:**
 - Vermögenssäkularisierung: Einziehung von kirchlichen Eigentum zugunsten weltlicher Zwecke.
 - Herrschaftssäkularisierung: Geistliche Territorien wurden nun zu weltlichen und bedeutet somit deren Ende.

Durch diese Maßnahmen entstanden **ca. 15 Länder mittlerer Größe** die mit großen Gebietsgewinnen aus dem RDHS hervorgingen. Auch **Österreich profitierte**.

In der Folge des RDHS kam es auch zu einer veränderten Zusammensetzung des Reichstages. Zwar verbesserte sich die Stellung des österreichischen Monarchen dadurch, dass er nun für jedes seiner Länder ein Stimmrecht hatte, jedoch verlor er als Kaiser Rückhalt und durch die Gründung **drei weiterer Kurfürstentümer verlor** er auch die **katholische Mehrheit**, was eine Wiederwahl sehr unwahrscheinlich machte → erbliche Kaisertitel wurde eingeführt. Die Annahme der **erbliche Kaiserwürde** wurde als **Signal für den Zusammenbruch des Reiches** gedeutet und führte auf **Drängen Napoléons** zur Gründung des **Rheinbundes**. Dieser bestand anfangs aus Bayern, Baden und Württemberg – 1806 kamen 13 weitere hinzu. Dieser Staatenbund stellte eine **Verletzung der Reichsverfassung** dar und stand unter dem Protektorat Napoléons. Nach und nach traten fast alle Länder bei.

Am 6. August **1806** erklärte Kaiser Franz II / I das **HRR** als **erloschen**. So konnte das Amt nicht im Sinne Napoléons neu besetzt werden und es führte zur Souveränität der im Reich verbliebenen Staaten → Insbesondere der habsburgischen Länder.

2. Der Deutsche Bund

Mit dem abzeichnende Ende der französischen Vorherrschaft in Europa eröffneten sich **drei Möglichkeiten** für eine Neugestaltung Deutschlands. Ein **Nationalstaat als Bundesstaat** mit kaiserlichen Oberhaupt, ein **Trialismus** zwischen **Ö, Preußen und dem Dritten Deutschland** oder ein **Staatenbund** ähnlich dem Rheinbund.

Für eine nationalstaatliche Lösung sprach vor allem der **Wunsch nach Deutscher Einheit**, insbesondere durch deutsche Nationalbewegung. Neben dieser romantische Forderung trat aber **auch die politische der Volkssouveränität**. In dieser Zeit waren Liberalismus und Nationalismus quasi Synonyme. Die **nationale Bewegung** war gleichzeitig eine **Bewegung für Demokratie und Liberalismus**. Auch **wirtschaftlicher Wohlstand** wurde mit der nationalen Einheit verbunden, es avancierte quasi zu einem **Zauberwort**.

Einerseits hatte Preußen im Krieg das Streben nach Deutscher Einheit propagandistisch verwertet, andererseits war einigen deutschen Staaten auch eine gewisse Souveränität versprochen worden. Am **Wiener Kongress** kam es zwischen Ö und Preußen zu einer **Einigung** im Sinne eines **Staatenbundes**. Diese fassten am 8. Juni 1815 mit den meisten deutschen Fürsten und den vier freien Städten (Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg) die **Deutsche Bundesakte (DBA)**, womit der Deutsche Bund begründet war. Die **DBA** wurde sogleich in die **Wiener Kongressakte aufgenommen** und somit von allen Teilnehmern völkerrechtlich anerkannt. Eine weiter Ausgestaltung erfuhr die DBA **1820** in der **Wiener Schlussakte (WSA)** als einstimmig angenommenes **Bundesgesetz**. Die Grenzen entsprachen in etwa denen des HRR um 1801.

Die Rechtsnatur des Deutschen Bundes war die eines **Staatenbundes mit bundesstaatlichen Elementen**. Einerseits traten die einzelnen Staaten als auch der Bund als Völkerrechtssubjekte auf. Die Souveränität der einzelnen Länder war durch die Verfassung eingeschränkt wie etwa die Unauflöslichkeit des Bundes. Es waren darüber hinaus allen Mitgliedern landesständige Verfassungen vorgeschrieben worden – die Auslegung darüber war jedoch sehr weitgehend weshalb durch die **WSA** zu einer **authentischen Interpretation** kam, **welche das monarchische Prinzip** (Monarch bleibt der oberste Träger aller Staatsgewalt) **festlegte**. Die Stände durften den Monarchen nur in gewissen Rechten beschränken. Darüber hinaus mussten drei Instanzen der Gerichtsbarkeit eingerichtet werden.

Die **Bundesgewalt** wurde allgemein **durch die Bundeszwecke definiert**, welche hauptsächlich die Erhaltung des inneren und äußeren Friedens darstellte:

Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443)

- **Bundesintervention:** Zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens auf Ansuchen eines Mitglieds (notfalls auch ohne)
- **Bundesexekution:** Im Falle eines Verstoßes durch ein Mitglied gegen die Bundesverfassung.
- **Militärische Bündnisverpflichtung:** Hilfe bei einem Angriff auf ein Mitglied (Bundeskrieg).
- **Friedensstiftend:** Angriffsverbot gegeneinander.

Es gab auch **Ansätze von Grundrechten**, welche jedoch kaum exekutiert werden konnten. Als **einziges Organ** fungierte die **Bundesversammlung**, welche als **Konferenz instruktionsgebundener Gesandter unter österreichischen Vorsitz** arbeitete. **Einstimmigkeit** war nur bei bestimmten Angelegenheiten wichtig wie bspw. **Grundgesetzen**. Der Deutsche Bund war ein Instrument zur Stabilitäts- und Sicherheitspolitik. Dies war nicht nur programmatisch so gedacht, sondern auch Programm. Insbesondere Österreich unter Metternich sah den größten Feind im in den liberal-demokratischen und nationalen Bestrebungen. Die Nationalisten wurden stark enttäuscht vom DB.

Die **repressiven** Seiten zeigten sich **1819** durch die **Karlsbader Beschlüsse**, welche vier Themenbereiche hatten:

- **Universitätsgesetz:** Überwachung der Universitäten, Amtsenthebung von Professorinnen und Verbot von Burschenschaften
- **Bundespressegesetz:** hauptsächlich Zensurmaßnahmen
- **Untersuchungsgesetz:** Grundlage für die Verfolgung von sogenannten Demagog_innen
- **Bundesexekutionsordnung:** Möglichkeit für ein direktes militärisches Eingreifen des DB in die Einzelstaaten.

Obwohl als provisorisch proklamiert blieben sie bis zum Ende 1848. Die Beschlüsse wurden in einer **Geheimkonferenz** von Preußen und Ö und zehn konservativen Mitgliedsländern ausgehandelt und dann der Bundesversammlung vorgelegt – dort wurde ihnen nur 4 Tage Zeit gegeben was zur Einholung von Instruktionen nicht reichen konnte und somit dann zu einer **erpressten Einstimmigkeit** die notwendig war führte.

Verfassungsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1390-1443)

Die repressive Politik nahm immer stärker zu (auch unter den Zeichen der Pariser Julirevolution). Als der Hannoverische König die Verfassung aufhob schritt der DB nicht ein. Der **DB** galt als die **Inkarnation der Illiberalität**.

Zu einem Wirtschaftsbund wurde nichts, weil die Ö und Preußischen Interessen zu stark auseinander gingen. Als **Nebenbuhler** zum DB entwickelte sich der **Deutsche Zollverein unter preußischer Führung** und ohne Ö.

3. Verhältnis Ö zum DB

Der DB umfasste **flächenmäßig** das **HRR** von **1801**. Der österreichische Kaiser trat **nur** mit den **deutschen Erbländern** bei das heißt große Teile blieben außerhalb. Österreich hatte in der Bundesversammlung ein mehrfaches Stimmrecht und den Vorsitz. Mit den **landesständischen Verfassungen** stand es **im Widerspruch**, weil einerseits **absolutistisch reagiert** und andererseits durch die Einführung des weitreichenden **Behördennetzes de facto Abschaffung der Stände**. Es wurde auch keine Gesamtverfassung erlassen, sondern nur für einzelne Länder.

Unter österreichischem Einfluss entwickelte sich der DB im weiter zu einem Instrument der Unterdrückung.

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

A) Naturrecht – Vernunftrecht

1. Allgemeines, Wesen und Entwicklung

Schon seit der Mitte des 17 Jhdt. begann die Bewegung der Aufklärung auf die Rationalisierung und Säkularisierung der Welt hinzuwirken. Die Welt sollte entmystifiziert werden und an die Stelle eines blinden Gottesglauben die **Rationalität** treten. Die Naturwissenschaften erlebten einen starken Aufschwung und auch das Rechtsdenken änderte sich. Es wurde angenommen, dass hinter dem positiven Recht eine **überpositives Recht** stehen müsse – das **Vernunftrecht**. Das Naturrecht war keine Errungenschaft, sondern die **Idee** das es **eine natürliche gerechte Ordnung** gibt und trat auch schon in der Antike oder im christlichen Denken hervor. Die letzte Blüte der christlichen Naturrechtsvorstellungen gab es in der sog. spanischen Spätscholastik – verantwortlich dafür waren

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

grundlegende Veränderungen wie die Reformation (Autoritätsverlust des Papstes) und die Kolonialisierung Nordamerikas (Frage des Umgangs mit indigenen Völkern).

Von der spanischen Spätscholastik stark beeinflusst war der Begründer des säkularisierten Naturrechts Hugo Grotius. Er gilt als Vater des modernen Völkerrechts und hatte auch bedeutende Verdienste im Bereich des Privatrechts. Noch im **17 Jhd.** fand das **Vernunftrecht Verbreitung in Deutschland** zuerst noch an der philosophischen Fakultät mit Samuel Pufendorf. **Pufendorf** galt noch als Vertreter des **älteren absoluten Naturrechts**. Er ging davon aus, dass dieses ewig gültig und überall gleich sein müsse – **logisch-wissenschaftlich** sehr **befriedigend** aber **nicht praxistauglich**. **Thomasius** und **Wolff** als Vertreter des jüngeren **relativen Vernunftrechts** erkannten dessen **Zeit- und Ortsgebundenheit** hat. Dadurch konnte das Naturrecht einen großen Einfluss auf die Praxis ausüben. In der Habsburgermonarchie verzögerte sich der Einfluss aufgrund der katholischen Kirche etwas schlug sich dann aber durch Karl Anton von Martini und dessen Schüler Franz von Zeiller umso stärker nieder.

2) Wirkung im Allgemeinen

Im Zentrum des Vernunftrechts stand nicht mehr der göttliche Willen, sondern die **menschliche Vernunft**. Die gesamte Gesellschaft (inkl. Rechtsordnung) sollte auf der Vernunft und nicht auf dem vermeintlichen Willen Gottes oder irgendeiner tradierten Gewohnheit beruhen. Dies trat klarerweise in ein Spannungsverhältnis mit den vorgefundenen Verhältnissen. Im **Kern** des Vernunftrechts stand die **Freiheit des Menschen**, welche sich wirtschaftlich im **Eigentum niederschlug**. Deshalb kamen mit dem Vernunftrecht auch die Gesellschaftsverträge, welche eine vertragliche Selbstbildung als Ausgangspunkt haben. Das Vernunftrecht basierte danach auf **wenigen Grundsätzen**:

- Rechtssubjektivität des Menschen
- Freiheit an Eigentum
- Vertragsfreiheit
- Gesellschaftsvertrag

Diese Prinzipien konnten **beliebig verbunden** werden und dadurch **deduktiv ganze Rechtsordnungen abgeleitet** werden. Neben dem Ansatz der logisch-deduktiven Ableitung gab es **auch** den **umgekehrten Weg der Induktion**. Wenn etwas an vielen Orten und über lange Zeit

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Recht war konnte es nur vernünftig sein. Insbesondere dieser Zugang stärkte jene Teile des Ius Romano-Germanicum die dem heimischen Gewohnheitsrecht entstammten. Durch die zugrunde liegende Logik wirkte das **Naturrecht ordnend und systematisierend**. Es half der Strukturierung des unübersichtlich gewordenen Ius Romano-Germanicum und teilweise sogar deren Reduktion.

B) Die naturrechtlichen Kodifikationen

1. Allgemeines

Als **Kodifikation** bezeichnet mensch die **Regelung** eines **umfassenden Rechtsgebietes** mittels Rechtssätzen in einer **geschlossenen Systematik** unter **Ausschluss** anderer **Rechtsquellen**. Alle Regelungslücken müssen aus der Kodifikation selbst geschlossen werden können. Die Kodifikationen entstanden als Reaktion auf die Unübersichtlichkeit bestehender Systeme (common law, Ius Romano-Germanicum).

Die **naturrechtlichen Kodifikationen** gelten als **Ergebnis der Aufklärung** und konnten nur aus dem **Zusammentreffen verschiedener** unmittelbarer Folgen dieser geistesgeschichtlichen **Strömungen** auftreten:

- Das **Vernunftrecht**, welches den Rechtsstoff des Ius Romano-Germanicum aufbereitete und durch Abstraktion **reduzierte** und dabei **logisch strukturierte**. Mit dem Maßstab der menschlichen Vernunft gab quasi eine **ewige Konstante**.
- Die Entwicklung einer **schlichten aber** durch **bestimmte Begriffe** definierten und dadurch prägnanten Sprache. Damit beschäftigte sich die sog. **Lehre des Geschäftsstils**.
- Wunsch des aufgeklärten Absolutismus der **Durchdringung der gesamten Gesellschaft** durch Gesetze. Um die Verbreitung der Gesetze voranzutreiben war eine Deutlichkeit der Normen wichtig. Zeiller nannte dies auch die „legislative Grundwahrheiten“ - diese sollten das System für alle leicht verständlich machen. Mit der Konstante der **menschlichen Vernunft** ließen sich **ständische, regionale** oder **lokale Differenzierungen kaum vereinbaren**. Gerade deshalb waren Kodifikation bei den aufgeklärten Monarchen so beliebt, ermöglichte es ihnen doch die **Abschaffung von Sonderrechten** der Stände bzw. anderer intermediärer Gewalten. Es führte auch zu einer **Rechtsvereinheitlichung** und somit zu einer Stärkung des Gesamtstaates und kann sozusagen als krönender Abschluss gesehen werden. Aufgrund des **ständischen** und **kirchlichen Widerstandes** dauerten die **Kodifikationsarbeiten** teilweise auch sehr **lange** an.

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Nach der obigen Definition handelt es sich nur wenn alle anderen Rechtsquellen ausgeschlossen werden um eine Kodifikation. Gerade am Anfang ließ mensch aber noch **alte Rechtsordnungen** als **subsidiär** geltendes Sicherheitsnetz in Kraft – hier sprach mensch dann von **Kompilationen**.

Die bekannteste dieser Kompilationen war der **Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (CMBC)**, welcher **1756** in kraft trat. Die Vernunftrechtlichen Aspekte blieben hauptsächlich programmatischer Natur, war dieser Codex eher eine Zusammenfassung des bestehenden Rechts. Da alle Kodifikationsversuche scheiterten blieb dieser **bis zum BGB 1900 in Kraft**.

2. Das Allgemein Landrecht für die preußischen Staaten (ALR)

Der vorzeige Monarch des aufgeklärten Absolutismus König Friedrich II der Große beauftragte 1746 die Schaffung eines allgemeinen Landrechtes, welches sich nur auf die Vernunft und die Landesverfassungen gründen sollte. Das „Project des Corporis Juris Fridericiani“ blieb unvollständig, wenn es auch in einigen Gebieten Preußens in Kraft trat. Nach mehreren Jahren Stagnation kam es durch den neuen **Justizminister Johann Heinrich Casimir von Carmer** zur **Weiterarbeitung**. Dieser wurde eingesetzt weil König Friedrich II der Große – entgegen seiner Intention sich solche Machtansprüche herauszunehmen – in Folge des **Müller-Arnold Prozesses** die beteiligten Richter und den alten Justizminister entließ. In wenigen Jahren wurde ein Entwurf für ein Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten geschaffen. Das **AGB** von **1788** beschränkte sich nicht nur auf das **Privatrecht**, sondern umfasste **auch öffentliches und Strafrecht**. Darüber hinaus war es **subsidiär konzipiert** – erstrangig sollten die Provinzialrechte gelten. Es sollte 1792 (bereits angekündigt) in Kraft treten, was jedoch aufgrund **ständischen Widerstandes** verschoben werden musste. Die Stände bekamen nach dem Tod Friedrich II den Großen unter Wilhelm II wieder vermehrt Einfluss, insbesondere unter dem Einfluss der französischen Revolution konnten sie den Entwurf als **umstürzlerisch diskreditieren**. Durch den Erwerb polnischer Gebiete drängte sich die Frage nach einem neuen modernen Recht auf. Als **Schlussrevision getarnt** kam es zu einer **tiefgreifenden Umarbeitung des Entwurfes** (bspw. das Machtspruchverbot wurde beseitigt) und als **ALR 1794 in Kraft** gesetzt.

Das ALR gilt als **Gesamtkodifikation** bzw. **Universalkodifikation**, weil es nicht nur Privatrecht, sondern auch Straf-, Verwaltungs-, und Verfassungs-, und Kirchenrecht beinhaltet. Gegliedert war es nach **vernunftrechtlicher Systematik**: Eine Einleitung „von Gesetzen Überhaupt“, dann zunächst der Einzelne sodann dessen Gesellschaftsbeziehungen beginnend mit der engeren Familie

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

über die Stände bis zum Staat. Privatrecht also überwiegend in Teil I. Der letzte Abschnitt enthielt das Strafrecht also die Unterordnung unter den Staat. Es gab auch eigene Abschnitte für die Stände. Während die **Gliederung vernunftrechtlich** orientiert war, war der **Inhalt stark am Ius Romano-Germanicum und dem heimischen Recht** orientiert. Der Inhalt war stark **bevormundend und kasuistisch**. Das ALR sollte den aufklärerischen Erziehungsauftrag verwirklichen und möglichst jeden Sachverhalt genau regeln – auch den Richtern wurde kein Spielraum gegeben, diese sollten im Zweifel direkt beim Monarchen anfragen.

Wie das AGB war auch das **ALR subsidiarisch konzipiert**. Kam aber **fast überall primär zur Anwendung**, weil keine neuen Provinzialgesetzbücher erlassen wurden. Da jedoch das Provinzialrecht weiter subsidiär galt kann mensch **nicht von Kodifikationen** sprechen – es kam dadurch auch zu **keiner Rechtsvereinheitlichung**. Die Folgejahre wurde es sogar noch zersplitterter, weil die **Teile links des Rheins den Code Civil übernahmen und auch behielten**.

Aufgrund der kasuistischen Schreibweise und der Feindlichkeit gegenüber den Rechtslehrern wurde es erst spät und wenig bearbeitet. Erst 1826 an allen preußischen Universitäten.

Der privatrechtliche Teil galt bis zu Einführung des BGB 1900.

3. Code Civil (CC)

In Frankreich gab es zu Beginn des 19Jhdt. auch noch kein einheitliches Recht. Jedoch hatte das nicht wie Ö oder Preußen verfassungsgeschichtliche Hintergründe, sondern lag daran das es zwei **getrennte Rechtsgebiete gab**. Eines in Nord- und Zentralfrankreich wo das Gewohnheitsrecht aus germanischen und normannischen Wurzeln herrschte und im Süden war das Gewohnheitsrecht durch geschriebenes Recht überlagert, neu belebt durch die Rezeption. Im Zuge der **Revolution** kam es zwar zu einer **regen Gesetzgebungstätigkeit** gekommen, welche jedoch **keinen Bezug zur bestehenden Rechtsordnung** hatten und somit ein **Chaos in der Rechtsordnung auslösten**. Nach ersten Versuchen kam es innerhalb von **vier Monaten** durch eine von Napoléon Bonaparte eingesetzten Kommission **1804** zum in Kraft treten des **Code Civil**, welcher zeitweise **auch als Code Napoléon** bezeichnet wurde.

Beim CC handelte es sich um eine reine **Zivilrechtskodifikation**, welche durch Aufhebung älterer Rechtsquellen eine umfassende Rechtseinheit herstellte. In der Folge wurden weitere Codes für andere Rechtsgebiete erstellt.

Die Gliederung der rund **2300 Artikel** (ca. **10%** des **ALR**) folgte nach vernunftrechtlichen Überlegungen in **drei Büchern**.

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

1. **Personenrecht** unter Einschluss des Familienrechts
2. **Sachenrecht** – Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten an fremden Sachen
3. **Eigentumserwerb** in allen Arten also Vertragsrecht, Schuldrecht und auch das Erbrecht

Früher wurde er insbesondere aufgrund seiner **formalen, sprachlich-technischen** und **inhaltlichen Qualität sehr gelobt**. Heute ist der **repressive, patriarchale** und **merkantilistische Charakter** herausgearbeitet und er gilt nicht mehr als Verwirklichung demokratischer Freiheit und Gleichheit.

Für damals war er jedoch ein **durchaus modernes Gesetzbuch** und wurde auch weit rezipiert. Er entfaltete weitgehende Wirkung so auch für kurze Zeit in Ö. Auch hatte er Einfluss auf Kodifikationsarbeiten in vielen europäischen Ländern (insbesondere romanischen) und auch auf lateinamerikanische Staaten. Natürlich auch auf Länder im Kolonialbesitz Frankreichs.

4. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)

Mensch kann die Pläne für Kodifikationen bis in die zweite Hälfte des 17 Jhdt. verfolgen. Dazu kam es jedoch aus verschiedenen Gründen nicht. Eine Rechtsvereinheitlichung konnte in dieser Zeit nur durch die Erlassung gleich lautender Gesetze in den verschiedenen Rechtsgeltungsgebieten erreicht werden (bspw. die Erbfolgeordnung von 1720).

Bei der **Umgestaltung** der monarchischen Union von Ständestaaten in **zu einem modernen Staat** wurde ein **einheitliches Recht immer drängender**. Die verschiedenen Landesrechte, sollten durch allgemeine Gesetze ersetzt werden und für alle gleichermaßen Geltung entfalten. Beispiele hierfür waren:

- Peinliche Gerichtsordnung (1768)
- Allgemeine Gerichtsordnung und Allgemeine Konkursordnung (1781)
- Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung (1787)
- Allgemeines Strafgesetz (1803)

In diesen Rahmen erschien auch die Zivilrechtskodifikation.

Unter **Maria-Theresa** begann **1753** eine **Kommission** die Arbeiten, welche die **Landrechte mit dem allgemeinen Recht der Vernunft zu einem Gesetzestext** verarbeiten sollte. Sowohl das materielle Zivilrecht wie auch das Verfahrensrecht sollte enthalten sein. **1766** kam es zu einem

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Entwurf dem sogenannten **Codex Theresianus**. Dieser war jedoch **immens Umfangreich**, hatte eine **umständliche Kasuistik** und einen **lehrbuchhaften Stil**. Da in der Staatsrat nicht für geeignet hielt sanktionierte ihn Maria Theresia letztendlich nicht. Es kam zu einer Überarbeitung insbesondere unter der Mitarbeit von Johann Bernhard von Horten. Die Arbeit wurde jedoch für die AGO unterbrochen – zu diesem Zeitpunkt hatte der **Entwurf Horten** schon nur noch die **Hälfte des Umfangs**. Nach dem Regierungsantritt Joseph II (1780) kam das Projekt wieder in Schwung und es basierend **auf dem Entwurf Horten zunächst das Erbfolgepatent erlassen (1786)** und danach der 1. Teil eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das **Teil-ABGB 1786 (später Josephinisches Gesetzbuch genannt)**. Dieses enthielt Personen-, Familien-, und Ehegüterrecht und sollte später ergänzt werden. Das Eherecht war schon 1783 mit dem sogenannten **Ehepatent** geregelt worden, welches jedoch **vom Teil-ABGB ersetzt** wurde.

1790 kamen die Arbeiten wiederum in Schuss diesmal unter dem Vorsitz von Carl Anton von Martini, daraus resultierte der **Entwurf Martini (1796)**. Dies bildete die Grundlage für die erste moderne Zivilrechtskodifikation Europas das **Bürgerliche Gesetzbuch für Galizien (BGBG)** das **1797** in West und **1798** in **ganz Galizien** in Kraft trat. Es war zwar kein Experimentierfeld, wäre es jedoch gescheitert wäre das ABGB vermutlich nicht eingeführt worden. Das BGBG kann durchaus **als Urentwurf** für das ABGB gesehen werden. Unter **Führung** von **Anton Zeiller** kam es zwischen **1801-10** zu **drei Lesungen**. **1810** erfolgte die **kaiserliche Sanktion**, jedoch noch ohne dem Hauptstück über den Darlehensvertrag der aufgrund der Kriegsinflation abgeändert werden musste. Nach der Sanktion auch des letzten Teils kam es im Juni 1811 zur Kundmachung und Publikation, schließlich trat das **ABGB mit 1. Jänner 1812 in Kraft** und fand sogleich äußerst positive Resonanz.

Insgesamt benötigte die Entstehung des **ABGB also 60 Jahre**. Dabei können **zwei Perioden** unterschieden werden: Das **Teil-ABGB 1786** wurde durch den **Codex Theresianus** und den **Entwurf Horten** geprägt. Die zweite Periode durch den **Entwurf Martini** und das **BGBG**. Es gab in der Zeit verschiedene Kommissionen auch die Zentralverwaltung und die Justiz nahmen Stellung. Das **Naturrecht** spielte in den Kommission immer eine **besondere Rolle** (Martini, Zeiller).

Analyse des Titels „**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie**“:

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

- **„Allgemeines Gesetzbuch“**: Das ABGB war Teil einer ganzen Reihe von allgemeinen Gesetzen, welche die Rechtsvereinheitlichung vorantreiben sollte. Die Rechtseinheit sollte die Position des Monarchen gegenüber den Ländern stärken und den Zusammenhalt des Staates fördern. Die Sonderprivatrechte waren nicht vereinheitlicht. Andere Rechtsquellen wurden auf den Gebieten ausgeschlossen – außer der Landesfürst hätte ausdrücklich Gesetze ausdrücklich bestätigt wovon jedoch nie Gebrauch gemacht wurde. Es kam auch zu einer Reihe von Übersetzungen, welche sofern sie amtlich waren auch als authentische Interpretation verwendet werden konnten.
- **„Allgemein“**: Diese bedeutete, dass die Normen überall und **für alle** Geltung haben sollte. Dies bedeutete jedoch nicht, dass alle Unterworfenen gleich waren – es wurde sich zumindest **implizit auf Stände** berufen. Mensch könnte das ABGB als neuständische Kodifikation bezeichnen. (Bsp.: Familiefideikommiss, Erbpachtvertrag, geteiltes Eigentum oder das Heiratsabgabensystem – auch das konfessionell gebundene Eherecht stand im Widerspruch zum Naturrecht) Mit dieser Ordnung entsprach das ABGB der sozialen Realität ohne direkte die Stände zu erwähnen und diese formal geöffnet wurden.
- **„bürgerliches“**: Dies war keine ständische Bezugsname, sondern meint lediglich, dass es sich auf die **Beziehungen der Staatsbürger unter sich bezieht**. Also das Privatrecht und nicht Sonderprivatrechte regelt.
- **„Gesetzbuch“**: Damit ist der **Kodifikationscharakter** gemeint. Mit der Kundmachung wurden das Teil-ABGB und das BGBG und das gemeine Recht sowie die Provinzialrechte explizit aufgehoben. Politische Gesetze die das Privatrecht betrafen wurden nicht aufgehoben und standen neben der Kodifikation oder es wurde sich darin sogar direkt auf politische Gesetze bezogen. So gelang es im ABGB nur vermeintlich dauerhaftes Recht aufzunehmen und **zeitlich gebundenes Recht auszulagern** ohne dessen Geltung zu verwirken.
- **„für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie“**: dies beschrieb die **räumliche Geltung des ABGB**. Es handelte sich sozusagen um die ehemaligen österreichischen Gebiete des HRR. Also nicht für Ungarn und seine Nebenländer. Teilweise hatte die Bezeichnung auf **programmatischen Charakter** gehörten ja bereits viele Gebiete nicht mehr zu Österreich.

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Es kam also bald zu einer erneuten **Ausdehnung** des ABGB im Zuge der **Rückeroberung** von Frankreich besetzter Gebiete. Das ABGB wurde sodann auch in der **Lombardei** und **Venetien** in Kraft gesetzt. Mit der Integration **Ungarns** wurde auch dort **1852/53** das **ABGB** in Kraft gesetzt jedoch im Zuge der Versöhnungspolitik **1861 wieder aufgehoben** – in den Nebenländern blieb es in Kraft. In Ungarn wurde es erst wieder 1922 ohne Eherecht in Kraft gesetzt.

Gliederung des ABGB:

- Einleitung „von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt“
- Personenrecht
- Sachenrecht
 - dingliche Sachenrecht
 - persönliche Sachenrecht (heute Schuldrecht)
- gemeinschaftliche Bestimmungen des Sachen- und Schuldrechts

Erinnert an das Institutionensystem ist aber eher **genuin Vernunftrechtlich**. Auffällig ist auch der extrem weite Sachbegriff.

Der Inhalt des ABGB stellt eine **Synthese älterer Entwicklungsstränge** dar. Es war von Anfang an geplant **heimisches, gemeines, teils kanonisches Recht** und **vernunftrechtliche** Positionen miteinander zu **verbinden**. Andere Arbeiten wie das ALR oder der CC hatten kaum Einfluss.

Es lässt sich herausarbeiten wo welcher Rechtstyp wie viel Einfluss hatte. Der Einfluss des **gemeinen Rechts** nahm im Zuge der Arbeiten generell ab wurde der hohe Anteil im Codex Theresianus noch kritisiert. Er setzte sich vor allem im **Schuldrecht und Erbrecht** durch. Das **heimisch-deutsche Gewohnheitsrecht** besonders im **Sachenrecht, Ehegüterrecht und Erbrecht**. Das **kanonische Recht** beherrschte das **Eherecht**. Zwar war seit dem Ehepatent 1783 das Eherecht im vernunftrechtlichen Sinne ein Vertrag, jedoch inhaltlich durch die Konfessionen geprägt also in der katholischen bspw. nicht auflösbar (nur Tisch und Bett). Das **Naturrecht** schlug sich in der **Gliederung** des ABGB und in einer Reihe **grundlegender Positionen** nieder, so etwa im Persönlichkeitsrecht des Menschen (§16). Vor allem aber waren **Idee und Prinzip vom Naturrecht geprägt**: Angeborene natürliche Rechte wurden so lange als bestehend angenommen als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird. Und Lücken waren nach „den natürlichen Rechtsgrundsätzen“ zu entscheiden (§7).

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Aufgrund der Verwurzelung in den genannten Stränge kam es zu **keinen großen dogmatischen Änderungen** (Ausnahme Sachenrecht in Bezug auf Eintragung). Zum Teil kam es gegenüber älteren Normen zu detaillierteren Regelungen oder Modifikation einzelner Aspekte (in Bezug auf uneheliche Kinder trat das ABGB wieder hinter das Josephinische Gesetzbuch, auch stillschweigende Hypotheken wurden als gesetzliches Pfandrecht teilweise wieder eingeführt). Die Rechtspraxis änderte sich ebenfalls kaum. Einerseits weil es kaum dogmatische Neuerungen gab, andererseits weil aufgrund der **kommunikationstechnischen Rahmenbedingungen vieles leicht Übersehen** wurde und darüber hinaus die vernunftrechtliche Sicht auf die Privatautonomie viel Spielraum zuließ (Bsp.: Der Ehevertrag durfte nur über $\frac{3}{4}$ abgeschlossen werden, jedoch konnte über ein wechselseitiges Testament der Rest auch entzogen werden. Zu einer **Rechtsfortbildung des ABGB** kam es **weniger durch Judikatur, als durch den Gesetzgeber** in Form der **authentische Interpretation**. Diese war rückwirkend galt also ex tunc und ist nur eine Erklärung wie der Gesetzestext von Anfang an gemeint war. Eine **Novellierung** die ex nunc gilt **wäre** immer auch **Eingeständnis** für **Fehler** des Gesetzgebungsverfahrens und somit den Gesetzgeber **gewesen** was nicht erwünscht war (außerdem entgegen der naturrechtlichen Idee der Ewigkeit der Gesetze). Bis Mitte des 19. Jhdts. kam es zu keinen Novellen. Wobei es 1825/35 zu authentischen Interpretationen mit Novellencharakter im Bereich des Testamentsrecht und Ehegüterrechts kam – formell nur erklärt, jedoch materiell weiterentwickelt.

5. Dogmatische Beispiele

Während das Ius Romano-Germanicum kasuistisch geregelt war, ging das Naturrecht zu einer abstrakten Form über. Zur Gliederung gab es verschiedene Systeme. Zeiller bspw. Unterschied Personen (Rechtssubjektivität) und vernunftlose Sachen und ergänzte diese zwei durch einen allgemeinen verbindenden Teil → Dreiteilung. Diese Dreiteilung ist logisch und somit naturrechtlich genuin entwickelt, wenn sie auch an das Institutionensystem des Gaius (Personen, Sachen, Klageansprüche) erinnert. Auf ein Pandektenlehrbuch geht die heute bekannte Gliederung zurück (Allgemeiner Teil – Familienrecht – Sachenrecht – Schuldrecht – Erbrecht) → Pandektensystem. Der Name ist von dem her irreführend, dass es sich zwar an die Institutionen anlehnt, jedoch eigentlich auch vernunftrechtlich gegliedert ist.

Charakteristische Paragraphen:

- §6 ABGB: „Absicht des Gesetzgebers“ und „eigentümlichen Bedeutung der Worte“

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

- §8 ABGB: „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären.“
- §16 ABGB: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten [...]“. Hier wird die Rechtspersönlichkeit der Menschen klar aus deren gewisse Persönlichkeitsrechte deduziert werden wie das Sklavereiverbot oder das Verbot von Leibeigenschaft.
- §26 ABGB: Die Möglichkeit einen Teil der eigenen Freiheit zugunsten eines gemeinschaftlichen Zweckes aufzugeben. „moralische bzw. sittliche Person“, dieser kam wie der natürlichen Person Rechtspersönlichkeit zu.
- §285 ABGB: „Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.“ Hieraus resultiert ein **extrem weiter Sachbegriff**. Unter diesen weiten Sachbegriff fiel auch das Schuldrecht. Deshalb die Unterscheidung in dingliche Sachenrechte und persönliche Sachenrechte. Des Weiteren durch diesen weiten Sachbegriff aufgelegt war der Besitz bzw. das Eigentum an Rechten – was erst den Besitzschutz im Hinblick auf Rechte ermöglichte (Rechtsbesitz). Aus diesem Paragraphen wird auch klar, dass die **Herrschaft über Sachen die menschliche Freiheit verwirklichen soll**, deshalb hat auch die Eigentumsfreiheit so einen hohen Stellenwert – eine Beschränkung dieser gleicht einer Beschränkung der persönlichen Freiheit und ist somit nur konsensual möglich. Keine stillschweigenden Hypotheken.

Wesentlich erschien auch die **Vertragsfreiheit**, einerseits **als Ausdruck der Freiheit** des menschlichen Willens, andererseits als Mittel zur Überwindung von ständischen Ordnungsvorstellungen.

Wesentliche Elemente:

- freie Wahl des Vertragspartners (kein Kontrahierungszwang)
- freie Wahl über den Vertragsinhalt
- kein Typenzwang
- Formfreiheit

Ein Vertrag beruhte vielfach nur auf der **übereinstimmenden Willenserklärung** (Konsensualkontrakt). Es gab jedoch auch geregelte Vertragstypen, welche jedoch keinen geschlossenen Kreis bildeten.

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Die **Ehe** war somit auch ein freier Entschluss unter Brautleuten. Wurde staatlich anerkannt aber von konfessionellen Funktionäre durchgeführt. Daher kam es auch zu einer Überlagerung mit konfessionellen Recht. Das **ABGB erlaubte eine Trennung grundsätzlich**. Auch waren die Eheleute beim Vertragsabschluss gleichberechtigt, jedoch nicht in der Ehe – dies wurde biologistisch argumentiert und die Frau dem Mann unterworfen.

Diese dogmatischen Beispiele entsprechen grundsätzlich der naturrechtlichen Lehre. Dennoch kam es zu Einschränkungen der „natürlichen“ Freiheiten der Person, meist durch fingierte Verträge, welche die Person auch der zukünftigen Gesetzgebung unterwerfen.

C) Die kodifikationsdominierte Rechtswissenschaft

1. Die exegetische Schule zum ABGB

Die Kodifikation änderte die Situation grundlegend. Eine Suche nach einschlägigen Rechtsquellen und deren Vergleich war nicht mehr möglich bzw. notwendig, gab es ja jetzt ein **geregeltes Werk als primäre Rechtsquelle**. Hierfür wurde die **exegetische Methode der Legistik** verwendet und zur **Exegetischen Schule bzw. Exegetik** (exegetische Methode in Anwendung auf die Kodifikation) **ausgebaut**. Der Beginn der Exegetik geht schon auf das Teil-ABGB bzw. das Erbrechtspatent 1786 zurück. Zugleich verschoben sich auch die Schwerpunkte des Rechtsunterrichts hin zum römischen Recht und gleichermaßen dem Bürgerlichen Recht (neue Studienordnung von 1810 nach Zeiller).

Die **Wissenschaft** selbst hatte sich erst an das **ABGB** zu gewöhnen und musste erst ein **tieferees Verständnis** für dieses **entwickeln**. Als wichtige **Literaturform** ist hier der **Kommentar** zu erwähnen. Der erste – vier bändige – Kommentar von Zeiller ist bis heute von Bedeutung. Teilweise wurden auch historische und rechtsvergleichende Betrachtungen vorgenommen. Eine weitere wichtige Entwicklung waren die juristischen Zeitschriften, in welchen Detailfragen geklärt wurden. Es entstanden auch Werke, welche das ABGB mit älteren Rechtsmaterien verglich (das ABGB wirkte nicht rückwirkend und war somit teilweise noch gültig). **Auch eine populäre Darstellung** für die Rechtsunterworfenen wurde durch die ReWi übernommen und so erschienen auch erklärende Texte (Werke der populären Rechtskunde).

Später kam **für die Exegetik auch der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit**. Weil sie angeblich nur beschreibend arbeitete. Was wie oben gezeigt nicht stimmt und darüber hinaus selbst bei den beschreibenden Texten eine Entfernung zum eigentlichen Text beobachtbar ist.

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Die Exegetik betrieb die sogenannte „**verdeckte Rechtsfortbildung**“. Diese Entstand mehr oder minder aus einer **falsch gelaufenen Interpretation**. Durch eine falsche Interpretation durch die Wissenschaft wurde das Recht des ABGB fortgebildet. Es handelt sich dabei um **konstruktive Missverständnisse** die nicht beabsichtigt und auch nicht zulässig waren sich aber durchsetzten. Es handelt sich hierbei um eine Form der **Rechtsschöpfung aufgrund fragwürdiger Methoden**.

Bsp.: Bildung einer Personenmehrheit als „Eine Person“. Wurde von Gesetzgeber als Veranschaulichung verwendet und von der Exegetik zu einem Rechtsinstitut weiterentwickelt. Auch im Eherecht wurde durch Sammeln von Parallelstellen eine Vorherrschaft des Mannes konstruiert, welche jedoch den Entstehungszusammenhang des ABGB völlig außer Acht ließ und diesen teilweise stark entfremdete. Auch im Falle der Gütergemeinschaft zwischen Ehegattinnen kam es zu einer Auslegung über den Inhalt des ABGB hinaus. Abschließend zu erwähnen ist die Reduktion der Miteigentumsformen durch die Exegetik auf das Miteigentum nach Quoten.

2. Die italienische-österreichische Rechtswissenschaft

Durch den Erwerb des Lombardo-Venezianischen Königreichs durch die Habsburgermonarchie 1815 kam es zu einer **Ausprägung der ital.-ö. ReWi**. Diese war einerseits italienisch sprachig und andererseits hatte sie auch einen bestimmten inhaltlich Fokus, einerseits durch die lange Pflege des gemeinen Rechts und die Geltung des italienischen Code Civil (ab 1815 ABGB).

Dadurch, dass sich diese spezielle ReWi **in kurzer Zeit in zwei Kodifikationen** einarbeiten musste führte das zu einem erhöhten Maße zu **vergleichender Literatur** (auch mit dem gemeinen Recht). Auch führte die Tradition des gemeinen Rechts zu einem gemein-rechtlichen Vorverständnis des ABGB (bspw. in Bezug auf §7). Dies führte auch zur Annahme des es nur Miteigentum auf Quoten gibt laut ABGB. Die **Kommentarliteratur übertraf die deutschsprachige bei Weitem**.

3. Zum CC: „Ecole de l'exegese“ und „Rheinisches Recht“

Die ReWi in Frankreich entwickelte ebenfalls eine exegetische Schule, welche sich jedoch stärker an den CC hielt („Ich kenne kein Zivilrecht, sondern nur den CC“). Die **Richter** hingegen waren dort weit freier und vom Gesetzgeber sogar **beauftragt Entscheidungen zu treffen**. Dies ermöglichte die Anpassung an geänderte Verhältnisse Bedingungen und brachte der exegetischen Schule im Gebiet des CC auch eine längere Wirkung (bis Ende des 19 Jhdt.).

Privatrechtsgeschichte: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Revolution 1848 (1444-1527)

Im Rahmen der Ecole de l'exegese entwickelte sich ein besonderer Zweig der ReWi und Rechtsprechung im „Rheinischen Recht“, insbesondere in jenen deutschen Gebieten, in denen der CC das Ende der napoleonischen Herrschaft überdauerte.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

A) Der Konstitutionalismus

Im 17. und 18. Jhdt. setzt sich in fast ganz Europa der Absolutismus durch. In Großbritannien gelang es in der „**Glorious Revolution**“ **1688/89** den **Absolutismus abzuschütteln** und den **Konstitutionalismus einzuführen**. Dieser wurde zu einem Vorbild für ganz Europa (vor allem durch die Beschreibung von Montesquieu). Wie auch der aufgeklärte Absolutismus stütze sich der Konstitutionalismus auf die Aufklärung. Besonders beeinflusst durch John Lockes Überlegungen zum Gesellschaftsvertrag wo die Betonung von monarchischer Legitimität und Volkssouveränität besonders hoch war, aber eben auch Montesquieu und dessen Gewaltenteilung. Als wesentlich wurde eine schriftliche Urkunde (welche es in GB nicht gab) gesehen. Ausgehend von Polen und Frankreich (1791. bekamen nach und nach fast alle europäischen Staaten eine Verfassung.

Unterschieden wurde grob in Früh- und Hochkonstitutionelle Verfassungen. Diese Unterscheidung ist nicht zeitlich, sondern inhaltlich gemeint:

1. Frühkonstitutionelle Verfassungen:

- einseitig durch den Monarchen erlassen (oktroziert)
- großes Übergewicht beim Monarchen (monarchisches Prinzip)
- Adel meiste bedeutende Sonderrechten
- Grundrechte nur in geringer Zahl und gerichtlich nicht einklagbar – somit unverbindliche Staatszielbestimmungen
- Gesetzesinitiative liegt beim Monarchen
- absolutes Veto durch den Monarchen (Gesetzesbeschluss nur mit Sanktion)
- Einberufung und Auflösung des Parlaments beim Monarchen
- zwei Kammern (Adel [House of Lords, Herrenhaus, Senat, Oberhaus etc.] und Volk [House of Commons, Abgeordnetenhaus, Volkskammer, etc.]

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

- hoher Zensus

2. Hochkonstitutionelle Verfassungen:

- zweiseitig durch den Monarchen und das Volk erlassen
- relatives Gleichgewicht von Volk und Monarchen
- Adel verliert großteils die Sonderrechte
- Grundrechtskataloge, welche auch einklagbar waren
- Gesetzesinitiative auch durch Parlamente (Selbstversammlungs-, und Initiativrecht)
- suspensives Veto durch den Monarchen (aber oft sehr lange aufschieße Möglichkeiten)
- oft nur eine Kammer (wenn zwei eine für Länder und eine für das Volk)
- geringerer Zensus

In der Zeit des Vormärzes galt insbesondere Frankreich als Motor der Konstituionalisierung.

Wahlsystem: Zuerst gab es ein Wahlmännersystem, das unmittelbare und geheime Wahlrecht wurde erst später eingeführt. Das Wahlgebiet war in Wahlkreise gegliedert wobei pro Wahlkreis nur eine Person mit absoluter Mehrheit (oft mehr Wahlgänge) gewählt wurde (Mehrheitswahlrecht). Das **Proportionalwahlrecht** wurde in Deutschland und **Ö erst 1918** eingeführt.

Justiz: Im Bereich des Justiz verlangte der Konstitutionalismus die **Unabhängigkeit der Richter**. Diese wurde durch deren **Unabsetzbar- und Unversetzbarkeit** gewährleistet. Weiterhin waren die Richter, aber staatliche Beamte und deren Ernennung bzw. Beförderung vom Monarchen abhängig. Aufgrund dieser noch bestehenden Abhängigkeit wurde vermehrt auf Laienrichter gesetzt, welche als unabhängiger erschienen. Um die Unabhängigkeit von den Berufsrichtern auszutarieren wurde der Justiz gewisse Bereiche entzogen und direkt von der Verwaltung ohne Verfahren entschieden. Die ordentlichen Gerichte waren ausschließlich für Zivil- und Strafrecht zuständig.

Verwaltung: Die **erheblich ausgeweitete** Verwaltung wurde zum **Kern** der **monarchischen Macht**. Die Minister wurden vom Monarchen ein- und abgesetzt und waren dem Parlament **politisch nicht verantwortlich**. Die Verantwortung der Minister war eine **rein rechtliche**, welche in Ö vom **Staatsgerichtshof** (Staatsgerichtsbarkeit) ausgeführt wurde (in GB von der oberen

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Kammer). Die **Verantwortlichkeit** gilt als **essentiell für den Konstitutionalismus**. Der Monarch blieb selbst unverantwortlich konnte dafür aber keine Rechtsakte setzen, sondern musste diese immer von einem Minister gegenzeichnen lassen (Ministerverantwortlichkeit).

Grundrechte: Verfassungsurkunden enthielten fast immer einen Katalog von Grundrechten oder es wurde ein Grundrechtspatent angehängt. Es wurden hierbei **bestimmten subjektiven öffentlichen Rechten Verfassungsrang zuerkannt**. Es kam oft zur Unterscheidung von Menschen- und Bürgerrechte. **Meistens** handelte es sich um **liberale Grundrechte**, welche als Abwehrrechte gegen den Staat zu verstehen waren. Die politischen Grundrechte, welche eine Teilhabe am Staatsgeschehen ermöglichen sollten waren meistens nicht im Grundrechtskatalog, sondern in einem anderen Teil der Verfassung festgeschrieben. Gedanklich vorausgesetzt war den Grundrechten die Gleichheit aller Menschen. **Zunächst** waren die Grundrechte **nur ein politisches Bekenntnis (Staatszielbestimmungen)** an deren Verletzung keine bestimmte Rechtsfolge geknüpft war. **Erst allmählich** wurden diese zu **gerichtlich durchsetzbaren Rechten**. Jedoch auch nur gegenüber den Verwaltungsbehörden. Für die Kontrolle des Gesetzgebers reichte die Unabhängigkeit der Richter aus. Dessen Kontrolle wurde erst im 20 Jhd. anerkannt. Durch die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Gleichheitsgrundsatz) wurde die tradierte Ständeordnung de facto abgeschafft. Dies erklärt teilweise den Widerstand des Adels gegen den Konstitutionalismus. Der Adel versuchte auch eine neuständische Ordnung zu etablieren, welche sich nicht nur auf tradierte Privilegien stütze, sondern auch vermehrt an Besitz und wirtschaftliche Tätigkeit anknüpfte. Konnte sich jedoch nicht wirklich als Alternative etablieren.

B) Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich

In der von Paris ausgehenden Revolutionswelle, kam es auch in den Staaten des DB zu Regierungsumbildungen, welches die Zusammensetzung der Bundesversammlung änderte. Diese beschloss unter dem **dauerhaften politischen Druck** das **Bundeswahlgesetz** für die Wahl einer Deutschen Nationalversammlung, dessen Bestimmung auf ein im März 1848 revolutionär entstandenes „Vorparlament“ zurückgingen. Es durften alle volljährigen, selbstständigen Männer wählen. Ein Abgeordneter für je 50 000 Einwohner + mindestens 1 pro Mitglied. Diese Wahlen erfolgten zwischen April und Anfang Mai 1848.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Die **Deutsche Nationalversammlung (DNV)**, das **erste gesamtdeutsche Parlament** trat am **18. Mai 1848** in der Paulskirche in Frankfurt zusammen (**Paulskirchenversammlung**). Dem Schema einer auf Gewaltenteilung beruhenden konstitutionellen Monarchie folgend setzte sie als Provisorische Zentralgewalt einen **Reichsverweser** (Erzherzog Johann von Ö) ein, welchen die Bundesversammlung die Befugnisse übergab (12. Juli 1848). Da das Parlament hauptsächlich aus Akademikern bestand wurde es auch als **Professoren- bzw. Honoratiorenparlament** bezeichnet.

Als wichtigste **Aufgabe** galt die **Schaffung** einer **Verfassung**, welche den DB zum Deutschen Reich umbauen sollte. Ein Vorschlag den die BV in dem sogenannten „Siebzehnerausschuss“ erarbeiten ließ nahm die DNV nicht an. **Zuerst** wurde ein sehr **bemerkenswerter Grundrechtskatalog** ausgearbeitet, welcher am **20. Dezember** in Kraft trat. Zwar wurde er von den deutschen Großmächten nicht befolgt hatte aber dennoch große Vorbildwirkung.

Die **große Frage**, welche die Verfassungsarbeit solange blockierte war die der **Deutschen Einheit**. Hier gab es einen Widerspruch nach der Deutschen Einheit im Sinne von Sprache und der politischen Einheit (nach Herrschergebiet) – wo insbesondere die Habsburgermonarchie ein Problem darstellte. Lösungsansätze:

- **kleindeutsche Lösung:** Diese schlug vor das Ö auszuschließen (inkl. deutschsprachiger Gebiete) und somit das Reich gegenüber dem Bund zu verkleinern (automatisch Folge einer preußischen Dominanz).
- **großdeutsche Lösung:** Hier hätten alle Gebiete des DB eingegliedert werden sollen (also inkl. den Österreichischen teilweise auch nicht Deutschen aber ohne Ungarn etc.). Dies hätte einerseits den Dualismus zwischen Preußen und Ö prolongiert und andererseits das österreichische Herrschaftsgebiet gespalten. Einerseits wären dann Normen des Deutschen Reichs als auch Ungarns gültig gewesen.
- **Doppelbund:** Eine Verbindung von dem Deutschen Reich im Sinne der kleindeutschen Lösung mit Österreich in Form eines Staatenbundes.
- **großösterreichische Lösung:** Diese hätte das gesamte Gebiet des Kaisertums in das Deutsche Reich miteinbezogen und so zu einem 70-Millionen Reich gemacht.

Am **28. März 1849** normierte die **DNV** schließlich: „Hat ein deutsches Land mit einem nicht-deutschen Land das gleiche Staatsoberhaupt soll dieses eine getrennte Verfassung von dem nicht-deutschen Land erhalten“. Dies hätte eine reine Personalunion bedeutet. Somit wurde zugleich eine

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Frage an Österreich formuliert, welche eigentlich **schon ein Monat davor** am 4. März 1849 **beantwortet** wurde. Zugleich wurde der **preußische König Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiser** gewählt was dieser jedoch de facto **ablehnte**, wodurch die DNV in einer der **wichtigsten Fragen scheiterte**.

Das Deutsche Reich wurde von 28 kleineren und mittleren Staaten anerkannt, jedoch nicht von den wichtigsten wie Preußen, Ö, Bayern und Sachsen. Gründe waren die mangelnde Effektivität der Verfassung, die Ablehnung der Kaiserwürde als auch die unbefriedigende Lösung mit Österreich. Die Regierungen fingen sukzessive an ihre Abgeordneten zurück zu holen, was dazu führte, dass **nur noch** ein sich radikalisiertes **Rumpfparlament** übrig blieb, welches seinen Sitz nach Stuttgart verlegte. Dieses wurde im **Juni 1849 endgültig aufgelöst**. Nach mehreren gescheiterten Ministerkonferenzen zwischen Preußen und Österreich wurde im **Mai 1851 der DB im vorrevolutionären Zustand wiederhergestellt**.

Österreich konnte nicht wieder an seine vörmärzliche Dominanz anknüpfen. Durch den immer stärker werdenden Widerspruch zwischen Preußen und Ö kam es auch zu keinen Reformen, welche dringend notwendig waren. Erst **1859** kam durch von Ö verlorene Kriege wieder **Bewegung** in die Reformpläne. Österreich wollte eine Delegiertenversammlung aller Mitgliedsländer und Preußen setzte diesen ein gewähltes Nationalparlament – welches für Ö gänzlich inakzeptabel war - entgegen.

Das **Ende** schließlich **resultierte in einem Konflikt um Schleswig-Holstein (1866)**. Nach einem gemeinsamen Krieg gegen Dänemark fiel Preußen und Ö Schleswig, Holstein und Lauenburg zu. Nach kurzer Zeit des Kondominium (gemeinsamer Verwaltung) kam es 1865 zu einer Verwaltungsteilung. Schleswig kam zu Preußen und Holstein zu Österreich (Lauenburg wurde von Preußen durch Kauf erworben). Als Österreich die Erbfolge in Holstein dem Urteil des DB unterwerfen wollte, sah sich **Preußen** in seinen Mitbestimmungsrechten verletzt und ließ **Truppen in Holstein einmarschieren**. In Berufung auf das Bundesrecht, welches so eine Selbsthilfe verbot, ließ **Österreich Truppen für eine Bundesexekution mobilisieren**. Preußen betrachtete dies als Vertragsbruch und erklärte den DB in Folge als erloschen. In der Schlacht von Königgrätz unterlag Österreich und musste im Frieden von Prag die **Auflösung des DB akzeptieren** und zu einer Neugestaltung Deutschlands **ohne Beteiligung** des Kaisertum Österreich zustimmen. Die weitere Beteiligung Österreichs an der deutschen Verfassungsentwicklung war hiermit beendet.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Die Neugestaltung Deutschlands erfolgte in **mehreren Etappen**. Zuerst wurde der **Norddeutsche Bund**, welcher aus 23 Staaten bestand gegründet und erhielt durch den konstituierenden Reichstag eine Verfassung. Diese trat am 1. Juli 1867 in Kraft und war schon weitgehend mit der des späteren Deutschen Reich identisch. Die vier **süddeutschen Staaten** Bayern, Baden, Württemberg und Hessen wurden jedoch **militärisch und geheimen Bündnisverträgen gebunden**. Im Zuge der Siege in den deutsch-französischen Kriege 1871, gelang die Verbindung der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bund. In weiterer Folge wurde die Bezeichnung **DB durch Deutsches Reich ersetzt** und am **1. Jänner 1871 trat die erste Verfassung des Deutschen Reiches** in Kraft und am 18. Jänner folgte die Kaiserproklamation.

Das **Deutsche Reich** war ein **Bundesstaat**, Inhaber der Souveränität waren die verbündeten Monarchen und die Senate der drei freien Städte (Hamburg, Lübeck und Bremen). Die Gesetzgebung erfolgte durch den Bundesrat unter Vorsitz des Kaisers in Übereinstimmung mit dem gewählten Reichstag. Ein gemeinsamer oberster Gerichtshof bestand erst ab 1879.

Der Wunsch nach **Deutscher Einheit blieb unverwirklicht**.

C) Das Kaisertum Österreich 1848-1867

1. Die Verfassungsentwicklung 1848-1867

Die Märzrevolution konnte in Wien nicht unterdrückt werden. Der Versuch endete in einem Blutbad. Am Tag nach dem Blutbad (14. März) trat Metternich zurück und direkt darauf konnte mit der Abschaffung der Zensur weitere Erfolge gefeiert werden. Schon am 15. März wurde eine Verfassung durch Kaiser Ferdinand I versprochen. Ausgearbeitet werden sollte sie durch die Provinzialstände mit Verstärkung durch den Bürgerstand. Die Staatskonferenz und der Staatsrat wurden aufgelöst und an deren Stelle trat am 17. März ein Ministerrat mit Vorstand durch einen Ministerpräsidenten. Von den Standesvertretern wurde unter Führung des Innenministers Franz von Pillersdorf die „**Pillersdorfsche Verfassung**“ entworfen und zum Geburtstag des des Kaisers am **25. April 1848** einseitig erlassen, also **oktroziert**. **Ungarn** und seine Nebenländer waren von diesem Entwurf ausgeschlossen. Für diese wurden schon am **11. April 31 Gesetzesartikel** erlassen, welche als **Verfassung im materiellen Sinne** zu betrachten war. Damit war Österreich und Ungarn im wesentlichen durch eine **Personalunion** verbunden. Lombardo-Venetien war auch nicht einbezogen, weil bereits offen von Ö abgefallen.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Als Böhmisches Charta bezeichnet, menschen einige „Versprechen“, welche den Ländern der Wenzelskrone mehr Rechte verleihen sollte, wie deren Zusammenfassung unter einem Landtag oder die Gleichstellung der Sprache. Die böhmischen Länder wurden jedoch jeweils einzeln in die Pillersdorfsche Verfassung einbezogen. Eine Trennung in eine cisleithanische und eine transleithanische Hälfte zeichnete sich ab.

Die Pillersdorfsche Verfassung war eine **frühkonstitutionelle Verfassung** und die Unzufriedenheit und Kritik daran endete in einer weiteren Revolutionswelle.

Elemente der Pillersdorfschen Verfassung:

- Kaiser war geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich → Bindung an verantwortlichen Minister → jedoch keine Bestimmungen über eine Ministerklage
- Der Kaiser hatte ein absolutes Veto gegen Reichstagsbeschlüsse
- Der Reichstag war in zwei Kammern gegliedert den Senat und die Kammer der Abgeordneten. Die erstere sollte aus sämtlichen Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Lebensjahr, ferne aus bestimmten vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern sowie aus 150 von den Großgrundbesitzern gewählten Mitgliedern bestehen. Die 383 Abgeordneten sollten aus Wahlen hervorgehen. Sie folgten dem Prinzip des freien Mandates und besaßen Immunität.
- Des Weiteren waren Provinzialstände vorgesehen, welche die Provinzialinteressen sichern sollten. Gesetzgebungsrecht kam ihnen jedoch keines zu.

Die Verfassung enthielt auch gewisse Grundrechte, welche in der Regel nur Staatsbürgerinnen vorbehalten waren und gerichtlich nicht einklagbar waren.

Bsps.: Glaubens-, und Gewissensfreiheit, Pressefreiheit, Briefgeheimnis, Auswanderungsfreiheit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Geschworenengerichte;

Aufgrund der fehlenden Einklagbarkeit handelte es sich **lediglich um Staatszielbestimmungen**.

Teilweise wurden auch Menschenrechte (also auch für Fremde) gewährt, was untypisch war für frühkonstitutionelle Verfassungen. Die Richter waren unversetzbar und unabsetzbar, jedoch nicht explizit als Unabhängig bezeichnet.

Am 9. Mai wurde eine provisorische Wahlordnung erlassen, welches ein **sehr restriktives Wahlrecht** beinhaltete. Dieses **führte zur Mairevolution** mit der sogenannten **Sturmpetition**, welches den Kaiser zwang die Bestimmungen über den Reichstag abzuändern. Der Senat wurde

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

ersatzlos gestrichen und der Reichstag sollte nur noch aus einer Kammer bestehen. Mit einem sehr inklusiven Wahlrecht sollte dieser als konstituierender Reichstag gewählt werden.

Auf dieser Grundlage fanden im **Juli** die **Wahlen zum ersten österreichischen Parlament** statt. Aufgrund eines erneuten Aufflammen der Revolution wurde der Sitz des Kaisers nach Mähren verlegt und der Reichstag nach Kremsier. Dort dankte der Kaiser zu Gunsten Franz Josephs ab, welcher sehr konservativ war. Der **Reichstag in Kremsier** bildete parallel dazu **zwei Ausschüsse**: Einer für die **Grundrechte** und einer für die **Staatsorganisation**.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf konzipierte eine hochkonstitutionelle Verfassung. Sie proklamierte, dass das ganze Recht vom Volke ausgehen solle. Auch dieser Entwurf sollte vorerst nicht für die ungarischen Länder und Lombardo-Venetien gelten.

Der Entwurf war **föderalistisch** konzipiert und sollte sein Geltungsgebiet in **14 gleichberechtigte Länder** und diese in **40 Kreise** gliedern. Es sollte für **jedes Land einen Landtag mit Gesetzgebungsrecht** geben und für **jeden Kreis einen Kreistag**. Die **Reichsgesetzgebung** war im Sinne der Volkssouveränität **gemeinsam** von **Monarch und Reichstag** auszuführen. Dem Monarch kam hierbei ein rein **suspensives Veto** zu. Bei **Landtagsbeschlüssen ein absolutes** und bei **Kreistagsbeschlüssen gar keine Mitwirkung**. Der Reichstag wiederum gliederte sich in eine **Volkskammer**, welche nach einem Zensuswahlrecht beschickt werden sollte und eine **Länderkammer**, welche durch die Landtage und die Kreistage beschickt werden sollte. Sollten die Rechte der Krone geschmälert werden kam dieser ein absolutes Veto zu. Die Immunität und das freie Mandat der Abgeordneten blieb beibehalten. Und der Monarch wurde durch **Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers** gebunden. Die Minister konnten von beiden Kammern beim obersten Reichsgericht geklagt werden. Ein **Reichsrat sollte die Minister beraten**.

Die Gewaltenteilung wurde als Prinzip aufgenommen sowie der Unabhängigkeit der nunmehr rein staatlichen Rechtspflege (Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit). Richter konnten nur durch andere Richter ab- oder versetzt werden. Im Straf- sowie Zivilverfahren gab es die **Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit**. Für schwere und politische Verbrechen wurden **Schwurgerichte** eingeführt.

Die Grundrechte wurden wesentlich ausführlicher formuliert und galten zumeist auch für Ausländer. Es wurde auch die **obligatorische Zivilehe** eingeführt. Das Reichsgericht sollte als Schiedsgericht zwischen Ländern und Reich dienen wie auch zwischen zwei Ländern, Ministeranklagen

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)
übernehmen und auch als Sonderstrafgerichtshof für gewisse Delikte fungieren. Die Todesstrafe wurde abgeschafft.

Die oktroyierte Märzverfassung 1849: Da die **Monarchie militärisch wieder die Oberhand** gewann war diese nicht mehr bereit die radikalen Forderungen anzunehmen. Am **4. März 1849** wurde der **Reichstag aufgelöst** und es ergingen am selben Tag **zwei kaiserliche Patente**:

1. **Reichsverfassung** („oktroyierte Märzverfassung 1849“) für das gesamte Reich
2. **Grundrechtspatent** für die cisleithanischen Länder

Die von Franz Graf Stadion entworfene Verfassung ähnelte der des Kremser Entwurf wurde jedoch teilweise deutlich abgeschwächt. Es **blieben zwei Kammern**, wobei die Länderkammer teilweise vom Landtag beschickt teilweise durch sehr hohen Passivzensus gewählt werden sollte. Für die Volkskammer kam ein **wesentlich höherer Zensus**. Auch war die gesamte Konzeption **stärkere zentralistisch** und der Monarch hatte **wieder ein absolutes Veto**. Auch konnte er sollte der Reichstag oder der Landtag nicht zusammentreten können mit **Notverordnungen** regieren (**Gegenzeichnung aller Minister**). Weiterhin sollte ein oberstes Reichsgericht gegen Grundrechtsverletzungen bzw. über Ministeranklagen entscheiden, jedoch waren keine Rechtsfolgen geregelt. Der **Reichsrat** sollte von nun an nicht nur die Minister, sondern **auch den Monarchen** beraten.

In der **Verfassungsurkunde** waren nur jene **Grundrechte** enthalten, welche die **Reichseinheitlichkeit betonten**. Wie die **Abschaffung der Leibeigenschaft** oder die Gleichheit vor dem Gesetz. **Alle anderen** wurden **ausgelagert** um den Aufrührerischen Teilen des Landes nicht zu zukommen.

Als **Grund** für den **Verfassungsoktroy** wurde die **Beschränkung auf die cisleithanischen Ländern vorgeschoben**. Nur der Kaiser und die Regierung könnten die ganze Monarchie vertreten. Die Geltung für das ganze Reich war zugleich der größte Unterschied. Ungarn rief aus Protest die Republik aus wurde jedoch militärisch bezwungen und verlor somit alle Sonderrechte („**Verwirkungstheorie**“).

Angesichts des militärischen Ausnahmezustands in vielen Gebieten der Monarchie sah der Kaiser von der **Erlassung einer Wahlordnung ab**. Der **Reichstag trat nie zusammen** und auch viele andere Bestimmungen der Verfassung traten nie in Kraft. Die Regierung stütze sich in der nächsten Zeit einerseits auf den §120, welcher im für die Zeit bis zur Einberufung eines Reichstag ein

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

interimistisches Gesetzgebungsrecht gab und andererseits auf §87, welcher das Notverordnungsrecht regelte (eigentlich nur anwendbar wenn es einen Reichstag gibt). Daraus ist abzuleiten, dass im **März 1849 das konstitutionelle System verlassen wurde und bis 1851 lediglich ein schein- konstitutionelles System bestand.**

In manchen Bereichen wurde an konstitutionellen Forderungen festgehalten. So wurde bspw. am **17. März 1849** mit kaiserlichen Patent ein **Provisorisches Gemeindegesezt** erlassen, welches programmatisch verlautete, dass die Grundfeste eines freien Staates die freien Gemeinden sind. Dort wurde ihnen ein **natürlicher Wirkungsbereich** (mit voller Autonomie) **zugestanden** wie auch einige Funktionen vom Staat übertragen.

Diese Neuorganisation von Unten nach Oben beinhaltete auch die Erlassung von Landesverfassungen, welche jedoch bloße Landtagsstatute waren. Sie sahen neuständische Landtage vor. Bis 1852 erhielten jedoch nicht alle Länder ein solches Landesstatut und die bereits erlassenen erlangten nie Wirksamkeit (Ausnahme Triest).

Der schon im Vormärz stark kritisierte Inquisitionsprozess wurde mit der STPO 1850 abgeschafft. Moderne Strafregelungen wurden eingeführt.

Das scheinkonstitutionelle System konnte nicht auf unbegrenzte Zeit aufrechterhalten werden. Es kam zu **drei Augusterlässen 1851:**

1. Der Reichsrat wurde nun zum alleinigen Rat der Krone.
2. Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem nicht vorhandenen Reichstag abgeschafft.
3. Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März offen gestellt.

Begleitet waren diese Erlässe von verstärkter Unterdrückung der Presse um Kritik zu vermeiden. Mit den **Silvesterpatenten** vom 31. Dezember **1851** (einmal **Aufhebung** der **Verfassung** und einmal **Aufhebung** des **Grundrechtspatents**) kam es zur endgültigen Abkehr vom Konstitutionalismus und es trat wieder ein verfassungsloser Zustand ein.

Bleibende Ergebnisse der Revolution: Die **Gleichheit** aller **Staatsbürger** wurde ausdrücklich beibehalten und die **öffentliche Religionsausübung** sowie autonome Verwaltung der anerkannten Religionsgesellschaften blieb bestehen. Von großer Bedeutung war auch die Beibehaltene **Aufhebung** des **bäuerlichen Untertänigkeits-** und **Hörigkeitsverbandes** sowie die **Grundentlastung**. Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalland völlig aufgehoben. Die Grundherren wurden auch entschädigt.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Der Aufhebung der Grundherrschaft wurde mit dem **Provisorischen Gemeindegesetz** Rechnung getragen. Diese organisierte die **einheitliche Ortsgemeinde (Einheitsgemeinde)**. Eine Ausnahme waren Gemeinden mit Stadtrecht (Statut), diese unterstanden keiner Bezirkshauptmannschaft, sondern nahmen die Aufgaben der Bezirksverwaltung selbst wahr. Es wurde die Gendarmerie geschaffen und an die **Patrimonialgerichte** traten die **staatlichen Bezirksgerichte**. In all diesen Maßnahmen liegt schon der spätere Föderalismus Österreichs.

Auch bis heute von Bedeutung ist die **Umwandlung** von den **kollegial organisierten Hofstellen zu monokratischen Ministerien**, welche den ersten Schritt zur Ministerverantwortlichkeit darstellt.

Auch wurde die **formelle Gesetzespublikation** mit der Schaffung des Reichsgesetzblattes 1849 eingeführt.

2. Der Neobabsolutismus 1852-1860

Der Kaiser richtete neben den Silvesterpatenten ein formloses Schreiben an den Ministerpräsidenten mit den „**36 Grundsätzen für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates**“. Der Reichsrat wurde beibehalten, der Ministerrat nach dem Tod des Ministerpräsidenten abgeschafft und dieser nicht nachbesetzt. Theoretische Grundlage war das „Historische Staatsrecht“. Es kam zu einer Rückkehr zur Regierung ohne Volk durch den Monarchen. Es gab **drei** große **Stützen**:

- Armee
- Beamtenschaft
- katholische Kirche

Mit der letzteren wurde **1855** ein **Konkordat** geschlossen, welches viele **josephinische Errungenschaften preisgab** und die Kirche zu Eigentümerin des Religionsfonds machte, sowie einen Einfluss auf den Unterricht und das Schulwesen zu gestand. Auch wurde das ABGB-Eherecht für Katholiken aufgehoben.

Im Neobabsolutismus wurde ein **nie dagewesener Zentralismus** erreicht. Die Ministerien bzw. der OGH hatten sehr weitreichenden Einfluss und wurden auch auf Transleithanien ausgedehnt. Es kam – entgegen der Gewaltenteilung – zu einer **Zusammenlegung der Bezirksverwaltungsbehörden** und den Bezirksgerichten in den sogenannten **gemischten Bezirksämtern**. Teilweise wurde auch versucht Reste der Grundherrschaft zu erhalten.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Die Verfassungsgrundsätze beinhalteten auch eine Ausdehnung des ABGB auf Ungarn und die Nebenländer was 1853 auch verwirklicht wurde.

In der STPO von 1853 wurden auch alle Errungenschaften aus der STPO 1850 rückgängig gemacht. Das Regime wurde stark kritisiert und kam **schnell in die Krise**. Auch eine liberale Gewerbeordnung konnte ihr nicht mehr Rückhalt verschaffen und durch die militärische Niederlage in Italien war ihr Untergang besiegelt.

3. Die Verfassungsreformen 1860/61

Oktoberdiplom 1860: Aufgrund der militärischen Niederlage im Krieg mit Sardinien **drohte** der **Staatsbankrott**. Um diesen zu Verhindern wurde (um das Vertrauen in die Finanzkreise zu stärken) den **Reichsrat mit Mitgliedern** aus dem **Bürgertum verstärkt**. Jedoch wurden hauptsächlich Personen aus dem **Hochadel** einberufen wodurch auch der **Verstärkte Reichsrat kein Vertrauen** besaß. Der Monarch versprach Bestimmungen über Finanzangelegenheiten, insbesondere Steuern und Anleihen nur mit dessen Zustimmung durchzusetzen. Nachdem dieser einen Vorschlag der Ministerkonferenz ablehnte kam es zu einer **Finanzkrise**, welche dem Neoabsolutistischen Regime zugeschrieben wurde. Franz Joseph weigerte sich zum Konstitutionalismus zurückzukehren und erließ am **20. Oktober das Oktoberdiplom** („zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie“). **Flankiert** von **einer Reihe weiterer Rechtsakte**. Es waren Landtage für alle Länder vorgesehen, aus deren Mitte sie Abgeordnete in den Reichsrat entsenden sollten. Einen „**engeren Reichsrat**“ für **Cisleithanien** und einen „**weiteren Reichsrat**“ mit Abgeordneten aus allen Kronländern. In **Transleithanien** sollten mehrere Materien von den **Landtagen** (was in Cisleithanien vom engeren Reichsrat übernommen wurde) ausgeführt werden. So kam diesen ein wesentlich **höheres Gewicht** zu, sie hat außerdem nicht nur beratende Funktion, sondern auch ein Recht auf Zustimmung zu Gesetzen.

Der **Reichsrat** hatte **weiterhin ein Zustimmungsrecht bei Steuerangelegenheiten** und der **Aufnahme** von **Anleihen**. Sonst bestand für **taxativ aufgezählte Angelegenheiten** nur ein **Anhörungsrecht** (Münz-, Geld-, und Kreditwesen; Zölle und Handelssache, Bank-, Post-, Telegraf-, und Eisenbahnwesen; sowie die Regelungen über Militärdienstpflicht). Die Prerogativen der Krone waren grundsätzlich frei, dazu zählte die Außenpolitik, die staatlichen Beziehungen zur Kirche, das höhere Unterrichtswesen und das Heereswesen sowie die innere Sicherheit.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Die Sonderstellung Ungarns spiegelte sich auch in der Reorganisation der Zentralverwaltung wider. Die Regierung bestand nun wieder aus einem Ministerrat mit Ministerpräsidenten. Die meisten Minister blieben für beide Teile zuständig jedoch wurden manche aufgelöst und für Cisleithanien ein Staatsministerium errichtet sowie für Ungarn und Siebenbürgen je eine Hofkanzlei. Staatsminister und Hofkanzler waren Mitglied im Ministerrat. Der Oberste Gerichtshof sollte auch nur noch für CL zuständig sein und für TL wurde die königliche Kurie wiedereingeführt. Auch das **ABGB** und das **Strafgesetz** wurde in **TL** wieder **außer Kraft** gesetzt.

Das Februarpatent und die „Reichsverfassung“ 1861: Gemeinsam mit dem Oktoberdiplom wurden für vier Kronländer (Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol) Landesstatute erlassen, welche jedoch bloß ständische beratende Vertretungskörper waren → stieß auf massive Ablehnung. Noch vor Einberufung des Reichsrates musste der Kaiser eine Regierungsumbildung und wesentliche Modifikationen des Systems vornehmen. Der liberale Staatsminister Anton Graf Schmerling ließ ein „**Grundgesetz über die Reichsvertretung**“ für den Reichsrat ausarbeiten, **sowie für die 15 cisleithanischen Kronländer je eine Landesordnung, eine Landtagswahlordnung und einen Anhang**, der regelte wer wie viele Landtagsabgeordnete von jeder Kurie in den Reichsrat entsenden sollte. Diese 46 Dokumente wurde mit kaiserlichen Patent vom **26. Februar 1861** angenommen, das sogenannte **Februarpatent**. Hier wurde trotz wesentlicher Änderungen nur von einer Durchführung des Oktoberdiploms gesprochen. Nun bildeten folgende Elemente die sogenannte „**Reichsverfassung 1861**“:

- Pragmatische Sanktion von 1713
- Oktoberdiplom 1860
- Februarpatent 1861

Es handelte sich jedoch **keineswegs um eine Verfassung** im konstitutionellen Sinne. Es war nur die Gesetzgebung geregelt und auch diese nicht im konstitutionelle Sinne. Es gab **keine Grundrechte, Ministerverantwortlichkeit etc.**

Die Landesordnungen und Landestagswahlordnungen 1861 waren **fast wortident** und galten bis 1918. Sie sahen vor, dass die **Landtage aus Virilisten sowie aus gewählten Abgeordneten** bestehen sollten. Die **Abgeordneten** gliederten sich in die **Kurien**:

- Großgrundbesitzer
- Städte und Märkte
- Handels- und Gewerbekammern

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

- übrigen Gemeinden (Landgemeinden)

Dies entsprach großteils der alten Gliederung der Stände. Hier wurde das Bürgertum wesentlich stärker beachtet als früher, es kann jedoch keinesfalls von einem allgemeine Wahlrecht gesprochen werden. So kam nun den **cisleithanischen Landtagen** auch eine **echtes Gesetzgebungsrecht** zu, welches jedoch auf **wenige taxativ** aufgezählte Bereiche beschränkt war (meiste nähere Ausführung von Grundsätzen etwa im Gemeinderecht oder bei Kirchen- und Schulangelegenheiten).

Der 1860/61 geschaffene Reichsrat war viel eher mit dem Reichstag also einem Parlament von 1848/49 zu vergleichen. Es handelte sich jedoch um kein Parlament im konstitutionellen Sinne gab es zwar zwei Kammern aber eigentlich **zwei Erste**. Ein Oberhaus und eine Ländervertretung.

- **Herrenhaus**: großjährigen Prinzen; großjährigen Häupter bestimmter Adelsgeschlechter denen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verliehen hatte; Erzbischöfe und Fürstbischöfe und vom Kaiser auf Lebzeit berufene Mitglieder. Die Anzahl war bis 1907 nicht geregelt wodurch es durch Zusatzberufung zu Änderungen des Mehrheitsverhältnisses kommen konnte (**Pairs-Schübe**). Die auf Lebzeit berufenen Mitglieder bildeten so etwas wie einen Brainpool.
- **Abgeordnetenhaus**: 343 Mitglieder aus den einzelnen Landtagen. War also eine Art **Ausschusslandtag**. Noch dem Oktoberdiplom entsprechend gab es den engeren Reichsrat. Sollte ein Kronland die Abgeordneten nicht schicken konnte der Kaiser sofort Wahlen in dem betreffenden Land ausrufen.

4. Die weitere Verfassungsentwicklung bis zum Ausgleich

Der **Engere Reichsrat** entwickelte nach seiner Eröffnung im April 1861 sogleich eine **rege Gesetzgebungstätigkeit**, vor allem in Bezug auf **Grundrechte**, was den Mangel eines Grundrechtskatalogs zumindest teilweise ausglich. In Bezug auf die Gemeinden erließ der Reichsrat lediglich die **Grundzüge eines Gemeinderechtes** (1862, war genau 100 Jahre in Geltung), welches von den Landtagen mit Ausführungsgesetzen ausgestaltet wurde. Wie schon im Provisorischen Gemeindegesetz gab es einen **natürlichen wie eine übertragenen Wirkungsbereich**. Das Gemeindewahlrecht war meist ein Zensus- und Dreiklassenwahlrecht.

Ungarn war trotz der Sonderstellung äußerst unzufrieden und **forderte die Rückkehr zu den 31 Gesetzesartikeln von 1848** und die **Beschränkung** auf eine **Personalunion**. der **Weitere Reichsrat wurde boykottiert**, die Wiener Regierung jedoch bestand auf die Verwirkungstheorie und somit den Verlust Ungarn auf ein Recht auf eine eigene Verfassung. Es kam ab **1865** zu

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Verhandlungen mit Ungarn. Um darin mehr Geschlossenheit zeigen zu können kam es zum sogenannte **Sistierungspatent**. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung wurde sistiert mit der Argumentation, dass mensch nicht in der einen Hälfte des Reiches über die Gültigkeit eines Gesetzes diskutieren könne während in der anderen auf dessen Grundlage Gesetze erlassen werden. Dies führte dazu, dass noch einmal in absolutistischer Art und Weise in Ö regiert wurde (für ca. 1,5 Jahre).

D) Die Österreichisch-Ungarische Monarchie 1867-1918

1. Entstehung und Rechtsnatur

Die Umwandlung des Kaisertums Österreichs in die dualistische Österreichisch-Ungarische Monarchie erfolgte mit dem sogenannte **Ausgleich 1867**. Die ungarische Verfassung von 1848 wurde mit Reskript wiederhergestellt, **Franz Joseph zum König von Ungarn** gekrönt und **sanktionierte** am **12. Juni 1867** den beschlossenen **Gesetzesartikel XII/1867** durch den damaligen Landtag und jetzt Reichstag von Ungarn. Dieses Ausgleichsgesetz fand im Dezember, nicht wortident, eine **Entsprechung im österreichischen Delegationsgesetz**. Der **Gesamtmonarchie** verblieben nur noch wenige Aufgaben – hauptsächlich die **einstigen Prärogativen des Kaisers**.

Die **Rechtsnatur** des Ausgleichs war jedoch **strittig**:

- **dezentralisierter Einheitsstaat**: Weitere Grundlage sollte die Pragmatische Sanktion darstellen, also ein weiter bestand des Gesamtreichs in dem Ungarn eine Sonderstellung einnimmt
- **bundesstaatliche Konstruktion**: Zwei Gliedstaaten unter einem gemeinsamen Oberstaat mit gemeinsamen Organen
- **Personal- und Realunion** (von Ungarn favorisiert): zwei eigentlich selbstständige Staaten denen keine gemeinsame staatsrechtliche Konstruktion überstand. Die vor allem nach außen als eine Gesamtmacht auftreten.
- **Staatenbund**: Zwei völlig unabhängige Völkerrechtssubjekte in einem Bundesexekution

→ Durchgesetzt hat sich die Idee der Personal- und Realunion

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

2. Aufgabenverteilung

Pragmatischen Angelegenheiten (Ausfluss der pragmatischen Sanktion): Darin waren die gemeinsamen Angelegenheiten geregelt. Sie wurden durch die Ausgleichsgesetze geregelt. Einerseits durch den Gesetzesartikel XII und andererseits durch das Delegationsgesetz. Drei Angelegenheiten:

1. Auswärtigen Angelegenheiten
2. Kriegswesen
3. Finanzwesen für die pragmatischen Angelegenheiten (also für die zwei oben genannte Ressorts)
4. Verwaltung von Bosnien-Herzegowina ab 1878

Kriegserklärungen und Friedensschlüsse sowie der Oberbefehl über das Heer blieb beim Monarchen.

Die **Gesetzgebung** für die **Pragmatische Angelegenheiten** wurde **vom Monarchen und den Delegationen** übernommen. Diese waren **Ausschüsse** aus den jeweiligen **Reichstagen** mit je 60 Mitgliedern mit je 20 aus den Ober- und je 40 aus den Unterhäusern. Übereinstimmung der beiden Delegationen und Sanktion des Monarchen waren notwendig. Die **Verwaltung** wurde von den **k. u. k. Ministern** geführt die den Delegationen verantwortlich waren (Ministerium für Äußeres, Kriegswesen und Finanzen; der Finanzminister übernahm auch die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina). Die Kosten wurden in einer Quote festgelegt die alle 10 Jahre verhandelt wurde.

Dualistischen Angelegenheiten: Hierbei ging es vor allem um **wirtschaftliche Angelegenheiten**. Die Gesetzgebung erfolgte in den Parlamenten getrennt, aber auf gemeinsamen Richtlinien - „**paktierte Gesetzgebung**“. In der Verfassungspraxis wurde die vereinbarten Grundsätze alle 10 Jahre verhandelt (wirtschaftlicher Ausgleich). Ungarn arbeitete möglichst auf eine geringe Bindung mit Cisleithanien hin.

Sonstige Angelegenheiten: Alles andere wurde in den beiden Staaten selbst gehandhabt. Es gab so auch drei Finanzminister und drei Kriegsminister. Verwaltung und Gesetzgebung waren je auch eigenständig ausgeprägt.

3. Das Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie

Im Zuge des 1. Weltkrieges wurde eine **Kriegsdiktatur** in Cisleithanien errichtet, welche **bis** zu Wiedereinberufung des Reichsrats **1917** anhielt. Im Laufe des Kriegs wurde das Nationalitäten Problem immer virulenter. In der Deklaration von Korfu wurde der Wunsch nach einem vereinigten Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ausgerufen. Seit 1916 bestand darüber hinaus ein „Nationalrat der tschechoslowakischen Länder“. Der Reichsrat wollte jedoch an der Monarchie festhalten. Konnte jedoch aufgrund der verheerenden wirtschaftlichen wie militärischen Lage nicht anders als ein Friedensangebot an die Entente-Mächte zu richten. Diese umfasste auch den **14-Punkte Programm** von **Woodrow Wilson**, in welchem das **Selbstbestimmungsrecht der Völker** gefordert wird. Im **Manifest vom 16. Oktober 1918** wurde eine Neugestaltung „unter freier Mitwirkung“ der Völker im Sinne der Selbstbestimmung bestimmt. Dies kam jedoch viel zu spät. Die Umsetzung dieses Völkermanifests war darüber hinaus völlig illusorisch. Einerseits galten die Forderungen nur für Cisleithanien weil an der Einheit der Länder der ungarischen Krone festgehalten wurden und andererseits weil eine Zerschlagung der Länder der böhmischen Krone für die Tschechen nicht annehmbar war. Darüber hinaus ging auch der Zerfall Österreich-Ungarns weiter:

- slowenisch-kroatisch-serbischer Nationalausschuss
- 7. Oktober: polnischer Staat wird ausgerufen
- 18. Oktober wurde die tschechoslowakische Exilregierung von den Alliierten anerkannt.
- 19. Oktober: Ukrainischer Nationalrat
- 21. Oktober: Konstituierende Nationalversammlung wird ins Leben gerufen
- 30. Oktober: Deutschösterreich entsteht

In **Österreich** kam es zu **Diskontinuität**. In **Ungarn** gab es eine **Rechtskontinuität**.

E) Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (Cisleithanien)

1. Die Entstehung der Dezemberverfassung 1867

Im Sistierungspatent wurde zugesichert, dass die Ergebnisse der Verhandlungen den habsburgischen Ländern vorgelegt werden. Dies geschah auch (dem nach den Grundgesetz über die Reichsvertretung 1861 nach Wahlen in den Landtagen neu geformten Reichsrat). Jedoch wurde

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

dieser vor vollendete Tatsachen gestellt, weshalb diesem auch die Tschechischen Abgeordneten fern blieben.

Der **Reichsrat** machte seine **Zustimmung** zur **Erlassung einer Verfassung abhängig**. Einerseits musste der Reichsrat nun den Ausgleich transformieren und andererseits die konstitutionelle Ausgestaltung Cisleithaniens umsetzen. Die vom Kaiser schließlich am 21. Dezember sanktionierte Verfassung (**Dezemberverfassung 1867**) bestand daher neben dem **Delegationsgesetz** aus **5 Staatsgrundgesetzen (STGG)**:

1. Novelliertes Grundgesetz über die Reichsvertretung
2. Allgemeine Rechte der Staatsbürgerinnen
3. Errichtung eines Reichsgerichts
4. Richterliche Gewalten
5. Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt

2. Charakterisierung der Dezemberverfassung

Die Verfassung war **nicht oktroyiert**, sondern wurde von Monarch und Parlament gemeinsam beschlossen. Es gab aufgrund des Festhaltens am Oktoberdiplom und der Modifizierung der Februarverfassung zu **keinem geschlossenem Verfassungswerk** im Sinne einer Konstitution. Es kam auch zu keinem expliziten Bekenntnis zum Konstitutionalismus, was einerseits durch die Bezeichnung Reichsrat statt Parlament und „Rat der Krone“ statt Ministerrat deutlich wurde. Cisleithanien wurde jedoch nun trotzdem endgültig auf eine **konstitutionelle Basis** gestellt.

Es handelt sich um einen Kompromiss zwischen monarchischen Prinzip und liberal-konstitutionellen Vorstellungen. Es gab **verschiedene frühkonstitutionelle Elemente**. So war der Kaiser Träger oberst Regierungs- und Vollzugsgewalt und hatte auch ein Sanktionsrecht für Reichs- und Landesgesetzgebung. Ihm kam auch ein **Notverordnungsrecht** zu (jedoch etwas entschärft). Auch gab es weiterhin **zwei Erste Kammern**, wo im Herrenhaus nach wie vor Pairs-Schübe möglich waren, und das Abgeordnetenhaus anfangs (geändert durch Wahlrechtsreformen) eher einem Ausschusslandtag glich.

Rechtsstaatliche Bedürfnisse wurden durch die Gerichtsbarkeit öffentlichen rechts wesentliche Impulse gegeben. Auch die **Grundrechte** waren von nun an **subjektiv-öffentliche Rechte**, konnte aber durch einfache Gesetze und kaiserliche Notverordnungen ausgehöhlt werden.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Weiterhin blieb Cisleithanien ein dezentralisierter Einheitsstaat, aber es kam im Vergleich zu 1861 zu einer kompetenzmäßigen **Aufwertung der Länder** (blieben jedoch neuständische Kammern). Durch die Volkswahl zum Abgeordnetenhaus verloren sie jedoch an Einfluss, weil sie keine Möglichkeit an der Mitwirkung der Gesetzgebung mehr hatten.

Gekennzeichnet war die weitere Entwicklung bis 1918 von Wahlrechtsreformen, dem Verhältnis zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, dem Nationalitätenrecht sowie dem Verhältnis zu Ungarn.

3. Gesetzgebung

Kompetenzverteilung: Nach dem STGG über die Reichsvertretung war der **Reichsrat** für **taxativ aufgezählte Materien zuständig**. Ausgenommen waren die pragmatischen Angelegenheiten. Für alle nicht aufgezählten Materien waren die Landtage zuständig → **Generalklausel zu Gunsten der Länder**.

Ordentliche Reichsgesetzgebung: Für einen Beschluss war eine Übereinstimmung der beiden Häuser des Reichsrates als auch die Sanktion des Kaisers notwendig. Geregelt waren nun auch bestimmte Quoren. Die Gesetzesinitiative konnte von beiden Häusern wie auch durch den Monarchen erfolgen. Vorerst handelte es sich beim Abgeordnetenhaus lediglich um einen Ausschusslandtag bzw. eine Delegiertenversammlung. Erst durch verschiedene Wahlrechtsreformen kam es zu einer echten Volksvertretung. Es kam dem Reichsrat kein Selbstversammlungsrecht zu.

In der Verfassungswirklichkeit verweigerten zeitweise nicht nur die Tschechen die Beschickung des Abgeordneten Hauses, sondern zeitweise auch die Tiroler, rumänischen, slowenischen, und italienischen Abgeordneten. Aufgrund der Nationalitäten Konflikte kam es auch zu anderen Formen der Störung des Geschäftsganges (Dauerreden, Ruhestörung, etc.). Dies führte auch dazu, dass der Kaiser öfters mit Notverordnungen arbeitete, was die Position des Parlaments schwächte.

Das Herrenhaus blieb 1867 unverändert. **1907** wurde die Möglichkeit von **Pairs-Schüben reglementiert**, was den Einfluss des Kaisers schwächte.

Außerordentliche Reichsgesetzgebung: Durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung hatte der Monarch in besonders dringenden Fällen die Möglichkeit Gesetze unter **Gegenzeichnung aller Minister** unter §14 **provisorisch zu erlassen**. Sie durften den Staatsschatz nicht dauerhaft belasten und nicht die STGG berühren. In der Verfassungswirklichkeit wurde die §14 Notverordnung auch **oft verfassungswidrig eingesetzt** um die Obstruktionspolitik in Folge der Nationalitäten Konflikte

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

zu konterkarieren. Es wurden insgesamt in etwa **300** solcher **Verordnungen** erlassen, die **meisten** in der parlamentslosen Zeit von **1914-17**. Im Wege einer §14 Verordnung wurde **1914** die **Regierung bemächtigt Verordnungen zur Lebensmittelversorgung und von wirtschaftlich hoher Notwendigkeit zu treffen**. Es war keine kaiserliche Initiative notwendig und die Möglichkeit auf den Krieg beschränkt. Es kam zu etwa **500** solcher **Verordnungen**. **1917** wurde dieses Ermächtigungsverordnungen nach dem Wiederezusammentritt des Reichsrates in Form des **Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (KWEG) bestätigt**. Bis Kriegsende ergingen etwa 250 kriegswirtschaftliche Verordnungen.

Landesgesetzgebung: Diese wurde von den **Landtagen** zusammen mit dem **Kaiser** (Sanktionsrecht) wahrgenommen. Die Bedeutung der Landtage stieg 1867 und 1907 durch eine erneute Ausweitung ihrer Kompetenzen. Gewählt wurde diese immer noch durch die Landtagswahlordnung von 1861.

4. Wahlrechtsreformen

In Ausführung an die schon 1861 vorgesehene Bestimmung, dass der Kaiser im Falle einer Verweigerung der Beschickung des AH Neuwahlen in dem Land ausrufen konnte wurde **1868** im **Notwahlgesetz** geregelt. Umgangen werden konnte dies dadurch, dass das Land das AH zwar beschickte, die Abgeordneten aber fernblieben. In Böhmen kam es zu einer derartigen Neuwahl.

Reformen:

- **Lassersche Wahlrechtsreform (1873):** Lasser führte die **direkte Volkswahl** ein. Es kam nicht mehr zu einer Entsendung durch die Landtage. Die Funktionsperiode der Abgeordneten war jetzt nicht mehr an die Landtage geknüpft, sondern **generell auf 6 Jahre** festgelegt. Es handelte sich analog zum Landtagswahlrecht um ein **ungleiches** durch einen Steuerzensus **beschränktes Wahlrecht**. **6%** der Gesamtbevölkerung waren wahlberechtigt. De facto nur Adel und Besitzbürgertum → Privilegienparlament. Also keine Volksvertretung, sondern eine **Interessensvertretung**. **Vier Wählerklasse:**
 1. Großgrundbesitzer (auch Frauen aber nur über Männer) – 59 Wähler pro Abg.
 2. Städte wenn der Steuerzensus erfüllt wurde – 1580 Wähler pro Abg.
 3. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern – 23 Wähler pro Abg.
 4. Landgemeinden wenn der Steuerzensus erfüllt wurde – 8400 Wähler pro Abg.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Mensch konnte immer nur in einer Klasse wählen und es gab auch einen Akademikerzensus. Es galt das Mehrheitswahlrecht.

- **Taaffesche Wahlrechtsreform (1882):** Nach dem Sieg des im „Eisernen Ring“ zusammengeschlossenen Rechten, versuchte diese ihren Sieg durch eine Wahlrechtsreform abzusichern. Es wurde der Steuerzensus in den Stadt- und Landgemeinden auf 5 Gulden gesenkt, was zu einer neuen Wählerschicht, den **5 Guldenmännern**, führte. Diese bestand aus dem **begütertem Kleinbürgertum** und der **Bauernschaft**.
- **Badenische Wahlrechtsreform (1896):** Aufgrund des Drucks durch die Bewegung für ein allgemeines Männerwahlrecht wurde eine **5. Wählerklasse** eingeführt. In dieser wurden 72 Abgeordnete gewählt und zwar von allen Männern über 24. Jahren, die mehr als sechs Monate Sesshaft waren. Es gab jetzt ein **allgemeines aber ungleiches Männerwahlrecht**. In den ersten vier Klassen wurde der Zensus auf 4 Gulden gesenkt. Die Wahlberechtigten verdreifachten sich. Erstmals zogen Sozialdemokraten in den Reichsrat ein. In den ersten drei Wählerklassen bleibt das Wahlrecht weiterhin geheim und direkt.
- **Becksche Wahlrechtsreform (1907):** Es kam auch aufgrund der Einführung in Russland im Zuge der Revolution von 1905 zur Einführung des **fast allgemeinen, fast gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht für Männer**. Ganz ausgeschlossen waren nun Frauen. Darüber hinaus Männer die nicht mindestens ein Jahr am selben Ort blieben (gegen Arbeitsmigranten). Es wurde nach dem **Mehrheitsprinzip** in Einmannwahlkreisen gewählt. Die Wahlkreise sollten nach ethnischen Gesichtspunkten gezogen werden und es wurde deren Steuerleistung miteinbezogen. Das **Reichswahlrecht** war somit **nicht nach Wahlberechtigten in Wählerklassen ungleich, aber nach Nationalitäten**.

So **wandelte** sich der Reichsrat von einer Interessensvertretung **zu einer echten Volksvertretung**. Die Befriedung des Nationalitäten Konflikts durch das allgemeine Wahlrecht und Konzentration auf die Soziale Frage sollte sich nicht bewahrheiten. Der Nationalitäten Konflikt erreichte 1911 letztlich auch die Sozialdemokratie, was zu einer Abspaltung der tschechischen Abgeordneten führte.

Landtage: Dort blieb **bis 1918** ein Festhalten an den **Wählerklassen**. Die Landtage blieben daher **bis 1918 Interessensvertretungen** und somit ständisch-konservative Relikte. Im Zuge der Reformen der Landtagswahlordnungen wurde das Wahlrecht jedoch bis 1909 durchwegs geheim, schriftlich und direkt. Es kam auch in allen Ländern außer Tirol zur Schaffung einer allgemeinen

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Wählerklasse (mit teilweise noch längerer Sesshaftigkeitsregelung). Teilweise wurden auch national einheitliche Kurien geschaffen.

5. Regierung und Verwaltung

Staatliche Verwaltung: Die Verwaltung war mit der Verfassung **1867 vollständig** von der Gesetzgebung **getrennt** (Gewaltenteilung). Die Verwaltungsbehörden mussten nach dem **Legalitätsprinzip** arbeiten.

Das STGG über Regierungs- und Vollzugsgewalt wies die **Regierung und Verwaltung dem Kaiser** zu. Dieser musste beim Regierungsantritt vor beiden Häusern einen **Eid auf die Verfassung** ablegen. Er war selbst nicht verantwortlich, jedoch über seine Minister, die dieser auch ernannte bzw. entließ. Neben der Leitung der Verwaltung kam im **auch die Prärogativen der Krone** zu, welche er **ohne parlamentarische Beteiligung** ausüben konnte. Diese waren eigentlich **Relikte** aus der vorkonstitutionellen Zeit und waren deshalb auch nur oberflächlich geregelt, räumten dem Kaiser jedoch eine große Machtfülle ein: Auflösung des Reichsrates oder auch die Notwendigkeit einer kaiserlichen Sanktion. Der Kaiser galt außerdem als **geheilig und unverletzlich**. Die Zentralverwaltung stellten die k. k. Ministerien dar, welchen immer ein verantwortlicher Minister vor stand. Zusammen bildeten diese die Regierung bzw. das Gesamtministerium. Das **Gesamtministerium** musste einerseits **§14 Notverordnungen gegenzeichnen und** andererseits war sie auch für die **Suspendierung von Grundrechten oder der Geschworenengerichtsbarkeit** zuständig. **Beide Häuser** des Reichsrates konnten **Ministeranklagen** geltend machen. Es handelte sich dabei jedoch lediglich um eine strafrechtliche, nicht um eine politische Ministerverantwortlichkeit. Verantwortlich für die Klagen war der **Staatsgerichtshof**. In der Habsburgermonarchie kam es jedoch **nie** zu einer solchen **Anklage**.

Landesverwaltung: Nach der Dezemberverfassung war der cisleithanische Staat in 14 Verwaltungsgebiete geteilt (meist die historischen Kronländer). Diesen stand ein vom Kaiser ernannter **Landeschef als Landespräsident bzw.** in größeren Ländern als **Statthalter** vor. Ihm oblag die **Repräsentation des Landesfürsten** bzw. auch dessen **Vertretung gegenüber dem Landtag**. Die von ihm geleitete Behörde hieß dementsprechend Landesregierung bzw. Statthaltereie. Verantwortlich war er für alle **„im Lande vorkommenden Geschäfte“** (Kultus- und Unterrichtswesen, Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit oder Ackerbau).

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Bezirksverwaltung: Aufgrund des STGG über die richterliche Gewalt, welches eine Trennung der Justiz in allen Instanzen vorsah mussten die **gemischten Bezirksämter** wieder **aufgelöst** werden. Die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden hießen nun **wieder Bezirkshauptmannschaften**, und ihnen stand der **Bezirkshauptmann** vor, welcher vom Innenminister ernannt wurde. In Städten mit eigenem Statut übernahmen die Kommunalämter die Aufgaben der BH. Die politischen Bezirksbehörden unterstanden generell auch dem Landeschef.

Autonome Verwaltung: Die Verwaltung im Land blieb **weiterhin doppelgleisig**. So gab es **neben der staatlichen Verwaltungshierarchie** eine **autonome Landesverwaltung**. In dessen Kompetenz viel im Wesentlichen die Verwaltung des Landesvermögens, die Wohlfahrtspflege und Gemeindeaufsicht. Diese wurde vom **Landtag aus deren Mitte als Landesausschuss** gewählt. Der Landeshauptmann (oder Landesmarschall) wurde aus dem Landtag vom Kaiser ernannt und stand dem Landtag und dem Landesausschuss vor. Die Organisation der Gemeinden blieb weiterhin nach dem **Reichsgemeindegesetz** von **1862** geregelt. Auch die berufliche Selbstverwaltung durch die Kammern wurde weiter ausgebaut.

6. Gerichtsbarkeit und Rechtspflege

Ordentliche Gerichte: Nach dem STGG über die richterliche Gewalt wurde die Unabhängigkeit der Rechtspflege verankert. Die Richter wurden vom **Kaiser auf Lebenszeit** ernannt und waren **unversetzbar** noch **unabsetzbar**. Wie oben beschrieben wurden die neoabsolutistischen gemischten Bezirksämter 1868 aufgehoben und die Gerichtsverfassung in Zivil- und Strafsachen neu organisiert. Bei Gerichtshöfen 1. Instanz waren Geschworenengerichte für Presseverbrechen und politische Vergehen einzurichten. Später wurden die Geschworenengerichte auf mehrere Delikte ausgedehnt, jedoch gleichzeitig der Regierung erlaubt diese auf maximal 1 Jahr zu suspendieren (um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten). Auch die Gerichte waren an das **Legalitätsprinzip** gebunden. Die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit gehörig kundgemachter Gesetze stand ihnen nicht zu – **lediglich ob** sie **gehörig kundgemacht** wurden. Bei **Verordnungen** konnte sie **selbst entscheiden** – entfanden sie eine Verordnung als unrechtmäßig sollte diese im anhängigen Verfahren nicht angewendet werden (**inzidente Normenkontrolle**). Das STGG über die richterliche Gewalt normierte auch weitere **Verfahrensgrundsätze** für den Zivil- und Strafprozess, nämlich die **Mündlichkeit** und **Öffentlichkeit** und für Strafsachen **Anklagegrundsatz**. Diesem Gebot trugen die **STPO 1873** und **ZPO 1895** Rechnung.

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts: Mit dem STGG über die Einsetzung eines Reichsgerichtes wurden endlich dem seit dem Kremsier Entwurf bestehenden Wunsch nach einer **Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts** entsprochen. Dieses wurde **1869** eingerichtet und hatte sowohl **verfassungs-** wie **verwaltungsrechtliche Kompetenzen**. Die Verschiedenen Aufgaben:

- **Verfassungsgerichtshof:**
 - **Kompetenzgerichtshof:** Zwischen Justiz und Verwaltung und zwischen Verwaltungsbehörden. Es hatte auch die Kompetenzkompetenz inne, entschied also selbst über die Zuständigkeit.
 - **Kausalgerichtshof:** Vermögensrechtliche Ansprüche einzelner Länder gegeneinander oder gegen den Gesamtstaat oder umgekehrt sowie von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen gegen ein Land oder den Gesamtstaat, wenn diese Ansprüche nicht im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden konnten.
- **Sonderverwaltungsgerichtshof:** Beschwerde von Staatsbürgern bei der Verletzung von der Verfassung gewährten politischen Rechten nach durchlaufen des Instanzenzugs. Die Erkenntnis des Reichsgerichts bei einer solchen Grundrechtsbeschwerde hatte aber **rein deklaratorische**, nicht aber kassatorische Wirkung zu. Die Verwaltungsbehörden waren an die Erkenntnisse nicht gebunden, dennoch wurden die Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte angesehen.
- **Verwaltungsgerichtshof:** Dieser wurde 1876 eingerichtet und ihm oblag die Kontrolle der Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung. Die Entscheidungen hatte **kassatorische** Wirkung, hoben Verwaltungshandeln also auf wurde dem Beschwerdeführer Recht gegeben. Damit wurde eine zusätzliche verwaltungsexterne Kontrolle der Verwaltung geschaffen. Es sorgte auch dafür, dass das Legalitätsprinzip dahin modifiziert wurde, dass jedes Verwaltungshandeln auch ein formelles Verfahren bedurfte (Entwicklung von Verfahrensrecht).
- **Staatsgerichtshof:** ausschließlich über **Ministeranklagen** zu entscheiden.

7. Die Grundrechte

Mit dem STGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger existierte wieder ein **Grundrechtskatalog** der im Wesentlichen die Grundrechtskonzeption des Jahres 1849 übernahm

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

und **heute noch großteils Gültigkeit** besitzt. Dieser kam nie an den Entwurf von Kreamer heran enthielt er vor allem liberale Grund- und Freiheitsrechte. Einige wurden auch als Menschenrechte begriffen. Viele wurden für Frauen nicht angewendet. Auch Ausländer konnten ihre „Menschenrechte“ vor dem Reichsgericht nicht einklagen. Jedoch konnten **einfache Gesetze** diese **massiv aushöhlen (Gesetzesvorbehalt)** wogegen auch das Reichsgericht keine Einwände erheben konnte – dies entsprach dem Zeitgeist der Staatszielbestimmungen. Eine Änderung dieser Sicht bewirkte die Judikatur des Reichsgerichts, indem sie, sofern es keine einfach gesetzliche Ausführungsgesetzgebung gab, dass diese unmittelbar Wirkung entfalten. Dies hatte zwar nur deklaratorische Wirkung, jedoch hielten sich die Verwaltungsbehörden weitgehend daran.

Weiters räumte das STGG über die Regierungsgewalten die Möglichkeit einer **örtlichen und zeitweiligen Suspension** der **Grundrechte** ein. Dies wurde 1869 konkretisiert und enthielt neben Gründen wie „Krieg“ auch viele unbestimmte Begriffe, welche einen **großen Spielraum** ermöglichten. Das Gesamtministerium musste mit Zustimmung des Kaisers eine derartige Suspension verfügen. In der Verfassungswirklichkeit kam es des öfteren zu solchen Suspensionen, wie etwa bei der Sozialistenverfolgung in Wien oder dem 1. Weltkrieg.

8. Staat und Kirche

Mit der Abkehr vom Neoabsolutismus kam es auch zu einer **Lösung von der Kirchenherrschaft**. Es wurde eine **Abwendung vom Konkordat 1855 verlangt**. Das STGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährte nämlich die **volle Glaubens- und Gewissensfreiheit**. Allen anerkannten Konfessionen war die öffentliche Religionsausübung erlaubt, allen anderen unter bestimmte Voraussetzung die Private. Auch die Konfessionslosigkeit war erstmals geschützt. Es kam zu einer **Laisierung des Staates**. Mit den **Maigesetzen 1868** wurde das Konkordat massiv ausgehöhlt das Eherecht des ABGB galt auch wieder für Katholiken und die Ehegerichtsbarkeit wurde wieder verstaatlicht. Auch wurde die **Notzivilehe vor staatlichen Beamten eingeführt** (falls der Seelsorger die Ehe aus staatlich nicht anerkannten Gründen verweigert). Durch das 1. Vatikanische Konzil, welches die Unfehlbarkeit des Papstes festlegt wurde das Konkordat aufgehoben (Ö nahm als Vorwand, dass sich der Vertragspartner wesentlich geändert habe). Mit den **Maigesetzen 1874** kam es zur endgültigen Trennung:

- **Katholikengesetz:** Aufhebung des Konkordats
- **Religionsfondsgesetz:** Beitragsleistungen durch die Kirche an den Fond

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

- **Anerkennungsgesetz:** Voraussetzungen für die Anerkennung bisher nicht anerkannter Konfessionen

9. Staat und Nationalitäten

Das Nationalitätenproblem war auch in der Ära der 1867 Verfassung **dringlich**. Kein Volksstamm konnte eine absolute Mehrheit verbuchen – die Deutschen waren jedoch der größte. Es gab vor allem **wirtschaftlich große Unterschiede**, aber auch religiös und kulturell. Das STGG über die allgemeinen Rechte regelte, dass alle Volksstämme ein **Recht auf Wahrung der Sprache bzw. Pflege der Nationalität** haben. Die direkte Anwendbarkeit wird jedoch bezweifelt, weil es sich nicht an Individuen, sondern Volksstämme richtet. Das cisleithanische Sprachenrecht bestand insgesamt aus allgemein Grundsätzen, einer Vielzahl von mehr oder weniger kasuistischen Normen auf Reichs- und Landesebene, aus einer Fülle von Judikaten, internen Weisungen oder Beschlüssen sowie faktischen Gepflogenheiten. In **Böhmen und Mähren** kam es zur **Eskalation des Sprachenkonflikts**. Eine besondere Stellung erhielt dabei Mähren wo es **1905/06** zum sogenannten **mährischen Ausgleich** kam. Von nun an kam es zur Einführung von nationalen Kurien im Landtag. Es gab verschiedene Ideen zur Lösung des Konflikts, jedoch war die Habsburgermonarchie nicht bereit auf Loslösungen einzugehen. Vor allem zu erwähnen ist die Idee des Trialismus mit einem tschechischen Ausgleich ähnlich dem zu Ungarn.

10. Staat und Parteien

Die Entstehung der **politischen Parteien** fällt ebenfalls in die **Ära der Dezemberverfassung**. Diese waren zuerst Honoratiorenparteien bzw. Klubs im Reichsrat. Sie hatten eigene Programme und verschiedene Ansätze für das Nationalitätenproblem, die soziale Frage der Demokratisierung. Mit der Durchsetzung der **Volkssouveränität 1907 gelang auch ihnen der Durchbruch**.

11. Anfänge des Interventions- und Sozialstaats

Die **Industrialisierung** nahm in Cisleithanien stark zu (Transleithanien blieb agrarisch orientiert). Dies führte zu einem starken Wohlstandgefälle und einer Binnenmigration. Die Forderung der **verelendenden Arbeitermassen** wurde immer drängender und als sogenannte „**soziale Frage**“ betitelt. Aufgrund der Übermacht der Unternehmen (entgegen der versprochenen Gleichheit im ABGB) wurden Forderungen nach **Arbeitnehmer_innenschutz** etc. **laut**. Mit 1873 kam es zum

Verfassungsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1560-1721)

Börsenkrach und dadurch verstärkt zu anti-liberalen Tendenzen. Es kam zu verstärkter Schutzzollpolitik zu Gunsten der Arbeiter_innen und der Verstaatlichung von den Eisenbahnen. Aufgrund des technischen Fortschrittes kam es auch zu gesetzlichen Überwachungsregelungen im Arbeitsrecht, aufgrund erhöhter Gefährlichkeit durch die Technisierung der Arbeit. Dies führte zu einem **Verrechtlichungsschub**. Der moderne Interventionsstaat entstand, ähnlich der frühneuzeitlichen „guten Policy“ kam es zu **zweckgebundener Gesetzgebung**. Der Interventionsstaat entwickelte sich im 20 Jhdt. letztlich zu einem ausgebildeten Sozialstaat, was mit einer weiteren **Dekodifikation** Hand in Hand ging.

Nach dem Vorbild des Deutschen Reichs kam es auch in CL zu **zahlreichen Reformen zum Schutz der Arbeiter_innenschaft**. 1870 wurden Gewerkschaften erlaubt und in den 1880er Jahren die Sozialgesetzgebung forciert. Es wurde die Kinderarbeit weiter beschränkt und die Arbeitszeit von Jugendlichen verkürzt. Darüber hinaus wurden Arbeitsinspektorate eingeführt. Auch kam es zu einer generellen Beschränkung der Maximalarbeitszeiten in Fabriken auf 11 Stunden, sowie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes. Auch wurden Versicherungen für Arbeiter_innen eingeführt. Nach 1918 führte sich diese verstärkt fort, so kam es 1920 zur Schaffung einer Arbeitslosenversicherung und 1928 zu einer Unfall- und Krankenversicherung für Landarbeiter. 1917 im Zuge der katastrophalen Lebensmittelversorgung wurde erstmals ein eigenes Ministerium für soziale Fürsorge eingeführt. Auch das KWEG ist im Zuge der Lebensmittelknappheiten zu betrachten.

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781)

A) Die Privatrechtssituation in Mitteleuropa Mitte des 19 Jhdt.

Die Historische Rechtsschule, vor allem in ihrer Weiterentwicklung zur Pandektistik, entwickelte in ihrer Orientierung an wissenschaftlichen Begriffen wertfreie Privatrechtssysteme mit einer Orientierung an deren inneren logischen Zusammenhang. Besonders durchsetzen konnte sie sich in den Ländern wo es keine Kodifikationen gab. Mitte des 19 Jhdt. wies Mitteleuropa eine sehr starke Rechtsvielfalt im Bereich des Privatrechts auf. Diese wurde durch die Pandektistik immer stärker ausgeglichen. Die Rechtsvereinheitlichung bekam im Deutschen Reich seit der Einigung 1871 und der Schweiz 1874 immer stärkere Bedeutung. Die von der Pandektistik konstruierten

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781)

Privatrechtssysteme schienen nun soweit perfektioniert, dass bereit sie schienen positiviert zu werden. Es kam durch die Pandektistik somit zu einer **Wiederbelebung des Kodifikationsgedanken** – es wurden **naturrechtliche Gesetzbücher mit pandektistischen Einfluss geschaffen**. Anstöße dazu kamen schon durch den Deutschen Bund. Gerade im Bereich des Handelsrecht kam es hier zu weitreichenden Rechtsvereinheitlichungen. Der einzige deutsche Staat dem eine Privatrechtskodifikation gelang war das Königreich Sachsen. Dieses schuf mit dem Sächsischen BGB 1863 die erste pandektistische Kodifikation in Deutschland.

B) Die Historische Rechtsschule

1. Allgemeines – Entstehung und Spaltung

Um **1850** kam es zur **Ablöse** der Kodifikations dominierten **Exegetik durch die Historische Rechtsschule**. Die Entstehung der Historischen Rechtsschule hatte verschiedene Gründe. Einerseits wurden die **Erwartungen** an das **ewig-geltende Naturrecht enttäuscht**. Darüber hinaus schienen die Naturrechtlichen Ideen durch die französische Revolution wie auch den Absolutismus kompromittiert. War das **Naturrecht** noch ein Mittel für die Gesetzgebung durch den **Monarchen** wurden die Stimmen nach einem neuen **Recht**, welches **eher** dem **Volk** und dessen Souveränität laut. Auch die **ReWi** suchte sich **neu zu positionieren** und fand in der geschichtlichen Rückbesinnung und Abkehr von den logisch naturrechtlichen Konzeptionen einen Weg wieder Geltung zu erlangen.

Grundlage der **Historischen Rechtsschule** war die dem romantischen Zeitgeist entsprechende Vorstellung, das Recht entstünde als **Gesamtwille des Volkes** (sog. **Volksgeist**) – zurückgehend auf **Carl von Savigny**. Der Gesetzgeber hatte hier nur eine untergeordnete Rolle konnte er den Zeitgeist maximal für kurze Zeit erfassen und festschreiben. Die **ReWi** sollte mit einer **historisch-systematischen Methode** den **derzeitigen Volksgeist feststellen** und aktuell-konkrete Rechtssätze ableiten und zu einem logischen System verbinden. Es kam zu einer Kombination der Rechts- und Geschichtswissenschaften. Die **Systematisierung** folgte meist **logisch-vernunftrechtlich** und folgte so meist dem **Pandektensystem**. Schon in den Gründungsperesönlichkeiten zeichnete sich eine Spaltung ab. Einerseits mit Carl von Savingy die Romanistik und mit Karl Friedrich Eichorn die Betonung des Volksgeistes im heimischen Rechts also die Germanistik. Diese gingen ab 1840 getrennte Wege. Die Romanistik trennte sich von der Germanistik auch vor allem durch die Ablehnung von Kodifikationen was mitunter auch daran lag, dass sie durch den CICIv bereits eine

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781) ausreichende Grundlage besaßen. Die Germanistik hingegen konnte von einer Grundlage in Form einer Kodifikation profitieren.

2. Romanistik und Pandektistik

Die **Romanistik** war der **romanistische Zweig** der **Historischen Rechtsschule**. Sie wurde **zeitgenössisch** auch schon als **Pandektistik** bezeichnet. Die Romanistik zeichnet sich durch eine tiefe Bewunderung für die dogmatischen Leistungen des römischen Rechts aus. Sie sahen das geltende Recht als Denaturierung des römischen Rechts an. Die starke dogmatische und systematische Ausrichtung geht auch Savignys Schüler Georg Friedrich Puchta zurück, welcher als Mitbegründer gesehen werden kann. Das Konzept der Historischen Rechtsschule wurde durch ihn mit der Begründung der **Begriffsjurisprudenz** vervollständigt und weiterentwickelt. Der Volksgeist bedurfte danach eine Konkretisierung durch von der ReWi erschaffene Begriffe, welche überzeitlich Geltung entfalten sollten (Verwandtschaft mit dem Vernunftrecht). Diese von den Juristen gefunden Begriffe wurden in **Begriffspyramiden geordnet**. Es kam somit zum **Juristenrecht als eigene Rechtsquelle** → **wissenschaftlicher Positivismus**.

3. Germanistik

Die Wurzeln der Germanistik sind **durchaus älter** (bis in das 17. Jhdt). Die Idee der Germanistik deckte sich mit der **Nationalbewegung** und verband damit sehr vieles. Diese lehnte das **römische Recht** (Juristenrecht der Pandektistik) ab, als im **Widerspruch** zum **Volksgeist** stehend. Deshalb kam es **1840** auch zur **Spaltung**. Der germanistische Zweig der Historischen Rechtsschule konzentrierte sich auf die heimisch-deutsche Grundlagen des Rechts und hatten somit **keine klare Grundlage** wie die Romanistik. Diese musste sich erst ein **erarbeiten** aus Weistümern, Rechtsbüchern oder Stadtbüchern. Auch Taidings wurden bearbeitet. Hierin lag nun auch der **Arbeitsschwerpunkt** der Germanistik. Als größtes **Übel** wurde die **Rezeption** gesehen und deshalb auch die Rekonstruktion eines vermuteten allgemeinen Deutschen Rechts zu bewerkstelligen. Während sich die Germanistik in der Quellenlage klar von der Romanistik abgrenzte gab es in der Stoffgliederung wie auch Terminologie starke Überschneidungen. Aufgrund der immensen Quellenvielfalt, beschränkte sich die Germanistik nicht auf das Privatrecht, sondern beschäftigte sich mit vielen Rechtsgebieten und schuf teilweise sogar neue (Sozialrecht).

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781)

4. Bedeutung und Ausstrahlung

Wie groß die **Bedeutung** der Historischen Rechtsschule war hing stark davon ab **ob** es bereits eine **Kodifikation** gab oder nicht. War noch keine vorhanden bestand meist ein Bedürfnis nach Rechtseinheit, welches die Historische Rechtsschule mit ihrem wissenschaftlichen Positivismus liefern konnte. Auch wenn die Kodifikationen nicht mehr den Bedürfnissen entsprachen wie beim ALR konnte sich die Historische Rechtsschule schnell durchsetzen und den Gesetzgeber ersetzen. Wo es Kodifikationen gab brauchte die Historische Rechtsschule wesentlich länger sich durchzusetzen wie etwa in Ö (erst Mitte des 19 Jhdt.). Die Hochblüte lag somit in der zweiten Hälfte des 19. Jhdt. und sie konnte auf dem Gebiet des Privatrechts eine die Grenzen der einzelnen Staaten überschreitende rechtliche Ordnung schaffen, deren System und Begriffe in großen Teilen Europas weitgehend gleich waren. Sie strahlte in das Common Law, nach Skandinavien ja sogar bis nach Südamerika und Ostasien aus.

5. Die Historische Rechtsschule in Österreich

In **Österreich** gewann die Historische Rechtsschule eben erst **verspätet** an Boden und zuerst durch die Germanistik mit ersten Rechtsquelleneditionen. Für die Ablösung der Exegetik war dann jedoch vor allem die Pandektistik verantwortlich, weil diese dem konservativen politischen Zeitgeist eher entsprach. Es gab sogar **Schmähreden gegen das ABGB** durch Minister – so wurde die Pandektistik politisch stark gefördert. Die Dominanz der Pandektistik hatte entscheidende Konsequenzen für die Stellung des ABGB. Es wurde zeitweise sogar über eine Totalrevision nachgedacht, weil es den begrifflichen Standards der Pandektistik nicht entsprach – nach der Veröffentlichung der Entstehungsunterlagen wurde es milder beurteilt und es kam lediglich zu Teilnovellen. Es wurde durch die Pandektistik auch neu interpretiert → **Pandektisierung**.

6. Allgemeine Ergebnisse der Historischen Rechtsschule

Die Historische Rechtsschule war für einige dauerhafte Änderungen verantwortlich. So wurde der juristische **Fächerkanon** um die **Rechtsgeschichte erweitert** und das Rechtsgebiet des Sozialrechts eingeführt. Die Begriffsjurisprudenz beschränkte sich nicht nur auf rechtshistorische Fragen, sondern hatte auch Einfluss auf die Terminologie und Dogmatik des Zivilrechts. Die Gesamtdarstellungen des „heutigen römischen Rechts“ bzw. des „Deutschen Rechts“ hatten Einfluss auf die kommenden Kodifikationsbemühungen. Die verbesserte zivilrechtliche **Terminologie strahlte auch auf das öffentliche Recht aus**. So übernahm das Verwaltungsrecht

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781)

zuerst Begriffe und Institutionen aus dem Privatrecht, emanzipierte sich später jedoch als neu entstandene Verwaltungsrechtswissenschaft. Auch das Verfassungsrecht wurde maßgeblich – von der Germanistik – geprägt als „Historisches Staatsrecht“. Dieses ging von einer evolutionären Entwicklung der Staatsverfassung aus was einer Absage an Revolutionen gleichkam und somit auch für die konservativen Regime nützlich war → auch das Oktoberdiplom 1860 nimmt darauf Bezug. Schließlich gilt zu erwähnen, dass die Aufbereitung des materiellen Rechts mittels historisch-systematischer Methode eine **neue Kodifikationswelle vorbereitete**. Diese erfasste nicht nur das Zivilrecht, sondern auch einen Teil des öffentlichen wie auch kanonischen Rechts.

7. Dogmatische Ergebnisse der Historischen Rechtsschule

Dogmatisch wirkte sie sich dadurch aus, dass sie tatsächliche oder vermutete historische Gegebenheiten in die Konstruktion von Rechtsinstituten, oder bei Vorliegen einer Kodifikation durch bewusste oder unbewusste Neuinterpretation einfließen ließ. Gab es nicht genügend historische Befunde wurde sich auf klischeehaft-romantisierende Annahmen bezogen. Erschien eine wissenschaftliche Neuinterpretation ausgeschlossen, konnte das gewünschte Ergebnis auch auf dem Gesetzgebungsweg hergestellt werden → Stockwerkseigentum (*superficies solo cedit*). **Entgegen** des im Namen gelegenen **Anspruchs** wurde die „**verdeckte Rechtsfortbildung**“ **der Exegetik nicht aufgedeckt**. Bereits wirksame Missverständnisse wurden teilweise sogar mit neuen Argumenten untermauert. Als eine der bedeutendsten **Neuschöpfungen** der Pandektistik gehört die bis dahin unbekannte „**juristische Person**“. Über dessen Rechtsnatur entstand eine lange Kontroverse zwischen Germanistik und Pandektistik.

C) Die pandektistischen Kodifikationen

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich 1896

Bei der Einigung 1871 lag noch keine Kompetenz in der Privatrechtsgesetzgebung vor, welche 1873 geschaffen wurde. Als erstes Ergebnis kam es **1875** zu einem **einheitlichen Personenstands- und Eherecht** mit der obligatorischen Zivilehe. Ab etwa 1880 wurde sich auf die restliche Teile des Privatrechts konzentriert und **1888** lag dann der **erste vollständige Entwurf** zum **BGB** vor. Dieser Entwurf enterte massive **Kritik**. Vor allem von den **Germanisten** (insbesondere Otto Gierke). Dieser bezeichnet das BGB als Ausgeburt der Pandektistik und stellte das BGB als **individualistisch** und **unsozial** dar – er überbetonte auch die Unterschiede des römischen und deutschen Rechts, was noch viele Juristen Generationen nachwirkte. Auch die **Kathedersozialisten**

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781)

unter Menger **kritisierten** das **BGB** als individualistisch betonte es nur die formale Gleichheit ohne die soziale Gleichheit zu berücksichtigen. 1895 war ein zweiter Entwurf von einer neuen Kommission unter Mitarbeit nicht-juristischer Personen (vor allem aus der Wirtschaft) fertig, der 1896 vom Bundesrat angenommen und mit einer fast 4-jährigen Legislative 1900 in Kraft trat (gleichzeitig **mit** einem **neuen HGB**). Stil und technische Qualität sind sehr **stark pandektistisch** geprägt – es ist klar in System und Aufbau und nahezu perfekt in seiner Regelungstechnik. Aber aufgrund der Anlehnung an die Begriffsjurisprudenz wirkt es **lebensfremd und sehr abstrakt** – was für Studienanfänger_innen schon Probleme bereitet und erst recht für Laien. Das BGB fand auch außerhalb Deutschlands Bewunderung und hatte Einfluss auf die Teilnovellen des ABGB, die Kodifikationsbemühungen in der Schweiz aber auch auf Japan und Ungarn.

2. Die schweizerische Zivilrechtsvereinheitlichung: Das Obligationenrecht 1883/1937 und das Zivilgesetzbuch 1907

Die Schweiz war zwar schon seit 1848 als Bundesstaat organisiert, aber es fehlte eine Privatrechtseinheit weil dem Bund dazu die Kompetenz fehlte. Durch zwei Verfassungsrevisionen (1874 und 1898) bekam der Bund zuerst teilweise und dann komplett die notwendige Kompetenz zugeschrieben. Ähnlich wie in Deutschland kam es **zuerst** zur Schaffung eines **Personenstands- und Eherechts** mit obligatorischer Zivilehe (1874) und der Ausarbeitung eines Handelsrecht (Obligationenrecht), zunächst noch ohne Gesellschaftsrecht. Im unmittelbaren Anschluss setzten die Arbeiten an einer Vereinheitlichung des gesamten Privatrechts ein. Eugen Huber wurde beauftragt eine Rechtsvergleichende Untersuchung anzustellen. Dieser ging ganz im Sinne der Historischen Rechtsschule historisch-systematisch vor und erfasste zuerst die historische Entwicklung aus denen er ein stark vereinfachendes System konstruierte, welches die Grundlage für die Kodifikationsarbeiten darstellen sollte. Die Arbeiten fanden **1907** im **Zivilgesetzbuch** (ZGB) ihren Abschluss und traten **1912 in Kraft**. Die Revision des OR dauerte bis 1911, blieb aber unvollständig und das Gesellschaftsrecht wurde erst in einem weiteren Anlauf 1937 erneuert. Es ist in vier Teile gegliedert: Personen-, Familien-, Erb-, und Sachenrecht gegliedert. Das Schuldrecht blieb im OR geregelt, jedoch werden sie zumeist gemeinsam abgedruckt. Einen allgemeinen Teil kennt das ZGB nicht. Es entspricht zwar weniger dem pandektistischen Ideal ist jedoch viel weniger abstrakt-technisch formuliert und **volkstümlich** und **verständlich** geschrieben. Es gab durch die in Kauf genommenen Lücke eine Anlehnung an allgemeine Rechtsregeln und Rechtsprinzipien, die den **Richter stärker** in die **Verantwortung** nahmen. Durch das BGB waren die deutschen Richter zu „Subsumtionsautomaten“ degradiert worden.

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781)

3. Die Teilnovellen zum österreichischen ABGB

Der Liberalismus konnte in der ersten Zeit große Wirkung entfalten. Dieser betonte vor allem die formelle Gleichheit, welche meist den wirtschaftlich stärkerem nützte. Dies zeigt sich bspw. in der Gewerbeordnung 1859, welche den Unternehmern frei Hand ließ oder das Zinsgesetz von 1868, welches die Höchstzinssätze beseitigte. Ab **1870** wurden **Gewerkschaften** zugelassen was eine allmählichen **Gegenbewegung** auslöste: Eine **1885** erlassene **Gewerbeordnung** nahm nun **Arbeitsschutzbestimmungen** auf (freie Tage, maximal 11 Stunden Tag). **1914** kam ein **Wuchergesetz** was alle synallagmatischen Verträge umfasste. Auch das **1912** geschaffene **Baurecht** half billigen Wohnraum zu schaffen, was den armen Bevölkerungsgruppen zu Gunsten kam.

Die zuerst geforderte Totalrevision der Pandektisten wurden 1880 durch die Veröffentlichung der Gesetzgebungsmaterialien zurückgenommen. Dort war ersichtlich, dass sich die Verfasser des ABGB bewusst vom römischen Recht entfernten und somit zu einer Fortbildung des Privatrechts beigetragen hatten. Somit wurde nur noch eine „**mosaikartige Korrektur**“ **gefordert** – also eine Verbesserung bzw. Modernisierung des ABGB. Dies wurde 1907 in Anlehnung an den damals neuesten Kodifikationen in Angriff genommen. **Kriegsbedingt** erfolgte die **Erneuerung zwischen 1914-16** im Zuge dreier **kaiserlicher Notverordnungen** zum Personen-, Familien-, und Erbrecht sowie zum Sachen- und Schuldrecht. Die Einführung der obligatorischen Zivilehe wäre an der Sanktion des Kaisers gescheitert. Das Baurecht wurde bereits aus Gründen der Dringlichkeit vorgezogen. **1918** wurden die bloß **provisorischen Notverordnungen** als geltendes Recht **übergeleitet** → Teilnovellen zum ABGB.

Durch die Teilnovellen wurde das ABGB auf die Höhe der zeitgenössischen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Privatrechts gebracht, dies galt vor allem für die nun geschärfte Begrifflichkeit des Gesetzes. Die Teilnovellen 1914-16 brachten **zahlreiche dogmatische Neuerungen**:

Neben dem Baurecht an Gebäuden wurde dies auf Maschinen ausgedehnt. Auch das Pfandrecht wurde geändert (Vorbehaltspfand), bedingte Pfandrechts Eintragung). Im Nachbarrecht erfolgte ein Einbruch des öffentlichen Rechts so durfte mensch gegen gewerblich genehmigte Anlagen nicht mehr auf Unterlassung klagen. Im Bezug auf das Darlehensrecht kam es zu einer Ausdehnung des Wucherbegriffs auf alle zweiseitigen Verträge (1914). Auch im Arbeitsrecht gab es zahlreiche Verschärfungen. Es wurde ein echtes Ehegattenerbrecht mit Eigentumsübertragung einer Quote des

Privatrechtsgeschichte: Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918 (1722-1781)

Nachlasses geschaffen. Hinzu kam eine Verbesserung der Stellung der Frau – die obligatorische Zivilehe wiederum wurde nicht eingeführt.

D) Die Gegenströmungen zur Historischen Rechtsschule

Die **Kritik** an der **Historische Rechtsschule** wurde gegen Ende des 19. Jhdts. immer **lauter**. Insbesondere die **Kathedersozialisten** unter Anton Menger waren vehemente Gegner, fehlten ihnen die **Ausgleichsfunktionen gegen soziale Ungleichheit** in der Gesetzgebung. Besonders verdient machte sich Menger um eine Ausarbeitung des Zivilprozessrechts. Auch viele marxistische Juristen schlossen sich der Kritik an wie auch Karl Renner. Was durchaus verwunderlich ist, war doch Marx' Idee vom Recht, dass dieses gerade die herrschende Klasse stützt und keinen positiven Einfluss auf die Befreiung des Proletariats haben kann → negative Kritik des Rechts. Scharfe Kritik kam von einem ehemaligen Vertreter der Historischen Rechtsschule Jhering. Dieser meinte, dass die Rechtsbegriffe nicht um ihrer Selbstwillen, sondern um des Lebens willen da seien. Er sah das Recht als einen beständigen Kampf verschiedener Interessen. **Jhering** begründete die sogenannte **Zweckjurisprudenz**, welche später die Fortsetzung in der **Interessensjurisprudenz** und der heute noch gültigen **Wertungsjurisprudenz** erfuhr. Es wurde – inspiriert durch die NaWi – auch eine Hinwendung zu der Realität und Weg von der Realitätsferne der ReWi gefordert. Hieraus entstand die Rechtssoziologie → Max Weber. Auch mit Rechtstatsachen wurde sich intensiver beschäftigt. So entstanden Strömungen, welche in jedem gerichtlichen Urteil einen Rechtsschöpfungsakt sahen und diesem mehr Betonung schenken wollten. Es sollte ein Augenmerk auf die Rechtstatsachenforschung gelegt werden – in Abgrenzung vom vom Staat geschaffenen bzw. von Juristen geschaffenen Recht – diese sollten in einem Verhältnis gegenseitiger Ergänzung zum gesellschaftlichen Recht stehen.

Gegen eine derartige **Vermengung** von **Rechtsnormen** und **Rechtswirklichkeit** wandte sich **Hans Kelsen** mit seiner „**Reinen Rechtslehre**“. Diese bestand auf eine strikte Trennung zwischen Sein und Sollen. Damit wandte sich Kelsen insbesondere gegen den Gedanken einer objektiv feststehenden Gerechtigkeit. **Gerechtigkeit** war für ihn **immer subjektiv**. Er war der Begründer der sogenannten **Grundnorm**, welche als gedachte oberste Norm anzusehen ist, woraus sich alle anderen Normen ableiten lassen. Gerade wegen der NS-Herrschaft wurde diese Theorie kritisiert – meinte Kelsen ja, dass eine Rechtsordnung jegliches beliebiges Recht beinhalten könne. Aus seinen Lehren wurde auch der **Stufenbau der Rechtsordnung abgeleitet**, was den Grundsatz für den Vorrang der Verfassung vor einfachen Gesetzen legte.

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart

(1790-2029)

A) 1918-1920

1. Ende der Monarchie

Mit dem kaiserlichen **Manifest** vom **16. Oktober 1918** begann der Zerfall der Monarchie. Der Aufruf sich zu Nationalräten zusammen zu schließen wurde als Legitimation gesehen Nationalstaaten zu gründen. Die Monarchie ging unter und es entstand einerseits „Deutschösterreich“ mit erheblichen Gebietsverlusten gegenüber anderen Staaten. Andererseits blieb Ungarn bestehen musste jedoch auch erhebliche Gebietsverluste hinnehmen.

11. November: Der Monarch Karl I dankte nicht formell ab **entließ** aber alle **Minister** ohne welche er nicht regieren konnte (Gegenzeichnung). Jedoch konnte er **weiter** die **Prärogative der Krone** ausführen. Diese Weigerung zu einer Abdankungserklärung führte im April 1919 zur Landesverweisung (Habsburgergesetz).

12. November: Da eine formelle Selbstauflösung nicht möglich war beschloss das **Abgeordnetenhaus** aufgrund der politischen Verhältnisse **nicht mehr zusammen zu treten**. Das Herrenhaus war schon am 30. Oktober, Tag der Staatsgründung, auseinander gegangen (konkludente Selbstauflösung).

Hier entstand die sonderbare Situation, dass **für zwei Wochen** (30. Oktober – 12. November) **zwei Staaten parallel bestanden** mit quasi gleichem Staatsgebiet und Staatsvolk. Mit dem 12. November endete diese Zustand und bestand nur noch der neu entstandene Staat „Deutschösterreich“.

2. Staatsgründung Deutschösterreich

Die Gründung und verfassungsrechtliche Gestaltung ging auf Wurzeln aus dem alten Staat hervor → den politischen Parteien und den in den Reichswahlen von 1911 gewählten Abgeordneten. Die aus den **deutschen Wahlkreis hervorgegangenen Abgeordneten** bildeten die **Provisorische Nationalversammlung (ProvNV)**. Auf der Grundlage des 14-Punkte-Programm Woodrow Wilsons erfolgte am **21. Oktober** die **Konstituierung der ProvNV**. Diese zählte 210 Abgeordnete und wählte einen **20-köpfigen Vollzugausschuss** der später als **Staatsrat** bezeichnet werden sollte.

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

Dieser Ausschuss sollte der **ProvNV Anträge** über die **Verfassung** des neuen Staates unterbreiten. Als am 28. Oktober die Tschechoslowakei gegründet wurde sahen die Abgeordneten Handlungsbedarf, und wollten dem neuen Staat Legalität verleihen. Provisorisch war die NV, weil einerseits nicht vom deutschösterreichischen Volk gewählt und andererseits zeitlich bis zu einer Neuwahl begrenzt. (Vorerst im Landhaus von NÖ um die Diskontinuität zu betonen)

Am **30. Oktober 1918** kam es zu dem „**Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt Deutschösterreichs**“. Schon der Name signalisierte die Gründung eines neuen Staates. Es war auch keine Verfassung, sondern beinhaltete nur die wesentlichen Fragen zur Ausübung der Staatsgewalt: Träger der Souveränität war das Volk durch die ProvNV. Aufbau:

- Gesetzgebung: ProvNV
- Regierungs- und Vollzugsgewalt: Vollzugausschuss der ProvNV (Staatsrat)
- Geschäftsführung: Staatsdirektorium bestehend aus den drei Direktoren der ProvNV dem Staatsnotar und dem Staatskanzler → Dieser galt als Verbindungsstelle zur obersten Exekutive, der vom Staatsrat gewählten Staatsregierung (diese wiederum bestand aus Staatssekretären, denen Staatsämter zugeordnet waren – Verantwortlich nach dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz von 1867).

Das System kann als „**extrem parlamentarisches Regierungssystem mit ausgeprägter Gewaltverbindung**“ angesehen werden. Das gewaltenverbindende Element wurde nicht als problematisch angesehen, weil die Macht ohnehin vom Volk ausging und somit kein Monarch beschränkt werden musste. Offen Punkte wurden in weiterer Folge durch Verfassungsgesetze näher geregelt. Offen Punkte waren: die Staats- und Regierungsform, das Verhältnis zu den Ländern, der Umfang des Staatsgebiets sowie das Verhältnis zur Deutschen Republik. Zum Teil erfuhren offene Fragen auch eine Übergangsregelung durch die Generalklausel des **§16**. Durch diesen erfolgte eine **generelle Überleitung** der **einfachgesetzlichen Rechtsordnung** und der **Behördenorganisation** von der Monarchie auf die Republik, außer diese wurden vom Staatsgründungsbeschluss extra aufgehoben. Es bestand insofern **weitgehende materielle Kontinuität**. Diskontinuität bestand hingegen in Bezug auf die Staats- und Regierungsform: Es wurde zwar weder von Republik noch Demokratie gesprochen im Staatsgründungsbeschluss, jedoch wurde er durch die Organisation nahe gelegt. Außerdem wurde das Präsidium des Staatsrats als kollektives Staatsoberhaupt für die Vertretung nach Außen vorgesehen, was offensichtlich keinen Platz für einen Monarchen ließ. Ein

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

eindeutige Abkehr von der Monarchie wurde auch aus politischen Gründen vermieden, gab es ja noch sehr viele Anhänger eben dieser. Die explizite **Proklamation Deutschösterreichs als Republik** erfolgte bald danach, am **12. November** durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform, womit die republikanische Staatsform explizit festgelegt wurde. Dies folgte wiederum auf ein außenpolitisches Ereignis die Ausrufung der Republik im Deutschen Reich (9. November). Dieses Gesetz kann auch als **authentische Interpretation** des **Staatsgründungsbeschluss** gesehen werden. Deutschösterreich entschied sich so einerseits klar gegen die Monarchie andererseits auch klar gegen eine Räterepublik nach russischem Vorbild. Die Proklamation der Republik erfolgte somit am 12. November öffentlichkeitswirksam mit einer Massenkundgebung vor dem Parlament (wo es leider auch zu Todesopfern kam). Das Gesetz hatte auch das Ziel den Staatsgründungsbeschluss in Bezug auf die **formelle Diskontinuität** weiter zu präzisieren um etwaige Reparationsforderungen umgehen zu können. Die Diskussion über Kontinuität oder Diskontinuität erledigte sich gewissermaßen durch den Friedensvertrag von **St. Germain 1919** wo Deutschösterreich die **Rechtsnachfolge anerkennen musste**.

Durch §16 wurde die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, die Länder und Gemeinden sowie die gesamte einfachgesetzliche Rechtsordnung übergeleitet. Vor allem wurden die Grundrechte als auch das KWEG übernommen.

Trotz Überleitung war das **Verhältnis** des **Gesamtstaats** zu den **Ländern nicht geklärt**. Implizit wurde davon ausgegangen, dass Deutschösterreich ebenfalls ein dezentralisierter Einheitsstaat wäre. Gefallen war die Entscheidung de facto schon auf den **Länderkonferenz** vor dem Staatsgründungsbeschluss vom **22.-25. Oktober** wo es zu einem **Einvernehmen** zwischen den **Ländern** und der **ProvNV** kam. Schon am **26. Oktober** gründeten sich die **Provisorischen Landesversammlungen**, welche ebenfalls den Reichsratswahlen von 1911 folgten (allgemeines und gleiches Wahlrecht). Am 14. November kam es noch zu einem eigenen Verfassungsgesetz, welches die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern genauer regelte. Als Träger der **Landesgewalt** fungierte nun die **ProvLV**, welche den Landesrat und eine neue Landesregierung wählten. Die bis dahin teilweise staatliche Verwaltung des Landes ging nun auf die Länder über. Die **Doppelgleisigkeit der Verwaltung im Land** zwischen Hoheits- und Landes-Selbstverwaltung **wurde beseitigt**. Jedoch war nun die **Landesverwaltung selbst Doppelgleisig**: Der Landesrat war Träger der Selbstverwaltung und die Landesregierung Träger der staatlichen Hoheitsverwaltung. Es war nicht mehr die Verwaltung im Land, sondern die Verwaltung des Landes doppelgleisig. **Verfassungsgrundlage** waren die **Landesordnungen von 1861**. Neben der Theorie des

dezentralisierten Einheitsstaats gibt es auch noch die Bundesstaatliche und die Zentralistische. Die eine übersieht die Initiative der ProvNV, die andere übersieht das gesuchte Einvernehmen mit den Länder. Auch die Gemeindeverfassung wurde übernommen, jedoch wurden die Ungleichheiten des Dreiklassenwahlrechts ausgeglichen, als auch die Möglichkeit zur Schaffung von Gutsgebieten beseitigt.

Das rechtsstaatliche Prinzip kam vor allem durch die Kontinuität der Grundrechte zum Ausdruck. Es wurde mit der Schaffung des **Verfassungsgerichtshof** im Jänner **1919** als **Rechtsnachfolger** des **Reichsgerichts** und der **Rezeption des Verwaltungsgerichtshofes** im Februar 1919 wesentlich gestärkt. Mit dem Tag der Staatsgründung wurde die Zensur aufgehoben und die suspendierten Rechte der Rede-, Presse-, und Meinungsfreiheit wiederhergestellt, des Weiteren durften Frauen politischen Vereinen beitreten. Der **VfGH** wurde **bis zum 1. Oktober 1920** sukzessive zu einem Organ **umfassender Verfassungskontrolle** ausgebaut:

- Verordnungs- und Gesetzesprüfung
- Staatsgerichtsbarkeit
- Wahlgerichtsbarkeit

Insbesondere folgte er dem **Kassationsprinzip** im Gegensatz zum Reichsgericht von früher.

Im Staatsgründungsbeschluss wurde lediglich vom geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet gesprochen. Staatskanzler **Renner forderte** deshalb auch die Länder auf **deklaratorische Beitrittserklärungen** abzugeben. Mit dem Gesetz betreffend Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes Deutschösterreich am **22. November** wurden die **Grenzen vorerst festgelegt**. Dies waren **sehr umfangreich** und umfasste eben fast alle deutschen Siedlungsgebiete. Auch die Länder begaben sich in eine formelle Diskontinuität mit den Kornländern, wenn sie vom Gebiet aus auch meist gleich waren. Auch der deutsche Siedlungsbereich Westungarns kam durch eine Staatserklärung, welche das Selbstbestimmungsrecht der Völker betonte zu Deutschösterreich. De facto **Regierungsgewalt** hatte Deutschösterreich **nur über** ungefähr **3/5** des proklamierten Gebietes. Mit dem Gesetz über die Staats- und Regierungsform kam es auch zu einem Bekenntnis, dass **Deutschösterreich Teil der Deutschen Republik** ist (Wechselseitiges Zugeständnis des Wahlrechts für die NV wenn im anderen Land).

Die Wahl der **KonstNV** erfolgte am **16. Februar 1919** aufgrund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Proportionswahlrecht unter Einschluss der Frauen für alle mindestens 20-

jährigen Staatsbürger_innen. Aufgrund des selben Wahlrechts wurden die neuen Landtage und Gemeindevertretungen gewählt. Es konnte jedoch **lediglich in 22 der 38 Wahlkreisen** gewählt werden. Sie trat am 12. März 1919 zusammen und **bestätigte** die von der ProvNV geschaffene **Verfassungsordnung**, welche somit konstitutiv wurde. Weiterhin galt das demokratische und republikanische Prinzip. Weiterhin gab es gewaltenverbindende Effekte. Am **14. März** kam es zu einer **Modifizierung der Verfassungsordnung** und zwar mit dem Gesetz über die Volksvertretung und dem Gesetz über Staatsregierung. Die **KonstNV** blieb Trägerin der **Obersten Staatsgewalt** mit der Gesetzgebung, Der **Staatsrat** und **Staatsregierung** wurden **in der Staatsregierung zusammengefasst**. Auch **Teile des Staatsdirektoriums** wurden **auf die Staatsregierung übertragen**, die **Vertretung nach Außen** wurde auf den **Präsidenten der KonstNV** übertragen. Die **Staatsregierung** wurde von der **KonstNV gewählt** ihre Mitglieder mussten jedoch nicht der KonstNV angehören (Lockerung der Gewaltenverbindung). Sie war nun nicht nur rechtlich, sondern **auch politisch verantwortlich** (Misstrauensvotum). Darüber hinaus hatte sie ein Initiativrecht, als auch ein suspensives Veto gegenüber Beschlüssen der KonstNV und den Landtagen. In den Ländern wurden die **ProvLV durch Landtage ersetzt**. Auch das republikanische Prinzip wurde ausgebaut, einerseits durch das Habsburgergesetz (Verweis und Konfiskation des Vermögens) und die Abschaffung des Adels. Die Funktionsperiode der KonstNV war beschränkt, sollte diese bis Mitte Oktober 1920 eine definitive Verfassung realisieren. Sie blieb jedoch vorerst passiv – sie wollte die Kriegsverhandlungen abwarten.

3. Der Vertrag von St. Germain

Der Vertrag von St. Germain gilt als **Diktatfrieden**, weil Deutschösterreich nicht als gleichberechtigter Partner angesehen wurde. Es konnten kaum Gebietsforderungen durchgesetzt werden, lediglich der Verbleib Südkärntens und das deutsche Siedlungsgebiet Westungarns. Der Vertrag wurde nach Verhandlungen mit der KonstNV am **9. September 1919 unterzeichnet** und trat am 16. Juli 1920 in Kraft. Die USA waren nicht Teil der Verhandlungen weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht durchsetzen konnten – sie schlossen separat Friedensverträge ohne Diskriminierung. Deutschösterreich wurde von den Alliierten als Österreich bezeichnet und wurde als **Rechtsnachfolger der Monarchie** gesehen. Es musste die Kriegsschuld anerkennen als sich auch zu Wiedergutmachungen verpflichten. Der Staatsvertrag führte auch zu einer **Fixierung der Staatsgrenzen**. An Stelle des Nationalitätenstaates mit gleichberechtigten Volksstämmen von 1867 trat ein **Nationalstaat mit Minderheitenschutz**. Es wurde auch ein

massives **Bewaffnungsverbot** ausgesprochen. Es wurde auch ein **relatives Anschlussverbot** Österreichs an Deutschland verfügt (relativ weil es der Völkerbundrat aufheben hätte können).

1920 wurde der **Völkerbund** zur **Friedenssicherung** in **Genf** geschaffen. Auch Österreich wurde 1920 Mitglied. Auch ein Internationaler Schiedsgerichtshof in Den Haag wurde einberufen.

Der Vertrag von St. Germain zerstörte die beiden Fiktion, dass Österreich nicht der Nachfolgestaat der Monarchie sei und, dass Österreich Teil Deutschlands werden solle. Der Vertrag wurde auch in der Verfassung berücksichtigt – die Paragraphen die auf einen Anschluss referierten wurden abgeändert und der Name war von nun an „**Republik Österreich**“. Die Politik blieb jedoch weiterhin bei dem Standpunkt der Diskontinuität.

B) 1920-1933

1. Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920

Es kam nun zu einer Hinwendung zu einer **Bundesstaatlichen Konzeption**. Die Staatsregierung, welche an der Verfassung arbeitete, beauftragte **Hans Kelsen** mit der **Ausarbeitung** einer bundesstaatlichen Lösung (nachdem ein Anschlussverbot absehbar war). Es musste ein Entwurf ausgehandelt werden der einerseits für CSP und SdAP passend war. Der Plan war zuerst eine Beratung und Ausarbeitung in der Bundesregierung, dann die Einbindung der Länder und schließlich die Beschlussfassung durch die KonstNV. Es entstand unter dem Verfassungsminister Mayr mit Mitarbeit Kelsens und anderen Experten der „**Privatentwurf Mayr**“, welcher in zwei **Länderkonferenzen verhandelt** wurde. Dieser sogenannten **Linzer Entwurf** wurde dann in der **KonstNV durch einen Verfassungsausschuss verhandelt**. Es wurden verschiedene Entwürfe zusätzlich eingebracht insbesondere auch von den Parteien. Verhandelt wurde dann einerseits über den Linzer Entwurf, welchen die CSP favorisierte und den Entwurf der SdAP, welcher auch auf Kelsen zurückging und somit schon eine weitgehende Übereinstimmung im Vorhinein bestand.

Uneinigkeit bestand vor allem in der Zusammensetzung des **Bundesrat**: Kompromisslösung, dass es eine Mindest- und Höchstzahl an Abgeordneten gab. Und auch bei der Frage nach dem **Bundespräsidenten**. Die SdAP wollte weiterhin die Vertretung durch den Präsidenten des Parlaments die CSP einen vom Volk gewählten BP. Kompromiss war wiederum eine Wahl durch die Bundesversammlung (Bundesrat + Nationalrat). Es blieben auch einige **Fragen offen**:

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

- **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern in Finanzangelegenheiten (Finanzverfassung) und im Schulwesen und der Verwaltungsorganisation (3 Bedingungen)
- Schaffung eines **Grundrechtskatalogs**
- Reform der Verwaltung mit **Beseitigung der Doppelgleisigkeit** sowie **Demokratisierung der Bezirksverwaltung**
- **Uneinigkeit** über die Schaffung einer **Gemeindeverfassung**

Ungeachtet dieser offenen Punkte wurde der Beschluss der KonstNV vorgelegt und diese beschloss mit **1. Oktober 1920** einstimmig das **B-VG**. Für die **offenen Fragen** wurde ein **Verfassungsübergangsgesetz (VÜG)** geschaffen. Nach der Wahl des Nationalrats wurde das B-VG noch einmal kundgemacht.

Es handelte sich eigentlich nur um den **Torso einer Verfassung**. Viele Dinge blieben ungeklärt und der bisherige Verfassungszustand musste teilweise für fortbestehend erklärt werden. Vor allem betroffen waren die Grundrechte und die Gemeindeverfassung. Die Grundrechte wurden im Zuge Des STGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger übernommen und mit Artikel 7 B-VG (Gleichheitsgrundsatz) erweitert. Auch das Reichsgemeindegesezt 1862 wurde übernommen. Bei den anderen Fragen waren provisorische Regeln notwendig. Die meisten Sachen blieben sowie sie waren bis es zu neuen Regelungen kommt.

Das **Regierungssystem** war **weiterhin extrem parlamentarisch und gewaltenverbindend**. Das zentrale Organ war der Nationalrat der (mit dem Bundesrat) die Gesetzgebungskompetenz inne hatte. Er wählte des Weiteren die Regierung und hatte auch die Möglichkeit eines Misstrauensvotums. Auch war er durch das Organ der Bundesversammlung für die Wahl des BP mitverantwortlich und hatte den Oberbefehl über das Heer. Einfluss auf die Judikative übte er (wiederum mit dem Bundesrat) durch die Wahl der Richter_innen des VwGH und VfGH aus. Das **B-VG** orientierte sich an **vier Verfassungsprinzipien**:

1. **Demokratische Prinzip**: Dieses zog sich wie ein roter Faden durch die Bundesverfassung. So waren alle Organe zumindest indirekt über das Volk legitimiert. Vom NR über den BR über die BV oder den BP. Darüber hinaus gab es auch direkt demokratische Elemente wie das Volksbegehren oder die Volksabstimmung. Sollte es zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung kommen (Änderung eines der vier Prinzipien) war eine zwingende Volksabstimmung notwendig.

2. **Republikanische Prinzip:** Es gab zwar ein auf 4 Jahre gewähltes Staatsoberhaupt, aber dieses hatte kaum Kompetenzen (Folge des Kompromisses zwischen SdAP und CSP).
3. **Liberal-rechtsstaatliches Prinzip:** Dies wurde insbesondere durch VfGH verkörpert der umfangreiche Kompetenzen bekommen hatte. Er besaß sämtliche Kompetenzen des Reichsgerichts und Staatsgerichtshofs als auch die Prüfungskompetenz von generellen Normen wie Gesetzen oder Verordnungen, auf deren Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit. Insbesondere konnte so auch geprüft werden ob Gesetze in Einklang mit den Grundrechten standen. Die Verwaltung wurde weiterhin vom VwGH geprüft. Es galt strikt das Legalitätsprinzip.
4. **Bundesstaatliche Prinzip:** Auch dieses war eher schwach ausgeprägt und wurde von der Bundesgewalt überlagert. Der Bundesrat war dem Nationalrat nicht gleichberechtigt, hatte nur ein suspensives Veto als auch nur ein beschränktes Initiativrecht. Trotz Generalklausel zu Gunsten der Länder dominierte der Bund. Die Gerichtsbarkeit war auch beim Bund monopolisiert.

2. Verfassungsentwicklung seit 1920

Die Übergabe des Burgenlands 1921 scheiterte vorerst durch den bewaffneten Widerstand durch ungarische Freischärler. Durch die Vermittlung Italiens kam letztlich doch zur Übergabe (**Venediger Protokoll**). Das Burgenland ist nach der Wahl von Landtag und Landesregierung seit **1. Jänner 1922 ein gleichberechtigtes Bundesland**. Zur gleichen Zeit kam es zur Teilung von Wien und NÖ, welche somit auch neue Landesverfassungen bekamen (wie einige andere Bundesländer auch).

1922 wurde auch eine **Finanzverfassung** beschlossen. Somit war eine der drei Bedingungen für das Inkrafttreten der 1920 sistierten Kompetenzverteilung des B-VG erfüllt (die anderen beiden fehlenden Bedingungen waren die Kompetenzverteilung bzgl. Schulwesen und Verwaltungsorganisation).

Aufgrund der wirtschaftlichen Notlage sah sich Österreich gezwungen Anleihen aus dem Ausland zu nehmen: **Genfer Anleihen**. Frankreich, GB, Italien und die CSR hafteten für die Rückzahlung, was ihnen die Möglichkeit gab Österreich weitere **Souveränitätsbeschränkungen aufzulegen**. Die Verwendung des Gelds wurde der **Kontrolle** des Völkerbundrat unterstellt und erfolgte durch einen **Kommissär**. Das **Anschlussverbot** wurde **verschärft** und konnte nun auch nicht mit Mitwirkung

des Völkerbundes aufgehoben werden und wurde darüber hinaus auf die wirtschaftliche wie finanzielle Unabhängigkeit ausgedehnt.

Um eine rasche Sanierung bewerkstelligen zu können wurde **1922** ein spezielles **wirtschaftliches Verordnungsrecht** für die **Bundesregierung** geschaffen, welches die Kontrolle des NR zeitweise aufhob. Dieses außerordentliche Gesetzgebungsrecht wurde auf **Jahresende 1924 befristet** und vom neu geschaffenen Kontrollorgan „**außerordentlicher Kabinettsrat**“ **kontrolliert**. Österreich wollte möglichst schnell die Kontrolle durch den Völkerbund loswerden (deshalb Notwendigkeit der Budgetsanierung). Es durfte keine Verfassungsänderungen vorgenommen werden und Ziele waren eine stabile Währung als auch die Budgetsanierung.

Die Forderungen des Völkerbunds wurden von der Bundesregierung umgehend Gegenstand eines Verfassungsreformprogramms gemacht, welche außerdem zum Inkrafttreten der Kompetenzverteilung des B-VG führen sollte. Es kam im Juli **1925** zu einer **Novellierung** des **B-VG**, sowie zu **Änderungen** auch des **VÜG 1920** und des **F-VG 1922**. Und es erging ein Bundesverfassungsgesetz über die Errichtung von Ämtern der Landesregierung.

Mit der Novelle **1925** trat die **Kompetenzverteilung in Kraft**. Erst so wurde das bundesstaatliche Prinzip wirklich voll entfaltet. Es kam auch zu einer Neugestaltung der Verwaltung der Länder, die Doppelgleisigkeit der Verwaltung der Länder wurde mit der Schaffung von Ämtern der Landesregierung überbrückt, die sowohl für die mittelbare Bundesverwaltung als auch für die eigene Landesverwaltung zuständig war. Darüber hinaus wurde der Rechtsschutz durch VfGH und VwGH verstärkt und dem Legalitätsprinzip durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) präzisiert. Es kam auch zu einer Zuständigkeitsverschiebung zu Gunsten des Bundes und einer obligatorischen Rechnungshof-Kontrolle der Länder. Damit der Urkundencharakter nicht zerstört wird wurden alle Änderungen in das **B-VG integriert** und **dieses und das VÜG neu verlautbart**. Diese Änderung machte auch deutlich wie groß die Rolle der Parteien als Entscheidungsträger war.

Die innenpolitische Situation war nach 1920 sehr angespannt. Einerseits gab es die Sozialdemokratie, welche eigentlich einen Einheitsstaat anstrebte, welche an Deutschland angeschlossen werden hätte sollen um auf demokratischen Wege eine klassenlose Gesellschaft zu errichten. Auf der anderen Seite gab es die Christlich Sozialen, welche einen politische Katholizismus anhängen und die föderalistischen Strukturen unterstützen. Auf der Seite der **CSP** standen die **Heimwehren** als paramilitärische Einheiten, auf der Seite der **SdAP** die **Schutzbünde**,

welche insbesondere errichtet worden waren um die Errungenschaften in Wien zu verteidigen. Daneben gab es noch das nationale Lager, welches oft mit der CSP koalierte, aber den politischen Katholizismus ablehnte, wie auch einen Anschluss an Deutschland forderte. Zu einer **Eskalation** kam es **1927** als aus einer SdAP-Demonstration der **Justizpalastbrand** und viele Tote erwuchsen.

Um die **Herrschaft der Parteien zurück zu drängen** wurde nun **überlegt** anstelle des extrem parlamentarischen gewaltenverbindenden Systems eine „**gewaltenteilende Präsidenschaftsrepublik**“ nach Vorbild der Weimarer Reichsverfassung zu stellen. Eine entsprechende Verfassungsreform wurde von der Regierung **1929 vorbereitet** und sollte eine Stärkung der staatlichen Autorität sowie die Beseitigung der Vorherrschaft des Parlaments dienen. Weitere Forderungen konnten aufgrund des Widerstands der SdAP (welche aufgrund der 2/3 Mehrheit benötigt wurde) nicht durchgesetzt werden.

Die im Dezember **1929 beschlossene Verfassungsnovelle** hatte eine **gemischt parlamentarisch-präsidiales System zur Folge** mit markanten Änderungen. So kam es zu einer massiven **Aufwertung des BP**. Dieser hatte nun den Oberbefehl über das Bundesheer, konnte Regierungsmitglieder entlassen, konnte auf Vorschlag der Bundesregierung mit Zustimmung des Unterausschusses des NR Notverordnungen erlassen wurde auf 6 statt 4 Jahre und zwar direkt vom Volk gewählt. Er war nun diesem und nicht mehr dem NR verantwortlich → BV konnte eine Volksabstimmung über die Absetzung veranlassen. Gleichermäßen wurde der NR geschwächt. Abgesehen von den Kompetenzübertragungen auf den BP durfte er Richter (und auch nur die Hälfte) vorschlagen, die andere Hälfte die Bundesregierung → Entpolitisierung der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Der BP konnte den NR einberufen, vertagen oder auch auflösen. Überdies erfolgte der Ausbau des Rechtsschutzes und es kam erneut zu einer Verschiebung zu Gunsten des Bundes → weiterer Abbau des Föderalismus. Die Änderungen hatten **fast die Dimension einer Gesamtänderung**, jedoch wurde besonders aufgrund der **angespannten Lage auf eine Volksabstimmung verzichtet**. Das B-VG und VÜG wurde wiederverlautbart und das B-VG bekam den Zusatz „**in der Fassung von 1929**“

Die erhofften Änderungen durch die Novelle 1929 blieben in der Verfassungswirklichkeit aus. Weder der Staat noch die Gerichte konnten entpolitisiert werden. Die Aufwertung des BP trat auch nicht ein. → **Schlag ins Wasser**.

Aufgrund der angespannten Lage wurde **1931** die **Volkswahl** des **BP** wenige Tage vor der Wahl **sistiert** und eine Wahl durch die **BV vorgenommen**. So wurde es Miklas in einer Volkswahl wäre es vermutlich Renner geworden.

Durch die **Weltwirtschaftskrise** der 1930er Jahre musste Österreich **wieder Anleihen** unter Mitwirkung des Völkerbundes aufnehmen (ein Zollunion mit Deutschland wurde untersagt). Der Abschluss der **zweiten Genfer Anleihe (Lausanner Protokoll)** führte zu einer **schweren Regierungskrise** (die GdVP stieg aus der Koalition aus weil durch den Vertrag ein Zusammenschluss mit D auf lange Sicht ausgeschlossen war). Aufgrund des erstarken der NSDAP wurde das Regieren immer schwerer und es wurde offen darüber nachgedacht ohne Parlament zu regieren wovor Renner eindringlich warnte.

C) 1933 bis 1938

1. Das Ende der parlamentarischen Demokratie

Am 4. März 1933 legten alle Präsidenten des NR nacheinander ihr Amt nieder um den jeweiligen Fraktionen eine Mehrheit zu verschaffen. Dies machte den NR formal handlungs- und arbeitsunfähig. Diese formale Blockade nahm die Regierung als Anlass um von einer „schweren Parlamentskrise“ bzw. der „**Selbstausschaltung des Parlaments**“ zu reden. Es handelte sich jedoch lediglich um einen Geschäftsordnungszwischenfall der leicht zu beheben gewesen wäre. Die Opposition aus sozialdemokratischen und groß-deutschen Abgeordneten versuchte auch eine Reaktivierung des NR. So Widerrief der dritte Präsident seinen Rückzug und berief für den 15. März eine Versammlung ein um die vom 4. März ordnungsgemäß zu schließen. Dies Versammlung wurde jedoch mit **Polizeigewalt von der Regierung aufgelöst** und das Parlamentsgebäude abgeriegelt. Der Bundesrat beschloss daraufhin am 17. März die Einberufung des NR, die Ausschreibung von Neuwahlen und die Aufhebung der zwischenzeitlich ergangenen KWEG-Verordnungen. Die Regierung sah dies jedoch als belanglos an, weil der BR nur in Kombination mit dem NR tätig sein könne. Durch die Ausschaltung des NR war laut ihr der BR also funktionslos.

Die **Regierung** zog nun die Kompetenz der **Bundesgesetzgebung im Wege von KWEG-Verordnungen an sich**. Das KWEG 1917 wurde 1918 vorläufig übergeleitet und dann 1920 mit dem B-VG fixer Bestandteil der Rechtsordnung. 1929 wurde die Abschaffung diskutiert aber nicht durchgeführt. Das KWEG wurde davor schon 1923 in der Wirtschaftskrise eingesetzt, aber auch 1932 schon von der Dollfuß-Regierung beim Untergang der Creditanstalt getestet. Aufgrund der

eigenen politischen Schwäche und dem Wunsch Wahlen zu vermeiden stütze sich die Regierung immer stärker auf das KWEG. Das **Notverordnungsrecht** des **BP** wurde unter anderem wegen der **Einbindung des Hauptausschusses des NR verworfen**. Die Verordnungen hatten einerseits teilweise verfassungsändernde Wirkung (was illegal war), als auch oft keinen Zusammenhang mit wirtschaftlichen Maßnahmen. **Schon Zeitgenossen bestritten** oft die **Legalität** der Regierungshandlungen → **Staatsstreich auf Raten**.

Der VfGH hätte die Kompetenz gehabt die KWEG zu kippen. Als dieser im April begann Verordnungen zu prüfen ließ die Regierung ihr nahestehende Richter abziehen und veranlasste durch eine KWEG-Verordnung, dass der VfGH nur dann tagen durfte wenn alle Mitglieder und Ersatzmitglieder anwesend sind → Gleich einer **Lahmlegung des VfGH**.

Die Ausschaltung der politischen Opposition begann mit der **Auflösung** des sozialdemokratischen **Schutzbundes** Ende März 1933. Ein weiterer Schlag waren die **Parteiverbote** der **KPÖ** im Mai und der **NSDAP** im Juni durch KWEG-Verordnungen. Später wurden auch alle anderen Parteien aufgelöst und als Sammelbecken der Regierungstreuen die **Vaterländische Front (VF)** geschaffen. Diese wurde am 1. Mai 1934 zum alleinigen Träger des Staatsgedankens.

Bereits kurz nach der Ausschaltung des Parlaments wurde mit einer illegalen KWEG-Verordnung die **Pressefreiheit eingeschränkt**. Im Bereich der Justiz wurde die **Schwurgerichtsbarkeit abgeschafft** und die **Todesstrafe** wieder **eingeführt**. Da eine weitere Instrumentalisierung der Justiz aufgrund des Verfassungsrahmens teilweise schwierig war wurde dies in den Bereich der Verwaltung verschoben. Es wurden **neue Verwaltungsstrafdelikte** eingeführt und die **Strafen deutlich erhöht**. Der Rechtsschutz verringert und die Polizeikompetenz drastisch ausgeweitet. Alle Beamte und Richter mussten eine Treueeid auf die Regierung abgeben.

Am **24. April 1934** erließ die Regierung auf Grundlage des KWEG eine **neue Verfassung** für den Bundesstaat Österreich. Um dies zu legitimieren veranlasste sie die **Fortsetzung** der am 4. März 1933 unterbrochene **NR-Sitzung**. Der nun wieder einberufene Nationalrat stellte in Folge der Aberkennung der Mandate der SdAP **nur ein Rumpfparlament** dar und beschloss am **30. April 1934** das **Bundesverfassungsgesetz** über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung → **Ermächtigungsgesetz**. Diesem stimmte auch der Bundesrat zu. Das Ermächtigungsgesetz ordnete die Auflösung von NR und BR an. Auf Grundlage des selbigen wurde die **Verfassung 1934 neu erlassen**, der **Zwang einer VA** bei einer Gesamtänderung **aufgehoben**, und die Regierung wurde ermächtigt einfache als auch Verfassungsgesetze zu erlassen.

Es gab mehrere Mängel wie die Aberkennung der Mandate oder die nicht durchgeführte Volksabstimmung (die Aufhebung dieses Zwanges war ja erst danach).

2. Der „Bundesstaat Österreich“ 1934-38

Eine gängige (auch schon zeitgenössische Bezeichnung) ist die des „**Austrofaschismus**“ daneben existieren Begriffe wie: Regierungsdiktatur, Kanzlerdiktatur, autoritäres Regime/System bzw. autoritärer Ständestaat, halb-faschistische Diktatur, Imitations-, Konkurrenz-, oder Klerikalfaschismus.

Die **Verfassung 1934** wurde **zweimal erlassen**. Einmal auf Grundlage einer **KWEG-Verordnung**, was jedenfalls verfassungswidrig war, weil einerseits weit über den Ermächtigungsrahmen hinaus und andererseits keine VA. Ein zweites Mal wurde sie durch das **Ermächtigungsgesetz** erlassen, was jedoch auch verfassungswidrig war, weil dieses selbst verfassungswidrig war. Sie wurde am 1. Mai 1934 kundgemacht.

Schon im September 1933 wurde in der **Trabrennplatzrede Dollfuß** die **Vision des Kanzlers** klar. Der Parlamentarismus sollte durch einen autoritären Ständestaat erfolgen. Für diesen war eben auch eine neue Verfassung notwendig. Vorbilder für den Aufbau waren:

- Karl Freiherr von Vogelsang mit seiner Idee von ständischer Zwangsorganisation → katholische Soziallehre
- Die Sozialzyklika „Quadragesimo anno“ durch den Papst → freiwillige Körperschaften öffentlichen rechts mit weitreichender Autonomie gegenüber dem Staat
- italienische Faschismus

Die Präambel der Verfassung machte schon den religiösen Bezug offensichtlich. „Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht....“. Hier wird klar, dass das **Recht von Gott und nicht dem Volk** ausgeht, es also somit zu einer Abkehr der Volkssouveränität kommt (erstmalig in der Geschichte von Ö). Auch der Staatsname war von nun an „**Bundesstaat Österreich**“. Auch der Eid des Bundespräsidenten bezog Gott ein („So wahr mir Gott helfe“).

Auch das **autoritäre Prinzip** wird in der Verfassung stark deutlich. So hatte das Volk keinen Einfluss auf die Ernennung von Organen und die Macht war stark konzentriert. Die **Exekutive** hatte **große Kompetenzen** in der ordentlichen Gesetzgebung wie auch ein breites außerordentliches Gesetzgebungsrecht. Auch die Vorrangstellung des Kanzlers wurde stark hervorgehoben.

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

Grundrechte konnten leicht eingeschränkt werden. Ein weiteres zentrales Merkmal waren die **Berufsstände**, welche jedoch staatliche Zwangsorganisation waren. Sie wurden bis zum Ende kaum realisiert und stellten **für Dollfuß die wahre Demokratie** dar. Die Stände sollten sich entgegen der Organisierung nach Klassen richten. Im Gegensatz zur Bezeichnung als Bundesstaat war das föderale Prinzip nicht sehr ausgeprägt. Dies stand im Widerspruch zum zentralistisch-autoritären Staatsaufbau. Dem Bundeskanzler kamen weitgehende Befugnisse im Bereich der Landesorgane, als auch Verwaltung und Gesetzgebung zu. Der Staat wurde auch weiterhin als „deutscher Staat“ propagiert. Sozusagen als zweiter ja wegen des Katholizismus besserer deutscher Staat. Dies wurde als Gegenidee zum Anschluss formuliert erfuhr jedoch kaum Widerhall.

Die Gesetzgebung erfolgte nicht mehr durch demokratisch gewählte, sondern durch indirekt beschickte und ernannte Organe. Das Volk hatte nur noch durch die nicht bestehenden Berufsstände Mitwirkungsmöglichkeiten. Die ordentliche **Bundesgesetzgebung** funktionierten durch **vier Vorberatende Organe** (Staatsrat, Bundeskulturrat, Bundeswirtschaftsrat, Länderrat) **und den Bundestag**. Alleiniges Initiativrecht hatte die Bundesregierung, welche diese auch jederzeit zurückziehen konnte oder bei Ablehnung einer VA vorlegen konnte. Die Vorberatenden Organe erstellen Gutachten für den Bundestag der dann darüber entschied. Der Bundestag selbst war lediglich ein Ausschuss der Vorberatenden Organe und konnte den Antrag auch nicht weiter abändern. Sollten die Vorberatenden Organe den Vorschlag der Bundesregierung bereits ablehnen konnte diesen der Bundeskanzler auch direkt beim Bundestag einbringen. Neben der ordentlichen Gesetzgebung gab es auch die außerordentliche Gesetzgebung „Notrechte der Verwaltung“. Diese war aber aufgrund des Ermächtigungsgesetz kaum von Bedeutung.

Auf Landesebene gab es diese Trennung in Vorberatende Organe und beschlussfassende Organe nicht. Hier gab es nur den Landtag der für beides zuständig war. Auch dieser wurde nicht vom Volk gewählt, sondern in der Verfassungswirklichkeit vom Landeshauptmann beschickt. Für alle **Landesgesetze** war die **Zustimmung des Bundeskanzlers** notwendig.

In der Verwaltung gab es folgende Zentralbehörden:

- **Bundesregierung**: Sie war das absolute Machtzentrum des Staates und wurde durch den BP bestellt. Der **BK** hatte in der **Bundesregierung** darüber hinaus eine **besondere Rolle**. Sie war keinem Parlament verantwortlich.

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

- **Bundesversammlung:** Diese bestand aus allen Mitgliedern der vier Vorberatenden Organe. Sie sollte einen Dreivorschlag für die Wahl des BP machen und hatte darüber hinaus alle Kompetenzen, welche ihr die Verfassung 1920 zuschrieb.
- **Bundespräsident:** Sollte von allen **Bürgermeistern des Landes** aus dem Dreivorschlag auf 7 Jahre gewählt werden. Formal war die Position sehr aufgewertet, auch durch ein Notverordnungsrecht, was in der Verfassungsrealität jedoch nicht schlagend wurde.
- **Rechnungshof**

Die Landesverwaltung wurde vom Landeshauptmann geführt, der vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des jeweiligen Landtags ernannt wurde, mit dem von ihm ernannten Landesräten. An der Spitze der Bezirkshauptmannschaften standen die vom Landeshauptmann vorgeschlagenen und Bundeskanzler abgeseigneten Bezirkshauptmänner.

In der Verfassung 1934 wurde an der Unabhängigkeit der Justiz festgehalten. Es kam jedoch trotzdem zu einem massiven Abbau der Rechtsstaatlichkeit. An die Stelle des VfGH und dem VwGH trat der **Bundesgerichtshof**. Eine Neuerung die bis heute besteht war jedoch die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde.

Zwar beinhaltete die Verfassung einen neuen **Grundrechtskatalog**, jedoch konnte dieser **zeitweilig und örtlich suspendiert** werden und gab es die Möglichkeit durch weitreichende Gesetzesvorbehalte darin einzugreifen. Grundrechtsschutz war deutlich abgebaut.

Das Ermächtigungsgesetz 1934 ermöglichte der Bundesregierung die Überleitung zur neuen Verfassung zu regeln und deren Inkrafttreten zu bestimmen. Dies geschah mit dem Verfassungsübergangsgesetz vom 19. Juni 1934. Da dieses Gesetz das Ermächtigungsgesetz von 1934 in Kraft beließ, erfolgte die Bundesgesetzgebung sowohl durch die nach der Verfassung bestimmten Verfahren als auch weiterhin durch die Regierung. $\frac{3}{4}$ aller zwischen 1934-38 erlassenen Gesetze wurden **aufgrund** des **Ermächtigungsgesetzes** erlassen. Das V-ÜG trug somit dazu bei die Kanzlerdiktatur zu stärken und zwar über die von der Verfassung vorgesehenen Befugnisse hinaus. So wurde das **autoritäre Element** der Verfassung **verwirklicht**, aber **nicht das berufsständische**. Durch das V-ÜG wurde auch die Funktionsperiode des BP verlängert, sodass es bis zum Anschluss zu keiner Wahl kam. Trotz der garantierten Unabhängigkeit kam es mit dem V-ÜG zur Suspendierung der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit zunächst auf ein Jahr und später bis zum Anschluss. Auch der Bundesgerichtshof konnte seine Wirkung nicht entfalten, entzog ihm die

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

Regierung die Möglichkeit alle bis zum 1. Juli 1934 erlassenen Verordnungen zu prüfen und entzog ihm darüber hinaus noch weitere Verordnungen, welche zur Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen bestimmt waren.

Entsprechend der ideologischen Orientierung kam es zum **Abschluss eines Konkordats 1933**. Welches wieder die Privilegierung der katholischen Kirche in den Mittelpunkt stellte. Die Wichtigkeit für das Regime ist schon allein daran zu erkennen, dass es gleichzeitig mit der Verfassung 1934 in Kraft trat. Manche Teile hatten sogar direkt Verfassungsrang.

Als „**zweiter deutscher Staat**“ gab es ein **schwieriges Verhältnis zum NS-Deutschland**. Als die Regierung Dollfuß die Anwesenheit des bayrischen Justizminister im Zuge einer Propagandareise als unerwünscht bezeichnete folgte am 29. Mai 1933 die „**1000-Mark-Sperre**“, welche den Fremdenverkehr stark schädigte. Nach dem Verbot der NSDAP im Juni 1933 wurde die Verfolgung der Nazis ein besonderes Anliegen insbesondere nach der Ermordung Dollfuß' 1934. **Bis 1936** konnte Ö auch auf die **Hilfe Roms** setzen. **1936** kam es unter Schuschnigg zu einem Normalisierungs- und Freundschaftsabkommen (**Juliabkommen**), insbesondere aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen wie außenpolitischen Situation. Die Sperre wurde zurückgenommen und die Wechselseitige Souveränität und Hochachtung abgemacht.

Am **12. Februar 1938** kam es zu einem **neuerlichen Abkommen**, dem sogenannten **Berchtesgadener Abkommen**, wo zwar die österreichische Unabhängigkeit wieder formal bestätigt wurde, der österreichische Kanzler jedoch massive Zugeständnisse machen musste, wie die **Annahme Arthur Seyß-Inquart als Innen- und Sicherheitsminister**, sowie die freie nationalsozialistische Betätigung im Rahmen der VF, sowie die **Amnestie für Nazis**. Dieses Abkommen brachte nicht die erhoffte Unabhängigkeit, sondern letztlich den Untergang Ö.

D) 1938 bis 1945

1. Der „Anschluss“ 1938

Aufgrund des großen Drucks durch Hitler versuchte Schuschnigg die Unabhängigkeit Österreichs durch ein Plebiszit zu erreichen, welches für den 13. März angesagt gewesen wäre. Da sich Hitler nicht das gewünschte Ergebnis erwartete, marschierten die Nazi-Truppen vom 11. auf 12. März ein. Schuschnigg wies das Bundesheer an keinen Widerstand zu leisten. Es wurde propagiert, dass Ö zur Herstellung von Ruhe um den Einmarsch gebeten habe. Noch am selben Tag wurde **Arthur Seyß-**

Inquart vom BP zum **BK ernannt** und am Nachmittag überschritt Hitler die Grenze. Da der Jubel derart überschwänglich war wurde auf eine **Übergangsfrist verzichtet** und sofort mit der sogenannten „Wiedervereinigung“ begonnen.

Am **13. März** wurde auf Grundlage des **Ermächtigungsgesetzes** von **1934** das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Wiedervereinigung** erlassen. Da Miklas dieses nicht unterzeichnen wollte trat er zurück. Die **deutsche Reichsregierung** erließ ein **gleichlautendes Gesetz** auf Grundlage des deutschen Ermächtigungsgesetz 1933. So wurde Österreich ein „Land des Deutschen Reiches“ und die Regierung von Seyß-Inquart amtierte vorerst weiter als „Österreichische Landesregierung“. Auch wurde eine **VA** angesetzt, welche am **10. April** unter großer Beteiligung und großer Zustimmung durchgeführt wurde.

Deutschland erklärte den Staat **Österreich** als **erloschen**. Dies wurde so auch dem Völkerbund mitgeteilt. Der Anschluss sollte so auch zu einem Erlöschen des Konkordats führen. Die internationale Staatengemeinschaft teilte entweder ausdrücklich die Meinung, dass es sich um eine Annexion handle (Italien) oder konkludent durch die Herabstufung der diplomatischen Vertretungen zu Generalkonsulaten. Es kam zu wenig Protest, zu erwähnen ist besonders Mexiko, welches schon am 19. März Protest einlegte. Die Westmächte verfolgten eine **Appeasement-Politik** um eine militärische Konfrontation zu verhindern.

Trotz formeller Diskontinuität gab es **materielle Kontinuität**. So wurde das österreichische Gesetz im „Land Österreich“ wieder in Kraft gesetzt, sofern nicht deutsches Recht als Reichsrecht in Geltung trat.

2. Die Verfassung des Deutschen Reichs

- a) **Exkurs** - Von der Machtübernahme der Nazis bis 1938: Der **Versailler Vertrag** von **1919** hatte herbe Verluste für D bedeutet und wurde als **nationale Schande** angesehen. Hinzu kam eine wirtschaftliche Krise extremen Ausmaßes, welches die Unzufriedenheit weiter schürte. Nachdem sich die Nazis 1919/20 gründeten und ein Putschversuch 1923 scheiterte, versuchten sie die **Übernahme auf legalem Weg**. Aufgrund der fehlenden Mehrheiten im Parlament kam es in der Verfassungswirklichkeit unter Paul von Hindenburg mit dem Notverordnungsrecht zu einem Präsidialsystem (1930). Nachdem die NSDAP immer mehr Stimmen gewinnen konnte wurde **Hitler am 30. Jänner 1933 von Paul von Hindenburg zum Reichskanzler** ernannt. am 5. März 1933 kam es noch ein letztes Mal zu Wahlen wo

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

die NSDAP zwar nicht die absolute Mehrheit aber 43,9% der Stimmen bekam und mit Hilfe anderer rechtsgerichteter Parteien die Zerstörung der demokratisch-parlamentarischen Republik bewirkte. Am 28. Februar kam es mit der Reichstagsbrandverordnung zu massiven Einschränkungen der Grundrechte und nach der Wahl wurden der KPD die gewonnenen Mandate aberkannt. Ein weiterer gravierender Einschnitt war die **Selbstausschaltung des Parlaments durch die Erlassung des Ermächtigungsgesetzes** vom 24. März 1933. Dies übertrug auch der **Regierung Gesetzgebungskompetenz** konnte jedoch nur durchgehen weil die fehlenden KPD-Mandate als „ja“ gewertet wurden. Schon 1932 kam es zum sogenannten Preußenschlag indem Preußen dem Reich unterstellt wurde und 1933 kam es zur Entmachtung der deutschen Länder. In weiterer Folge wurde das Beamtentum gesäubert, SPD und KPD sowie freie Gewerkschaften verboten. Im **Dezember 1933** wurde **NSDAP alleinige Trägerin des Staatsgedanken**. Mit Wahlen im November 1933 kam es zu einer 90% Mehrheit der Einheitspartei NSDAP. Es wurde das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches verabschiedet, welches die gänzliche Auflösung der föderalen Strukturen bewirkte. Die Landeshoheit wurde auf das Reich übertragen und die Landesregierung der Reichsregierung unterstellt. Zugleich wurde die Regierung mit diesem Gesetz ermächtigt Verfassungsgesetze zu erlassen, was sie nutzte um den Reichstag endgültig zu entmachten. Abschließend wurde mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs das Amt des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in Hitler dem Führer vereinigt.

Charakteristika: Das Dritte Reich war eine **völkischer Führerstaat** in welchem es **keine formelle Verfassung** gab. Die materielle Verfassung wurde durch eine Vielzahl von Gesetzen – insbesondere aus der Zeit der Machtübernahme – bestimmt. Die Gesetze der Weimarer Reichsverfassung (WRV) galten als einfache Gesetze weiter sofern sie nicht derogiert wurden. Der NS-Staat war ein **dezentralisierter Einheitsstaat**, in welchem die **Länder reine Verwaltungssprengel** darstellten. Besondere Bedeutung hatte das Führerprinzip, welches extrem gewaltenverbindend wirkte. Er war **oberster Verwalter, Gesetzgeber, Richter, Heeresführer, etc.** Er war **unkontrolliert, unbeschränkt** und **umfassend**. Das **Führerprinzip** sollte **alle Staatsbereiche durchdringen**, was durch eine hierarchische Gliederung bewirkt werden sollte. Das totalitäre nationalsozialistische Herrschaftssystem durchdrang alle Lebensbereiche und war stark antiindividualistisch und setzte auf die **Imagination einer Volksgemeinschaft**. An Stelle der Gleichheit der Staatsbürger trat die **„völkische Ungleichheit“**. Die „arische Rasse“ wurde zum Herrenvolk ernannt was sich auch im Staatsbürgerschaftsrecht äußerte. Alle anderen „Rassen“ hatten im Staat nur Pflichten und keine

Rechte. **Zentralstes Element des NS war der Antisemitismus.** Durch die **Nürnberger Rassengesetze 1935** wurden „Juden“ als solche definiert rechtlich ausgegrenzt. Es kam zu Enteignungen, Übergriffen etc. (Novemberpogrom 1938). Auf der **Wannseekonferenz 1942** wurde die „**Endlösung der Judenfrage**“ beschlossen, welche zur Ermordung von 6 Millionen Jüd_innen führte. Jedenfalls war der NS-Staat materiell gesehen kein Rechtsstaat: **kein Legalitätsprinzip, fehlende Gewaltenteilung, Abschaffung der Verfassungs- wie Verwaltungsgerichtsbarkeit, Beseitigung der Rechtsgleichheit, Abschaffung des Analogieverbotes, sowie Entrechtung und Verfolgung diskriminierter Gruppen.** Der NS-Staat wird auch oft als Doppelstaat bezeichnet:

1. **Normenstaat:** Die Regierung wird mit extrem großen Befugnissen ausgestattet und wird zwecks Aufrechterhaltung der Herrschaft von der Rechtsordnung gestützt.
2. **Maßnahmenstaat:** Gleichzeitig regiert Hitler ohne Rücksicht auf Gesetze völlig frei und willkürlich in offener Abkehr von Gesetzen.

Gesetzgebung: Nach dem Ermächtigungsgesetz waren Reichstag und Reichsregierung für die Gesetzgebung verantwortlich. Die Reichsregierung war jedoch lediglich Hitler – der Rest ebendieser war nur sein Beirat an die er nicht gebunden war. Die NS-Staatsrechtslehre schrieb überhaupt Hitler die alleinige Gesetzgebungskompetenz zu. Aus dem Führerprinzip entspringend war überhaupt **jede Willensäußerung Hitlers relevant.** Der Reichstag hatte nur noch Akklamationsfunktion und nahm besondere Gesetze unter großem Beifall an. Frauen hatte kein passives Wahlrecht mehr, gewählt wurde über eine Einheitsliste.

Verwaltung: Der Führer und Reichskanzler war oberster Träger der Verwaltung und alleinige und letztgültige Entscheidungsgewalt. Er bediente sich dabei der Reichsminister, welche nur ihm verantwortlich waren. Die Polizei war ausgegliedert und stark mit der NSDAP verstrickt, die Gemeinde verlor ebenso ihre Autonomie.

Gerichtsbarkeit und Rechtspflege: Hitler war oberster Gerichtsherr und Richter. Auch die **Justiz** kann **als Teil des Herrschaftsapparates** gesehen werden. Schon 1933 war es möglich politisch unzuverlässige Richter zu entlassen. Eingriffe in die ordentliche Gerichtsbarkeit geschahen insbesondere durch Schaffung von Sondergerichten. Ab 1942/43 unterstanden Jüd_innen nicht mehr der Justiz. Die Rechtsprechung hatte im Sinn des nationalsozialistischen Gedankenguts zu urteilen. Es sollte Streit schlichten und ungewolltes ausmerzen. Es sollte keine irgendwie allgemein gültigen Rechtssätze befolgen, sondern strikt die Ideen des NS durchsetzen.

3. Österreich im „Dritten Reich“

Verwaltung und Gesetzgebung: Mit dem Wiedervereinigungsgesetz wurden die Hoheitsrechte auf das Deutsch Reich übertragen die nun **teilweise wieder Rückübertragen** wurden. **Seyß-Inquart** wurde zum **Reichsstatthalter** ernannt und **Chef der Landesregierung Österreich**. Es gab nur noch vier Minister die allesamt dem Reichsstatthalter verantwortlich und weisungsgebunden waren. Dem Reichsstatthalter wurde **auch** die **Gesetzgebungskompetenz** übertragen, welche jedoch auf die **Zustimmung des Reichsinnenminister und den zuständigen Minister** gebunden war. Auch die Landeshauptleute konnten mittels Verordnung und mit Zustimmung des Reichsstatthalters Recht setzen. Am 23. April wurde ein **Reichskommissar für die Wiedervereinigung** eingesetzt, welcher **direkt Hitler unterstand** und dem alle anderen Stellen, auch der Reichsstatthalter unterstellt waren (auch waren sie an dessen Weisungen gebunden).

Am **14. April 1939** wurde das **Ostmarkgesetz** beschlossen, welches einen neuen Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vorsah und zwar **gegliedert** in **Reichsgaue** als dem **Reich direkt unterstellte Verwaltungseinheiten**. Dieses Gesetz beseitigte die Zusammengehörigkeit der bisherigen österreichischen Länder und schuf **sieben voneinander unabhängige Reichsgaue** als Rechtsnachfolger der Bundesländer. Die Gesamtheit ebendieser wurde als Ostmark oder später als Reichsgaue der Ostmark bezeichnet. An der Spitze der Reichsgaue stand **jeweils** ein **Reichsstatthalter** der direkt der Reichsregierung unterstellt war. Im kam **im Reichsgau Verwaltungshoheit** und weitgehendes Weisungsrecht zu. Unter Zustimmung des Reichsinnenministers und den zuständigen Minister konnte er auch **durch Verordnungen Recht setzen** (regionales Reichsrecht), **sofern nicht übergeordnetes Reichsrecht im Wege stand**. Ein Reichsgau gliederte sich darüber hinaus in Land- und Stadtkreise. Die Einrichtung der Reichsgaue konnte kriegsbedingt erst am 31. März 1940 abgeschlossen werden. Während dieser Phase wurden die Befugnisse durch den Reichskommissar zur Wiedervereinigung ausgeübt. Mit der Umsetzung des Ostmarkgesetz hörte auch das Land Österreich rechtlich zu existieren auf. Mit dem 1. April 1940 übernahmen die Reichstatthalter die ihnen vom Ostmarkgesetz eingeräumten Befugnisse. Die alten Ländergrenzen und Ländernamen blieben nur teilweise beibehalten.

Gerichtsbarkeit und Rechtspflege: Die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft wurden schon am 1. Mai 1938 zu Reichsbehörden. Die Kompetenzen des Obersten Gerichtshof wurden dem Reichsgericht in Leipzig übertragen. Aufgrund der materiellen Rechtskontinuität wurde dort ein Zivil- als auch Strafsenat eingerichtet, die ihrer Judikatur das in der Ostmark geltende Gesetz

zugrunde legten. Die OLGs wurden um ein weiteres in Linz erweitert. An die bisherigen Landes- und Kreisgerichte wurden einheitliche bezeichnete Landgerichte gesetzt, an die bisherigen Bezirksgerichte Amtsgerichte. Da es im NS-Staat keine Verfassungsgerichtsbarkeit gab waren beim Bundesgerichtshof lediglich reduzierte verwaltungsgerichtliche Kompetenzen geblieben. Später wurde er überhaupt in „Verwaltungsgerichtshof in Wien“. Es wurden auch Sondergerichte eingerichtet die insbesondere für Hoch- und Landesverrat zuständig waren (Volksgerichtshof).

4. Entrechtung und Ermordung

Die Verfolgung und Entrechtung aus politischen wie auch „rassischen“ Gründen begann in Ö unmittelbar nach dem „Anschluss“. Neben ohnehin schon verfolgten (wie der KPÖ) wurden nun auch Vertreter des Astrofaschismus verfolgt. Auch Widerstandskämpfer (welche es Verhältnismäßig spät und auch wenige gab) wurden klarerweise auch verfolgt. In besonderem Maße betroffen waren jedoch die nach den Nürnberger Rassengesetzen gebrandmarkten „Jüd_innen“. Nach einer ersten Phase der Plünderung kam es zu staatlich gelenkten Entzug jüdischen Vermögens. Dieser erfolgte in den meisten Fällen durch Zwangsverkäufe. Seit den Novemberpogrom 1938 wurde auch eine 20% **Judenvermögensabgabe** eingeführt, welche bei Zwangsverkäufen zu entrichten war. Menschen die aus dem Land flüchten wollten mussten 25% ihres Vermögens als **Reichsfluchtsteuer** abgeben.

Die Verfolgungsmaßnahmen steigerten sich von Entrechtung und Vertreibung hin zur Vernichtung. Neben den unzähligen Jüd_innen wurden auch Roma und Sinti, Homosexuelle oder vermeintlich behinderte Menschen verfolgt. Zu den Täter_innen des Regimes zählen viele Österreicher_innen. Ihre persönliche Schuld stand im Spannungsverhältnis zur von Ö proklamierten Unschuld und der sogenannten „Opferthese“.

E) 1945-55

1. Wiederherstellung Österreichs

Anfangs war unklar ob Österreich wieder eigenständig werden sollte oder als Teil des Deutschen Reiches bestehen bleiben sollte. Die **Überlebensfähigkeit** des kleinen Österreichs wurde **teilweise bezweifelt**. Erst mit der **Moskauer Deklaration** vom **1. November 1943** wurde die **Annexion** Österreichs **für null und nichtig erklärt** und das Streben nach einem freien und unabhängigen Österreich bekundet. Diese Deklaration diente einerseits als Propagandamittel im Krieg stelle aber später auch Anknüpfungspunkt für die österreichische Politik. Eine Exilregierung für Österreich

konnte nicht geschaffen werden. Erst im **April 1945 entstanden wieder die politischen Parteien**. Die drei wieder begründeten antifaschistischen Parteien (SPÖ, ÖVP und KPÖ) konnten gemeinsam an der Wiederherstellung des österreichischen Staats teilhaben, was dem dritten großdeutschen bzw. deutsch-nationalen Lager nicht gelang – diese blieb vorerst Handlungsunfähig. Erst **1949** entstand wieder ein Sammelbecken mit dem **Verband der Unabhängigen (VdU)** der ab **1956 als FPÖ** antrat.

Mit der Berufung auf den mehrheitlichen Willen aller Österreicher_innen und die Moskauer Deklaration 1943 erklärten die antifa Parteien in einer Proklamation am **27. April** den „Anschluss“ als **null und nichtig** und erließen eine **Unabhängigkeitserklärung**. Österreich sollte in den Gesetzen von 1920 wieder eingerichtet werden. Es wurde eine **Provisorische Staatsregierung unter Karl Renner** eingesetzt und „vorbehaltlich der Rechte der besetzenden Mächte mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut“. Trotz der äußeren Ähnlichkeiten war die Situation gegenüber der Provisorischen Nationalversammlung 1918 völlig anders. Es war weder ein neuer Staat zu errichten, noch war eine Verfassung zu erstellen, gab es ja schon die von 1920.

Zunächst wurde die Provisorische Staatsregierung nur von der Sowjetunion anerkannt. Die restlichen Alliierten befürchteten eine russisches Marionettenregierung, weshalb diese zuerst nur in den östlichen Bundesländern regieren konnte. Erst als im Mai 1945 die Provisorische Staatsregierung von den originär entstanden Provisorischen Landesregierungen auf Länderkonferenz anerkannt wurde, wurde sie auch von den Alliierten akzeptiert.

2. Verfassungs-, Rechts- und Behördenüberleitung

Im Sinne der Regierungserklärung beschloss die Provisorische Staatsregierung am **1. Mai 1945** das neuerliche **Wirksamwerden des B-VG in der Fassung von 1929** → 1. Verfassungs-Überleitungsgesetz. Es wurde neben dem B-VG 1920 in der Verfassung von 1929 alle übrigen Bundesverfassungsgesetze die bis zum 5. März 1933 erlassen wurden wieder in Kraft gesetzt. Manche markante Gesetze wurden extra als Aufgehoben erklärt wie etwa das Ermächtigungsgesetz 1934 als auch das Anschlussgesetz 1938.

Während in Bezug auf die **Verfassung mit 1933 ein Endpunkt** markiert wurde, wurde mit dem **Rechts-Überleitungsgesetz 1945 deutsches Recht direkt rezipiert**, sofern dieses nicht einem freien Ö, einer echten Demokratie widersprach bzw. eindeutig nationalsozialistisch geprägt war. So wurden etwa die Nürnberger Rassengesetze aufgehoben, ebenso das deutsche Gemeinderecht etc.

Die Behördenüberleitung funktionierte ähnlich der Verfassungsüberleitung bezog sich jedoch auf den 13. März 1938 und nicht auf 1933. Als vereinzelte Ausnahme wurde das OLG Linz beibehalten.

3. Die Vorläufige Verfassung

In Anbetracht der Umstände war die Umsetzung der übergeleiteten Regelungen in der Form nicht direkt möglich, deshalb wurde eine „**Vorläufige Verfassung**“ eingerichtet (auch am 1. Mai 1945). Diese sah vorerst einen gewaltenverbindenden Einheitsstaat vor (wie 1918 nur das die Macht nun bei einem Exekutivorgan lag). Wie 1918 wurde zwischen oberster Verwaltungsspitze und Regierung differenziert. Ersteres war die Provisorische Staatsregierung, der die jeweiligen Staatsämter leitenden Staatssekretäre angehörten. Die Regierung lag bei dem als Staatsoberhaupt fungierenden politischen Kabinettsrat aus Staatssekretären ohne Portefeuille.

Zwar nahm die Vorläufige Verfassung die Länderteilung als räumliche Grundlage des Staates an, sah aufgrund der Situation aber eine zentrale Verwaltung als notwendig an. Die Verwaltung der Länder wurde den zuständigen Staatsämtern unterstellt. Diese **einheitsstaatliche Konzeption** wurde **nach** einer **Länderkonferenz mit der Verfassungsnovelle** vom **12. Oktober 1945** wieder **aufgegeben**. Die Provisorische Landesregierung erhielt wieder Verwaltung als auch Gesetzgebungsrecht was wiederum sehr gewaltenverbindend war.

Mit den **Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen (25.11.1945)** entfiel der Grund für das Provisorium. Das **2. V-ÜG** übertrug die **Befugnisse der Provisorischen Organe auf jene des B-VG**. Es gab nur zwei Ausnahmen: Rückkehr zum Bundesrat von 1920 (ohne Ständerat) und das einmalige Absehen von einer Volkswahl zum BP aufgrund der turbulenten Verhältnisse.

4. Okkupations- und Annexionstheorie

Okkupationstheorie: Österreich war in der Zeit von 1938-45 einfach Handlungsunfähig. Als es 1945 befreit wurde kam es wieder zu Handlungsfähigkeit. Es bestand also seit 1918 Kontinuität des Staatswesens.

Annexionstheorie: Mit der sich durchsetzenden Okkupationstheorie wandte mensch sich von der Annexionstheorie ab, welche eine Diskontinuität Österreichs annahm. Durch den Anschluss sei es untergegangen und hätte danach neu begründet werden müssen. Durchgesetzt hat sich diese Theorie jedenfalls nicht, auch wenn sie 1938 noch von Ö und 1943 noch von den Alliierten verwendet wurde. Einzig ist der Begriff **2. Republik ein Ausfluss dieser Idee**. Auch das unveränderte Staatsgebiet spricht für die Okkupationstheorie.

5. Auseinandersetzung mit der NS-Herrschaft

Wenige Tage nach der Regierungserklärung beschloss die Provisorische Staatsregierung das **Verbot** der **NSDAP** (Verbotsgesetz 1945), welches in weiterer Folge öfters novelliert und **1947** als **Nationalsozialistengesetz** seine **endgültige Fassung** erfuhr. Das Verbotsgesetz gilt bis heute. Die Anhänger der NSDAP mussten sich registrieren lassen und wurden in die Gruppe der „**Illegalen**“, „**politischen Leiter**“ und „**Minderbelasteten**“ eingeteilt. Unabhängig von individueller Schuld sollten sie durch Arbeit bzw. materielle Verluste „Sühne“ leisten. Es kam auch zum **Kriegsverbrechergesetz 1945**, welches verschiedene in der Vergangenheit begangene Handlungen unter schwere Strafe stellte. Diese Urteile wurden bis 1955 von Volksgerichten durchgeführt. Die Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher fanden vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg 1945/46 statt. Auch für die „Opfer“ gab es – wenn auch minimal – Entschädigungsversuche. So wurde **1947** das **Opferfürsorgegesetz** erlassen, welches verschiedene Begünstigungen vorsah, zuerst jedoch nur für Jüd_innen und nicht für andere verfolgte Gruppen.

6. Die „Alliierte Kontrolle“

Die Verfassungsentwicklung in Österreich darf nicht isoliert betrachtet werden. Zwar galt Österreich als erstes „Opfer“ Hitlers wurde dennoch nicht als befreites Land betrachtet und in der Folge militärisch besetzt. Die Bundesländer wurden Besatzungszonen zugeteilt – Wien wurde fünf geteilt: 4 Besatzungszonen + 1 gemeinsame im 1. Bezirk („internationale Sektor“) für die Provisorische Staatsregierung und Verwaltungsstellen. Anfang Juli mit **1. Alliierten Kontrollabkommen**, gingen die Alliierten noch davon aus selbst Österreich zu regieren wurde die Provisorische Staatsregierung nur von Russland anerkannt. Nach der Länderkonferenz am 12. Oktober kam es mit dem „**Memorandum des Alliierten Rates**“ **zur Anerkennung**. Die Provisorische Staatsregierung musste sich dennoch unterordnen. Nach der Durchführung von Wahlen und der Einführung der Verfassung 1920/29 kam es am 28. Juni 1946 zum **2. Kontrollabkommen der Alliierten** wo deren Kontrolle wesentlich abgeschwächt wurde: Zustimmung nur noch zu Verfassungsgesetzen, bei einfach nach einem Monat Schweigen konkludente Zustimmung, keine Zustimmung zu Staatsverträgen notwendig (außer mit ihnen selbst). Die Kontrollabkommen waren Verträge zwischen den Alliierten und Österreich war somit reines Objekt und konnte nicht mitbestimmen.

7. Der Staatsvertrag von Wien 1955

Seit 1946 bemühte sich Ö intensiv um die Erlangung der Unabhängigkeit. Jedoch standen dem verschiedene Faktoren entgegen wie der **Kalte Krieg** oder das **ungeklärte Problem des „Deutschen Eigentums“**. Zu einer Wendung kam es als Moskau ein deutschlandpolitisches Signal gegen die Einbindung in die Nato senden wollte. Im **Moskauer Memorandum 1955** wurde die Bereitschaft einen Staatsvertrag zu schließen bekundet, sofern sich Ö zu **Neutralität** verpflichtete. Danach konnte mit den anderen Alliierten Mächten ähnliche Memoranden geschlossen werden und am **15.5.1955** der **Staatsvertrag** geschlossen werden. Am **26. Oktober** kam es zum Abschluss des **Neutralitätsgesetzes**. Dieser Staatsvertrag beendete die Alliierte Kontrolle. Daneben wurden auch die Kontrollbefugnisse der Genfer Anleihen (1922/32) aufgehoben und Ö verpflichtete sich zur Wahrung der Demokratie und Menschenrechte, sowie der Auflösung aller nazistischen Gesetze, das Beibehalten des Habsburgergesetz und das Anschlussverbot bleib aufrecht. Es kam auch zu materiellen Verpflichtungen gegenüber der UdSSR. 1990 kam es zu einer Obsoleterklärung worin mehrere Bestimmungen als nicht mehr geltende erklärt wurden. Die Alliierten schweigen dazu, jedoch innerstaatlich fraglich weil eigentlich eine 2/3 Mehrheit notwendig gewesen wäre.

8. Europa

Der Kalte Krieg war im vollen Gange. Der Westen bildete die OEEC (Organisation for Economic Cooperation) und Russland die COMECON (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe). Darüber hinaus wurden die Truppenpräsenzen immer stärker erhöht und 1949 die NATO und 1955 als Antwort der „Warschauer Pakt“ gegründet. In Deutschland kam es aufgrund des Kalten Krieges 1949 überhaupt zur Teilung in BRD und DDR.

Der französische Außenminister entwickelte einen Plan zur Verhinderung zukünftiger Kriege den sogenannten **Schuman-Plan**. Dieser sah die Bildung einer Behörde vor, welche die kriegswichtigen Rohstoffe (Kohle und Stahl) kontrollieren sollten – Deutschland war dabei als gleichberechtigter Partner vorgesehen. Somit wurde **1951** zwischen D, I, F und den Benelux-Staaten die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründet (**EGKS**). Es kam auch zur Integration der BRD in die NATO was ein vereinigtes blockfreies Deutschland auf Dauer verhinderte.

F) 1955-89

1. Das geteilte Europa

Nachdem 1954 das Projekt der Europäischen Politischen Gemeinschaft scheiterte wurde sich auf die wirtschaftlich Integration konzentriert. Eine Zollunion stand vorerst noch im Widerspruch zu den Neutralitätsgeboten der Schweiz als auch Österreichs. **1957** kam es mit den **Römischen Verträgen durch die EGKS Mitglieder** einerseits zur Gründung der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)**, welche innerhalb von 12 Jahren eine Zollunion mit den **vier Grundfreiheiten** (freier Personen-, Dienstleistungs-, Waren-, und Kapitalverkehr) verwirklichen sollte, als auch auf Drängen von F zur Gründung der **Europäischen Atomgemeinschaft (EAG)**, welche den gemeinsamen Markt zur friedlichen Nutzung von Atomenergie regeln sollte. Es existierten **gemeinsame Organe** wie das **Parlament** oder der **Gerichtshof**, als **1968** auch noch Rat und Kommission der drei Gemeinschaften kombiniert wurden sprach mensch von der **Europäischen Gemeinschaft (EG → in der Einzahl)**. Dabei handelte es sich bereits um supranationale Organisationen. Die Bestimmungen der EGKS und der EAG leiteten sich hauptsächlich aus dem Primärrecht ab, bei der **EWG** gab es jedoch eher allgemeine Bestimmungen, welche durch **Sekundärrecht** geregelt werden sollten. Aufgrund dieser Dynamik in der EWG überlagerte diese bald die anderen Teile der EG. In der EG war der Rat (aus Ministern) das wesentliche Gesetzgebungsorgan, was in der EGKS noch nicht der Fall war → Verschiebung weg von einer rein supranationalen Behörde. Beispielhaft ist an der „Politik des leeren Stuhls“ von Frankreich 1965 zu sehen wie sich die Abhängigkeit der Organisation von den Mitgliedsstaaten entwickelte. Die EWG war fast ein halbes Jahr nicht Beschlussfähig weil F niemanden entsandte.

GB vereinbarte mit 6 anderen nicht-Mitgliedern **1960** eine **Europäische Freihandelszone** (auch mit Ö). Großbritanniens Beitrittsanfragen scheiterten zweimal an Frankreich. **1973** kam es dann zu **Norderweiterung** mit **GB, Irland und Dänemark**. **1981** folgte **Griechenland**, **1986 Spanien** und **Portugal (Süderweiterung)**. Die EWG wuchs auf 12 Mitglieder die EFTA schrumpfte auf 6, was auch ihre Bedeutung stark minderte.

Die Zollunion konnte bis 1968 verwirklicht werden. Die Realisierung der übrigen drei Freiheit und die Schaffung eines gemeinsamen Marktes stießen jedoch auf Schwierigkeiten. **1970** einigten sich die EWG-Staaten auf eine **Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)** auf Grundlage des Völkerrechts außerhalb der EWG. **1979** kam es zur Einführung eines europäischen **Währungssystem** und die Schaffung eines einheitlichen Verrechnungssystem → Vorstufe

gemeinsame Währung. Grundsätzlich war die Phase eher von Stillstand geprägt bis es **1986** mit der **Einheitlichen Europäischen Akte** zu einer **Revision** der Verträge von Rom kam, welche die EWG und EPZ institutionell verknüpfte und die Kompetenz der EWG bedeutend ausweitete und die Stellung des Parlaments massiv stärkte. Auch wurde die Schaffung einer EU ausdrücklich in Aussicht gestellt.

Angespannt blieb das Ost-West Verhältnis. Nach akuten Atomkrisen kam es 1972 zur gegenseitigen Anerkennung der deutschen Staaten was deren Aufnahme in die UNO ermöglichte. Die massiven Menschenrechtsverletzungen im Osten wollte der Westen nicht hinnehmen: Auf beidseitigen Wunsch kam es 1972-75 in Helsinki zur Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). In der Schlussakte wurde die Unverrückbarkeit der Grenzen und ein Bekenntnis zu den Menschenrechte abgegeben. Der Dialog wurde in Folgekonferenz fortgesetzt und Trug maßgeblich zur Wende bei.

2. Das neutrale Österreich

Am 26. Oktober 1955 wurde ebendiese „immerwährende Neutralität“ beschlossen (seit 1967 Nationalfeiertag). Diese war aufgrund der Notifikation an die Staatengemeinschaft auch völkerrechtlich verbindlich. Als unvereinbar wurde der Eintritt in eine Wirtschaftsgemeinschaft bzw. Zollunion gesehen. Der **Aufbau** einer **eigenen Verteidigung** wurde als integral betrachtet. Trotzdem betrieb Ö rege Außenpolitik: **1955 Beitritt** zur **UNO**, **1956** zum **Europarat** und **1960** zur **EFTA**. Eine Mitgliedschaft in der EG wurde hingegen als unvereinbar angesehen.

Von besonderer verfassungsrechtlicher Bedeutung war der Beitritt Österreichs **1958** zu **EMRK**. Diese erlangte **Verfassungsrang** und ergänzte somit den Grundrechtskatalog des STGG wesentlich. Es war immer jene Norm durch den VfGH anzuwenden, welche mehr Grundrechte einräumte (meist EMRK). Die Ideen von Neukodifikationen der Grundrechte kam somit zum Erliegen.

Im Bereich der Religion wurde das **Konkordat** von **1933 weitergeführt**, auch wenn es zu manchen Modifikationen kam. Die innenpolitische Situation war von einem hinkenden Zweiparteiensystem geprägt wodurch kaum Oppositionspolitik möglich war. Der Proporz durchdrang viele Bereiche. Insbesondere die Verwaltung, staatsnahe Betriebe und sogar große Teile des gesellschaftlichen Lebens. 1975 kam es mit dem Parteiengesetz zu einer wesentlichen Erleichterung von Parteigründungen, was auch eine gewisse Diversifizierung beförderte.

1970/71 kam es zu einer **Wahlrechtsreform**, welche **kleinere parlamentarische Parteien begünstigte** (Verringerung der Wahlkreise auf 9). **1992** kam es zu einer weiteren Reform, welche eine Auswertung der **Reststimmen** brachte und somit das Porportionswahlrecht weiter verstärkte.

Das erste Volksbegehren fand 1964 statt und führte 1966 zur Erlassung des Rundfunkgesetzes.

1962 fasste eine **B-VG Novelle das Gemeinderecht**, welches noch auf 1862 zurückging neu, wobei lediglich der **Wirkungsbereich etwas vergrößert** wurde. In einer zweiten Novelle wurde die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Schulwesen geändert (Aufhebung der Übergangslösung von 1918!).

1981 wird die **Volksanwaltschaft** eingeführt, welche formfrei Missstände in der Verwaltung aufzeigen kann. Auch schon 1975 wurde die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wesentlich reformiert. Nicht nur Bescheide, sondern auch verfahrensfreie Verwaltungsakte sollten vor dem VfGH und VwGH bekämpft werden können. Dies führte zu einer massiven Mehrbelastung was 1988 wiederum zur Gründung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) in den Ländern führte. Gegen deren Entscheidung konnte mensch sich immer noch an VfGH oder VwGH richten.

G) Seit 1989

1. Das geeinte Europa

Der Zusammenbruch der UDSSR hatte verschiedene Ursachen, wie etwa der Widerstand gegen die Menschenrechtsverletzung als auch die extreme Belastung durch das Wettrüsten und die schlechteren Ergebnisse durch die Planwirtschaft. Die Demokratisierung der DDR ließ die Frage nach der Deutschen Wiedervereinigung aktuell werden. Die seit 1961 bestehende Mauer zwischen Ost und West wurde am 9. November 1989 geöffnet. Im Mai 1990 kam es zu einer Wirtschafts- und Währungsunion zwischen DDR und BRD. Im August desselben Jahres wurde die Wiedervereinigung staatsrechtlich beschlossen (4+2 Verträge). Am 3. Oktober 1990 wurde sie durch den Beitritt der DDR zur BRD vollzogen. Das **Erstarken** Deutschlands wurde von vielen EWG-Staaten **mit Sorge** beobachtet und führte zur **verstärkten europäischen Integration**. Mit dem Vertrag von **Maastricht** wurde **1992** die **EU** begründet. Es kam zu den **drei Säulen**:

1. EWG, EAG und EGKS
2. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) als Weiterentwicklung der EPZ

3. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres – neue Materie

Die EU fungierte sozusagen als übergeordnetes Organ dieser drei Organisationen. Parallel zu diesem Umbau kam es zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit der EFTA und so zur **Gründung des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**. Es wurde ein Binnenmarkt geschaffen (außer Schweiz), jedoch mit großem Ungleichgewicht hin zur EWG, weshalb einige Staaten Beitrittsanfragen stellten. Im **Vertrag von Korfu 1994** kam es zu den **Grundlagen zum Beitritt** von Ö, Finnland und Schweden mit **1. Jänner 1995**. Weitere Reformen kamen vorerst ins Stocken so waren in den Verträgen von **Amsterdam (1997)** und **Nizza (2001)** nur Detailänderungen möglich, jedoch keine Gesamtreform. 2001 wurde ein „Europäischer Verfassungskonvent“ eingesetzt, welcher einen Vertrag über die Verfassung für Europa ausarbeitet. Aufgrund negativer Referenden in zwei Mitgliedsstaaten konnte dieser jedoch nicht beschlossen werden. Als Alternative kam es zu einer **grundlegenden Novellierung der Gründungsverträge der EU und EG**. Der entsprechende **Vertrag von Lissabon** wurde **2007** unterzeichnet und trat **2009 in Kraft**. Die Säulenarchitektur wurde beseitigt und die EU und EG verschmolzen gänzlich zu einer juristischen Person. Die EAG blieb jedoch bestehen. Die EU bekannte sich auch ausdrücklich zum Prinzip der repräsentativen Demokratie + direkt demokratische Elemente. Es wurde auch der Austritt aus der EU geregelt. Zu erwähnen war noch die Osterweiterung von 2004, sowie 2007 Bulgarien und Rumänien, und als letzte bisher 2013 Kroatien. Die Diskussionen über eine Europäische Verfassung sind keineswegs abgeschlossen. 2012 kam es zur Gründung einer eigenen internationale Organisation dem Europäischen Stabilitätsmechanismus.

2. Österreich als Teil der EU

Durch den Beitritt kam es zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung. Es wurde einerseits das **gewaltenteilende Prinzip** (Rat als legislativ Organ, welches aus Exekutivorganen besteht), **rechtsstaatliche Prinzip** (VfGH und VwGH mussten teilweise letztentscheidungs Kompetenzen abgeben), das **demokratische Prinzip** (nicht derart legitimiert wie NR und BR) als auch das **bundesstaatliche Prinzip** (keine Mitwirkung der Länder) verletzt. Aus diesen Gründen kam es zu einer VA, über eine Bundesverfassungsgesetz, welches den Beitritt regelte.

Schon **1993** wurde die **Neutralität** auf **drei Kernelemente** umgedeutet: **Nichtteilnahme an Krieg**, **Nichtteilnahme an Militärallianzen**, **Verbot** der Stationierung **fremder Truppen**. Grundsätzlich ist zu sagen, dass der heutige Stand Österreichs nicht mit der immerwährenden Neutralität zu vereinen ist.

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

Um die Vertretung der Länder in irgendeiner Form zu gewährleisten wurde **1992** im **Perchtoldsdorfer Abkommen** die **Gründung einer Integrationskonferenz** der Länder beschlossen: Dort gefasste Beschlüsse sollte für die österreichischen Vertreter im Rat der EU bindend sein → realpolitisch aber kaum Bedeutung. Die Gründung der Integrationskonferenz war eigentlich nur einer vieler Punkte in einer geplanten Bundesstaatsreform, welche jedoch aufgrund des Widerstandes der Landeshauptleute nicht kam. Schon ab den 70er Jahren kam es zu einer gewissen Renaissance des Föderalismus. Diese wurde durch manche B-VG Novellen auch Rechnung getragen und die Position der Länder gestärkt. Es kam teilweise auch zur Neuerlassung von Landesverfassungen. Es wurde nach dem Vorbild der EU ein **Österreich-Konvent** gegründet der eine komplett neue Verfassung ausarbeiten sollte, dieser scheiterte jedoch. Föderalismus und Grundrechte bildeten die Hauptstreitpunkte. Dennoch förderte der Konvent teilweise wertvolles Material zu Tag und führte zum **Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz 2009**). 2007 kam es mit einer Verfassungsreform zu einem sogenannten Demokratiepaket wo das Wahlalter gesenkt, die Legislaturperiode verlängert und das Wahlgeheimnis aufgeweicht wurde (Briefwahl).

Die jahrzehntelange Tradition der **Großen Koalition** hatte auch großen Einfluss auf die Verfassung. So wurden **sensible Materien einfach in Verfassungsrang gehoben** um so einerseits nicht so schnell wieder aufgehoben werden zu können und andererseits der Prüfung durch VfGH entzogen zu werden. Dieser ging jedoch in den 1980er Jahren im Sinne der Wertungsjurisprudenz zu einer aufhebungsfreudigeren Politik über und nahm sich das Recht heraus auch Verfassungsgesetze auf den Einklang mit Verfassungsprinzipien zu prüfen.

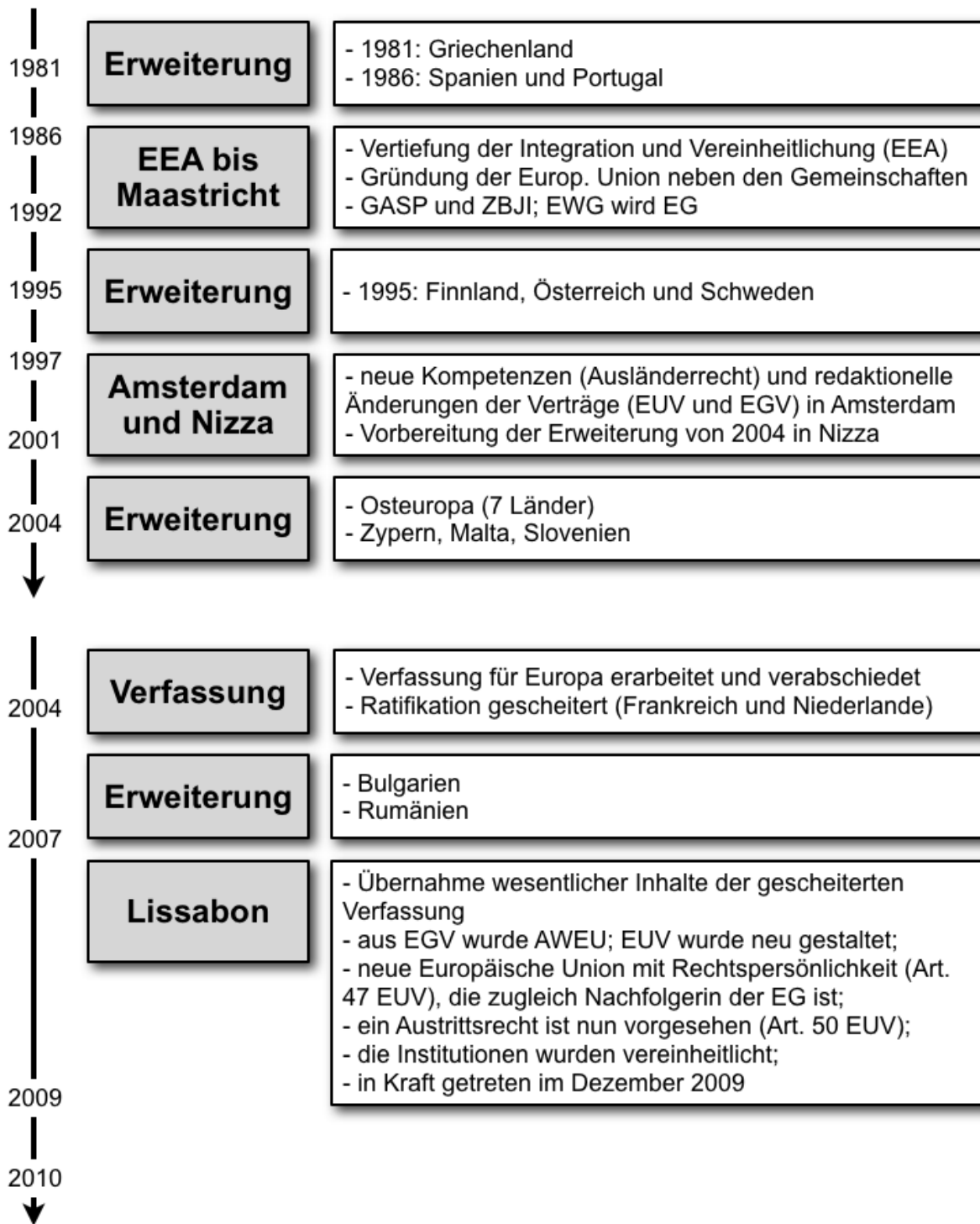
Eine große Bereinigung gelang im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes wo neben den 1988 geschaffenen UVS der Länder 1997 ein Unabhängiger Bundesasylsenat, 2002 ein Unabhängiger Finanzsenat sowie eine Reihe gerichtsähnlicher Sonderbehörden geschaffen worden war. Mit der in 2014 in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wurden all diese Institutionen abgeschafft und an deren Stelle Verwaltungsgerichte erster Instanz geschaffen für die der VwGH als Revisionsinstanz vorgesehen ist. Diese sind auch zum Schutz der Grundrechte verantwortlich.

Verfassungsgeschichte: Von 1918 bis zur Gegenwart (1790-2029)

Seit 2015 reicht auch $\frac{1}{4}$ der Abgeordneten zur Einberufung eines Untersuchungsausschusses.

Anhang Integration der EU:





Privatrechtsgeschichte: Von der Ausrufung der Republik 1918 bis zur Gegenwart (2030-2063)

A) Die allgemeine Entwicklung

1. Zwischenkriegszeit und NS-Zeit

Das Ende der Monarchie 1918 bedeutete **nicht das Ende des österreichischen Rechtsraum**. Deutschösterreich und alle Nachfolgestaaten übernahmen (zumindest vorerst) das ABGB. Deutschösterreich dehnte **1922 das ABGB auch auf das Burgenland** aus (ohne Eherecht) und stellte somit **Zivilrechtseinheit im gesamten Staatsgebiet** her. Besondere Bedeutung erlangten in der Zwischenkriegszeit die teleologische Jurisprudenz, sowie insbesondere die Interessensjurisprudenz von Phillip Heck. Dieser ging davon aus, dass Rechtsverhältnisse regelmäßig von Interessenskonflikten geprägt sind und der Richter mit dem Recht einen Interessenausgleich finden muss (nicht nur Subsumtionsautomat).

Nach der **NS-Machtergreifung** in D kam es zu den Bemühungen eine auf der **NS-Ideologie aufbauende ReWi** zu entwickeln → Kieler Schule. Diese arbeitete mit Begriffen wie „**gesundes Volksempfinden**“ oder „**Rechtsgewissen des Volkes**“. Auch die gute Sitten Klausel wurde intensiv verwendet. Das römische als auch das BGB wurden abgelehnt und es wurde die Erarbeitung eines „deutschen Gemeinrechts“ gefordert was jedoch ohne nennenswerte Ergebnisse blieb. Deshalb blieb in Ö vorerst auch österreichisches Recht bestehen. Es sollte das BGB als auch das ABGB durch ein Volksgesetzbuch ersetzt werden, welches jedoch bis 1945 unvollständig blieb. Es gab **einige wenige zivilrechtliche Änderungen** wie bspw. das **Ehegesetz 1938**, welches in D und Ö eingeführt wurde und eine **konfessionsunabhängige Scheidung ermöglichte** und der Grundsatz der **obligatorischen Zivilehe**. Dieses Gesetz gilt in Ö, ohne den nationalsozialistischen Bestimmungen bis heute. Auch das Personenstandsrecht 1938 übertrug gewisse Kompetenzen von der Kirche auf den Standesbeamten. Auch das **HGB von 1897** wurde **1939 eingeführt**.

2. Zeit nach dem zweiten Weltkrieg

Mit dem Ende der NS-Herrschaft kam die Frage auf inwieweit die Jurisprudenz an dieser beteiligt war. Leider wurde diese Frage größtenteils von Jurist_inne diskutiert die selbst Anteil hatten.

Privatrechtsgeschichte: Von der Ausrufung der Republik 1918 bis zur Gegenwart (2030-2063)

Als beachtliche Theorie ist die **Radbruchsche Formel** von **Gustav Radburch** zu nennen. Diese erkennt positives Recht, sollte es jeglichen Kern von Gerechtigkeit entbehren nicht an. Diese Formel wurde auch noch 1994 in einem Mauerschützen-Prozess angewandt. So brachte die Zeit nach 1945 einen **Übergang der Interessensjurisprudenz zur Wertungsjurisprudenz**. Sie unterschied sich vor allem darum, dass der Gesetzgeber selbst keine Interessen verfolge, sondern Wertungen vornehmen. Oberste Werte in diesem Sinne wären bspw. Rechtssicherheit. Den einen Wert absolut zu verwirklichen führt dazu, dass ein andere immer weniger verwirklicht werden kann. Eher als „Optimierungsgebot“ zu sehen.

Durch die Machtergreifung der Kommunist_innen in Ostmitteleuropa kam es zu neuen sozialistische Kodifikationen. ZGB 1950 für Tschechien und die Slowakei. Ungarn 1959 (erste Zivilrechtskodifikation des Landes). In der DDR wurde noch gezögert um nicht die Landeseinheit zu zerstören, deshalb erst 1975. Wirtschaftliche Materien waren ausgeklammert und das Familienrecht sollte das sozialistische Familienbild abbilden.

Der zur Zeit der Begriffsjurisprudenz vorherrschende **Gedanke der Privatautonomie** wurde immer weiter hin zu einem sozialen Privatrecht **aufgeweicht**. Es wurde betont, dass ungleiche Vertragspartner nicht gleichermaßen autonom sein können. Schon 1914 gab es erste Gesetzgebungsakte in diese Richtung, der Durchbruch geschah jedenfalls **1979** mit dem **Konsumentenschutzgesetz**.

Es kam im Laufe des **20 Jhdt.** zu einer **starke Dekodifikation**. Viele Materien wurden im Sonderprivatrecht geregelt und so stellt das ABGB nur noch einen Kern des Privatrechts dar und ist keine Kodifikation im klassischen Sinne mehr. Anfangs gab es noch eine Scheu das ABGB zu novellieren, was heute jedoch weitgehend abgelegt wurde. So kam es **1999** auch zum **Bundesrechtsbereinigungsgesetz**. **2005** wurde das **HGB 1897** umfassend **novelliert** und **in UGB umbenannt**. In anderen Teilen Europas hingegen ist der Kodifikationsgedanke völlig neu erwacht, wie etwa in den Niederlanden oder Teilen Osteuropas.

B) Dogmatische Beispiele

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

1919 kam es zum **Adelsaufhebungsgesetz** (insbesondere wurden auch Bezeichnungen, Titel und Würden aufgehoben) und dem Habsburgergesetz. Die Stellung der Frau konnte in der ersten

Privatrechtsgeschichte: Von der Ausrufung der Republik 1918 bis zur Gegenwart (2030-2063)

Republik kaum verbessert werden (siehe öffentliches Recht mit Frauenwahlrecht und Zugang zum juristischen Studium).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Nachbarländern hielt Österreich am **Grundsatz** der **konfessionellen Eheschließung** und der **Nichtscheidbarkeit von Katholiken Ehen fest**. Dies war auch der Grund warum als das ABGB 1922 in Ungarn eingeführt wurde das Eherecht ausgeklammert blieb. Durch den sozialdemokratischen Landeshauptmann Albert Sever kam es zur Erteilung der „Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes“ nach §83 ABGB. Diese sehr gewagte Interpretation führte 1930 zu ungefähr 50000 Scheidungen (**Diespensehen / Sever – Ehen**).

Mit dem Konkordat von 1933 anerkannte Österreich „den gemäß kanonischen recht geschlossenen Ehen die bürgerliche Rechtswirkung zu“, was in Ungarn wieder zur fakultativen Zivilehe führte.

Eine grundlegende Neuerung kam mit dem **Ehegesetz 1938**, welches für D und Ö galt. Dieses führte die **obligatorische Zivilehe** mit einer Reihe an Vorschriften ein. In der Stammfassung enthielt dieses insbesondere auch noch „rassische“ Bestimmungen als Ehehindernisse. Im Ehescheidungsrecht wurde das **Verschuldensprinzip eingeführt**. In Deutschland wurde das Gesetz 1946 vom Alliierten Kontrollrat aufgehoben, in **Österreich** besteht es mit einigen bedeutenden Novellierungen **bis heute** fort. Schon 1945 wurden nationalsozialistische Bestimmungen ausgenommen und **1978** kam es zu einer **großen Eherechtsnovelle**: Hier wurde insbesondere die einvernehmlich Ehescheidung eingeführt und das Zerrüttungsprinzip in den Mittelpunkt gerückt.

Die Eherechtsnovelle 1978 war Teil einer Fülle von Reformen der Zeit der SPÖ-Alleinregierung. Es kam generell zu einem **Übergang** vom einem **patriarchalischen zu einem partnerschaftlichen Ehe- und Familienmodell**. Schon in der Eherechtsreform 1975 kam es zum Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau. Es kam zur reinen Gütertrennung und das gesetzliche Erbrecht der Ehegatt_innen wurde angehoben. Das Recht des Dreißigsten wurde abgeschafft und ein gesetzliches Erbrecht in der Ehewohnung weiter zu wohnen eingeführt. Weitere Reformen gab es im Kindschaftsrecht. 1977 wurde die Ehelichkeit neu definiert und der unsichere „Wahrscheinlichkeitsbeweis“ wurde durch den DNA-Beweis ersetzt. Auch wurden die diskriminierenden Bestimmungen über uneheliche Kinder nach und nach beseitigt – in der ABGB-Novelle 2013 verschwand der Begriff gänzlich.

Auch die **Volljährigkeit** wurde seit **1919 kontinuierlich gesenkt** bis sie nun 2001 auf 18 Jahre gesenkt wurde. Es wurde mit der Novelle **1973** ebenfalls der sogenannte „**Taschengeldparagraf**“

Privatrechtsgeschichte: Von der Ausrufung der Republik 1918 bis zur Gegenwart (2030-2063)

eingeführt. Auch kam es zur Einführung der Sachwalterschaft, wodurch die Bedeutung der Vormundschaft zurückging.

2009 wurde nach intensiven Diskussionen das Eingetragene **Partnerschaftsgesetz** erlassen. Seit **2013** ist auch eine **Adaption** durch ein **homosexuelles Paar** möglich.

Das Erbrecht erfuhr 2005 eine Reihe kleinerer Änderungen und 2015 kam es zu einer großen Reform, welche das Erbrecht unter Ehegatten stärkte, auch eingetragenen Partnern ein gesetzliches Erbrecht zuspricht, oder auch den Pflichtteil der Eltern beseitigt.

2. Sachen- und Schuldrecht

Aufgrund des Drucks durch linke Kräfte kam es in der ersten Republik zu umfangreicher **Arbeiterschutzgesetzgebung**. Die **Arbeitsräte** wurden **1919** zu **Betriebsräten** umgewandelt, **1920** folgte die Schaffung der **Arbeiterkammern**. Eine Kodifikation des Arbeitsrechts gelang jedoch nicht. Auch der **moderne Mieterschutz** ist ein Kind des ersten Weltkriegs, nicht zuletzt weil aufgrund der vielen Kriegsflüchtlinge billige Wohnungen benötigt wurden. So kam es **1917** zu einer Verordnung, welche **ungerechtfertigte Erhöhungen des Mietzinses verbot** sowie Kündigungen nur unter besonderen Gründen zuließ. An diese Verordnung knüpfte das **Mietengesetz 1922** an. Dieses wie auch das heute geltende Mietrechtsgesetz 1981 zeichnen sich durch eine ausgeprägte Kasuistik aus und wurden dementsprechend oft novelliert. Es wurde auch über die Wiedereinführung des Stockwerkseigentums diskutiert was jedoch schließlich über das **Wohnungseigentumsgesetz 1948** geregelt wurde. So hatten Wohnungseigentümer_innen einen **idealen Anteil** an dem gesamten Gebäude mit einem **ausschließlichen Benützungsrecht** für die Wohnung. Ursprünglich nur für Einzelpersonen seit 1975 für Ehepaare und seit 2002 auch für andere Personengemeinschaften.

Das **Baurecht** wurde **1990** auf **Privatpersonen ausgeweitet** und von 80 auf 100 Jahre erweitert. Mit dem Grundbuchumstellungsgesetz 1980 begann Österreich die nach ca. 10 Jahren abgeschlossene Umstellung auf elektronische Grundbücher womit es eine Vorreiterrolle einnahm.

Abgesehen von der Einführung von Tieren als nicht-Sachen durch das Gesetz kam es im Bereich des Schadenersatzes seit 1916 kaum zu Änderungen. Teilweise kam es zu einer Erweiterung durch die Judikatur, wie der Ersatz von immateriellen Schäden oder dem Schadenersatz in Geld. Es kam auch zu einer bemerkenswerten Wiederbelebung mit dem Rückstellungsrecht von 1947. Hier konnten enteignete Menschen des NS Eigentum von jeder Person also absolut zurückfordern (ius ad

Privatrechtsgeschichte: Von der Ausrufung der Republik 1918 bis zur Gegenwart (2030-2063)

rem). Dieses Gesetz führte zu Härten auf beiden Seiten was auch zu einem Auslaufen 1952 bzw. 1956 führte. 1991 wurden noch öffentliche Fonds für meist viel zu spät kommende Entschädigungen geschaffen.

Schlussbetrachtung

Ein Betrachtung der Vergangenheit kann nie „perfekt“ sein. Die sogenannte „**hermeneutische Distanz**“ d.h. die grundlegenden Unterschiede zwischen unserem eigenen, notwendigerweise zeitgebundenen Verständnishorizont und der Vergangenheit, lässt sich nie zur Gänze überwinden. Das Ziel des Manual die verschiedenen Epochen und Rechtsordnungen durch überwölbende Entwicklungslinien und Fundamentalprozesse darzustellen und zu destillieren birgt immer auch ein Risiko. So soll die Betrachtung der Vergangenheit die Gegenwart nicht als teleologisches Endprodukt darstellen. Die teleologische Sichtweise auf die Rechtsgeschichte birgt immer die **Gefahr eine „Erfolgsgeschichte“ schreiben zu wollen**. Gerade dieses Ansinnen wird durch die Weltkriege und insbesondere den NS ohnehin brüchig. Die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte war keineswegs linear, sondern immer wieder von Rückschlägen behaftet (auch heute), ebenso wenig ist die Integration der EU linear zu sehen. Dementsprechend problematisch sind sogenannte Meistererzählungen, welche (rechts)geschichtliche Entwicklungsstränge in ihrer Komplexität und Breite sinnstiftend erläutern sollen. Diese Erzählung haben große Strahlkraft tendieren aber dazu nicht passende Aspekte aus dem Narrativ auszublenden.

Bei aller Skepsis kann wohl der **Fundamentalprozess** der „**Verrechtlichung**“ als gegeben angesehen werden. Seit dem Mittelalter kam es zu einer immer stärkeren Verdichtung der Gesetzgebung und einer immer engmaschigeren Regelung der Gesellschaften. **Mittel** zur Verrechtlichung war die **Gesetzgebung** und kann vermutlich als Antwort auf die immer stärker werdende Verdichtung der Gesellschaften gesehen werden. Aber selbst diese Erzählung weist Brüche auf, wie etwa den NS wo Unrecht oft nicht verrechtlicht wurde oder auch ein teilweise Rückgang im Zuge des Liberalismus des 19 Jhdt. Eng verbunden mit dem Verrechtlichungs-Narrativ ist jener der Justizialisierung, welcher nahelegt, dass die Konflikte immer öfter auf Gerichtswegen und nicht privat ausgetragen werden, was mit dem ausgeprägten Gewaltmonopol des Staates zusammenhängt. Aber auch dieser Narrativ hat weitere Brüche, so gibt es auch gegenläufige Tendenzen zur Verrechtlichung wie den Bereich der Selbstverwaltung („regulierte Selbstregulierung“) oder die Rolle von Schiedsgerichte, Mediationen oder Diversion.

Schlussbetrachtung

Das Fach soll ermöglichen, dass Studierende und generell Jurist_innen, die jeweiligen die Rechtsordnung und Rechtswissenschaften legitimierenden Diskurse erkennen und befähigt werden selbst kritische Fragen zu stellen und grundlegende Prozesse zu erkennen.